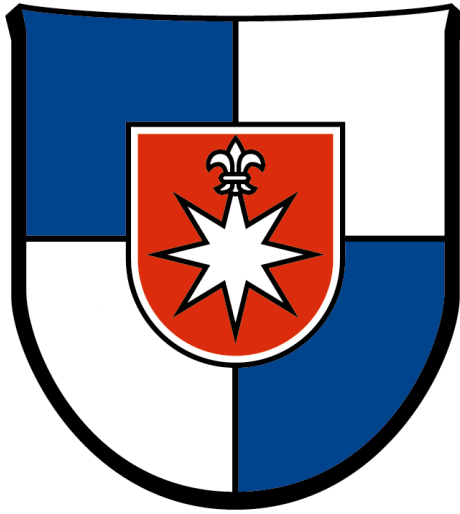




Stadt Norderstedt
Rechnungsprüfungsamt (RPA)

Schlussbericht
über die Prüfung
des Jahresabschlusses
2022
der Stadt Norderstedt



Impressum

Schlussbericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses 2022 der Stadt Norderstedt

Herausgeberin:

Stadt Norderstedt
Rechnungsprüfungsamt (RPA)



Ausgewählte Abkürzungen

Abkürzung	Bedeutung
Abs.	Absatz
AG	Arbeitsgemeinschaft
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
ARAP	Aktive(r) Rechnungsabgrenzungsposten
bzw.	beziehungsweise
DA	Dienstanweisung
DA 11/09	DA über Ausschreibungen und Vergaben der Stadt Norderstedt
Doppik	doppelte Buchführung in Konten
EB	Eröffnungsbilanz
EgNo	Entwicklungsgesellschaft Norderstedt mbH
EK	Eigenkapital
ER	Ergebnisrechnung
FB	Fachbereich
FR	Finanzrechnung
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
ggf.	gegebenenfalls
GO	Gemeindeordnung
GoöB	Grundsätze ordnungsgemäßer öffentlicher Buchführung
i.H.v.	in Höhe von
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Jahresabschluss
KAB	Kommunalaufsichtsbehörde
KR	Kostenrechnende Einrichtung
MeNo	Mehrzwecksäle Norderstedt GmbH
Ministerium	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
Mio. €	Millionen Euro
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OGGS	Offene Ganztagsgrundschule
OP-Liste	offene Posten Liste
OZG	Onlinezugangsgesetz
NT	Nachtragshaushaltssatzung
PRAP	Passive(r) Rechnungsabgrenzungsposten
PV	Prüfungsvermerk
RAP	Rechnungsabgrenzungsposten
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SB	Schlussbericht
TER	Teilergebnisrechnung
TFR	Teilfinanzrechnung
T€	tausend Euro
ÜPA/APA	über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
UVgO	Unterswellenvergabeverordnung
VBL	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
VHS	Volkshochschule
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VV-Abschreibungen	Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden
VV-Kontenrahmen	Verwaltungsvorschrift über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden
VV-Produktrahmen	Verwaltungsvorschrift über den Produktrahmen für die Haushalte der Gemeinden



Gliederung

Ziffer	Bezeichnung	Seite
I.	Einführung	6
I.1	Jahresabschluss 2021	6
I.2	Jahresabschluss 2022	6
II.	Haushaltsplanung	7
II.1	Haushaltssatzung	7
II.2	Hebesätze	9
II.3	Teilpläne	9
II.4	Bildung von Budgets / Deckungsfähigkeit	10
II.5	Stellenplan	12
II.6	Bürgerhaushalt	13
III.	Haushaltsausführung	13
III.1	Finanzkontrolle	13
III.2	Vorläufige Haushaltsführung	14
III.3	Interne Leistungsbeziehungen	14
III.4	Kosten- und Leistungsrechnung	15
III.5	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	16
III.6	Übertragbarkeit	17
III.7	Verpflichtungsermächtigungen	19
III.8	Finanzausgleichsrückstellung	20
III.9	Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens	20
III.10	Erhebliche Investitionen	23
III.11	Vermögen	25
III.12	Kredite	16
III.13	Inventur	28
III.14	Treuhandvermögen	30
III.15	Spenden	34
III.16	Verfügungsmittel	34
III.17	Internes Kontrollsystem	35
III.18	Organisation	36
III.19	Personal	37
III.20	Projekt- und Arbeitsgruppen	38
III.21	Prüfungen	40
IV.	Jahresabschluss	48
IV.1	Vollständigkeitserklärung	48
IV.2	Externe Unterstützung	48
IV.3	Prüfungsauftrag	49
IV.4	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung, Prüfungsansatz	50
IV.5	Prüfungsinhalte und Prüfungsmethoden	50
IV.6	Wesentlichkeit	51
IV.7	Grundsätzliche Feststellungen	52
IV.8	Haushaltsausgleich	52
IV.9	Kennzahlen	53
IV.10	Ergebnisrechnung	54



IV.11	Finanzrechnung	67
IV.12	Teilrechnungen	82
IV.13	Bilanz	99
IV.14	Anhang	116
IV.15	Lagebericht	123
IV.16	Ergebnis	125
IV.17	Ereignisse nach dem Bilanzstichtag	127
IV.18	Behandlung Jahresergebnis	127
IV.19	Korrektur Jahresabschluss	127
V.	Schlussbemerkungen	128



I. Einführung

Die Stadt Norderstedt führt aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung vom 21.11.2006 ihre Haushaltswirtschaft seit dem 01.01.2010 nach den Grundsätzen der Doppik.

I.1 Jahresabschluss 2021

Der JA 2021 wurde aufgestellt und zur Prüfung vorgelegt. Der Lagebericht wurde beigelegt.

Die Oberbürgermeisterin hat den JA 2021 und den Lagebericht zusammen mit dem Schlussbericht des RPAes der Stadtvertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Gemäß § 92 Abs.3 GO hat die Stadtvertretung bis zum 31.12.2022 über den JA 2021 und über die Verwendung des Jahresüberschusses zu beschließen. Der Beschluss ist in der Sitzung am 13.12.2022 gefasst worden.

Danach soll der Jahresüberschuss 2021 i.H.v. 30.180.199,53 € der Ergebnissrücklage zugeführt werden. Dieses wurde mit dem JA 2022 umgesetzt.

Das Vorliegen des Schlussberichtes des RPAes, des JAes 2021 und des Lageberichtes sowie des Beschlusses der Stadtvertretung wurde fristgerecht am 20.12.2022 auf der Internetseite der Stadt Norderstedt bekannt gemacht. Der Schlussbericht, der JA 2021 und der Lagebericht sowie der Beschluss der Stadtvertretung wurden in der Zeit vom 01.01.2023 bis 31.03.2023 im Rathaus öffentlich ausgelegt.

I.2 Jahresabschluss 2022

Die Stadt hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen JA im Sinne von § 91 GO aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

Der JA 2022 war spätestens zum 31.03.2023 aufzustellen und der Aufsichtsbehörde und dem RPA zusammen mit dem Lagebericht bis zum 01.05.2023 vorzulegen.

Die Oberbürgermeisterin hat den von ihr mit Datum vom 31.03.2023 unterschriebenen JA 2022 bestehend aus

- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- den Teilrechnungen,
- der Bilanz und
- dem Anhang

zusammen mit dem mit Datum vom 27.04.2023 unterschriebenen Lagebericht dem RPA am 27.04.2023 zur Prüfung übergeben.

Die Vollständigkeitserklärung wurde von der Oberbürgermeisterin ebenfalls mit Datum vom 27.04.2023 abgegeben und vorgelegt.



Gegenstand der Prüfung ist damit der JA 2022 und der Lagebericht 2022 mit Stand März 2023.

Eine Berichterstattung zum JA 2022 und zum Jahresergebnis ist im Hauptausschuss am 24.04.2023 erfolgt.

Die Prüfung des JAes obliegt dem RPA.

Der Gesetzgeber verpflichtet die Stadt zur zeitnahen Aufstellung eines JAes nach den GoöB und mit dem JA ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage zu vermitteln und diesen zu erläutern.

Ziel des JAes muss es sein, den vollständigen Ressourcenverbrauch der Stadt periodengerecht auszuweisen sowie die Liquidität darzustellen und dadurch die Ertrags- und Finanzlage abzubilden. Dies hat über den Bestand an liquiden Mitteln und über das Jahresergebnis Auswirkung auf die Vermögenslage der Stadt. Ergänzt durch den Lagebericht der Oberbürgermeisterin soll so ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der wirtschaftlichen Lage der Stadt vermittelt werden.

Dazu ist es erforderlich, dass die Ressourcen, die der Periode wirtschaftlich zuzurechnen sind, in voller Höhe und getrennt voneinander ausgewiesen werden.

Die geleisteten Ein- und Auszahlungen sind in Höhe der tatsächlichen Beträge zu berücksichtigen.

Für die JAe ist es, um ein realistisches und aktuelles Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt zu schaffen, erforderlich, am Schluss eines jeden Haushaltsjahres sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden zum Bilanzstichtag zu erfassen und zu bewerten.

Ein JA, bei dem die korrekte Erfassung des Vermögens und der Schulden aus Zeit-, Kapazitäts- oder Kostengründen nur lückenhaft oder oberflächlich durchgeführt wurde, widerspricht dieser Verpflichtung.

Grundlage für die JAe bildet die vollständige körperliche und buchmäßige Bestandsaufnahme (Inventur) und die Erstellung eines Bestandsverzeichnisses (Inventar), das die Vermögensgegenstände und Schulden für den Bilanzstichtag aufzeichnet und zum Vermögensstatus (Bilanzausweis) führt.

II. Haushaltsplanung

II.1 Haushaltssatzung (§§ 77, 80 GO, § 7 GemHVO-Doppik)

Der zu prüfende JA 2022 ist Teil des Doppelhaushaltes 2022/2023. Bei diesem Doppelhaushalt handelt es sich bereits um den siebten doppischen Doppelhaushalt der Stadt.

Für das Haushaltsjahr 2022 wurde die Haushaltssatzung und zwei Nachtragshaushaltssatzungen (NT) und ein Nachtragsstellenplan erlassen:



Chronologie

	Haushaltssatzung 2022	1. NT 2022	2. NT 2022
Beschluss Stadtvertretung	15.03.2022	13.09.2022	13.12.2022
Genehmigung Ministerium	genehmigungsfrei	genehmigungsfrei	genehmigungsfrei
Ausfertigung Oberbürgermeisterin	16.03.2022	14.09.2022	14.12.2022
Bekanntmachung	18.03.2022	15.09.2022	15.12.2022

Inhalt

Ergebnisplan	Grundhaushalt 2022 (GHH)	1. NT 2022	2. NT 2022	Veränderung 2. NT zum GHH
Gesamtbetrag der Erträge in €	367.002.000	384.264.300	413.243.700	+46.241.700
Gesamtbetrag der Aufwendungen in €	358.151.700	374.661.800	395.341.800	+37.190.100
Jahresüberschuss in €	8.850.300	9.602.500	17.901.900	+9.051.600
Finanzplan				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in €	339.103.000	367.552.200	384.623.000	+45.520.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in €	334.494.600	349.820.800	352.987.800	+18.493.200
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit in €	15.787.700	17.398.600	23.142.700	+7.355.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit in €	60.220.400	68.127.600	59.225.800	-994.600
Weitere Angaben				
Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in €	10.000.000	0	3.757.100	-6.242.900
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in €	21.350.200	75.258.000	79.446.100	+58.095.900
Höchstbetrag der Kassenkredite in €	40.000.000	40.000.000	40.000.000	0



Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellenanteile	1.326,28	1.349,25	1.349,25	+22,97
Grundsteuer A %-Punkte	300	300	300	0
Grundsteuer B %-Punkte	410	410	410	0
Gewerbsteuer %-Punkte	440	440	440	0

II.2 Hebesätze

Die Hebesätze der Realsteuern wurden zuletzt 2011 und 2015 angepasst. In 2022 erfolgte keine Anpassung.

	2011	2015	2022
Grundsteuer A	300 %	300 %	300 %
Grundsteuer B	410 %	410 %	410 %
Gewerbsteuer	420 %	440 %	440 %

Beim Hebesatz für die Gewerbsteuer liegt Norderstedt in Schleswig-Holstein weiterhin an der Spitze der kreisangehörigen Mittelstädte.

II.3 Teilpläne (§§ 4, 18 GemHVO-Doppik)

Die Teilpläne sind nach Produktgruppen und Unterproduktgruppen zu erstellen. Die Gliederung kann nach dem vorgegebenen Produktrahmen oder nach Organisationseinheiten erfolgen.

Die Teilpläne im Haushaltsplan der Stadt sind nach Organisationseinheiten gegliedert. In diesem Fall sind jeweils die Teilpläne, die von der Organisationseinheit bewirtschaftet werden, nacheinander aufzuführen. Die Vorgaben zur Gliederung wurden bei der Aufstellung der Teilpläne beachtet.

Im Teilfinanzplan sind als Einzelmaßnahmen jeweils die erheblichen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen.

Die „Erheblichkeit“ bei Investitionen wurde durch die Stadtvertretung in der Haushaltssatzung weiterhin ab 100.000 € definiert. Die Wertgrenze wird grundsätzlich beachtet.

Dieser Wert ist auch maßgebend für die Darstellung von Investitionen im Vorbericht und die finanziellen Auswirkungen hieraus sowie für die Erstellung der „§ 12-Unterlagen“.

Zu den Teilplänen wurden Bewirtschaftungsregeln in der Haushaltssatzung festgelegt.

Nach dem kommunalen Haushaltsrecht sollen die aus den Teilplänen abgeleiteten Ziele beschrieben werden.



Mit dem Haushalt 2020 wurde damit begonnen in verschiedenen Teilplänen sogenannte „Oberziele“ auszuweisen, die fortgeführt und weiterentwickelt worden sind. Für den Haushalt 2022 wurden folgende strategische Oberziele für die Stadt Norderstedt definiert:

1. Aufrechterhaltung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Norderstedt
2. Norderstedt bietet seinen Kindern Betreuungseinrichtungen in ausreichender Zahl bedarfsorientiert an
3. Stetige Weiterentwicklung der Stadtverwaltung Norderstedt als moderner, bürgerfreundlicher, leistungsfähiger Dienstleister und Arbeitgeber
4. Die Stadt Norderstedt gewährleistet im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Sicherheit der Einwohner*innen
5. Reduzierung des städtischen CO²- und Wasserfootprints
6. Die Stadt Norderstedt stellt eine bedarfsgerechte Infrastruktur für alle Schüler*innen sicher
7. Alle Schulen haben moderne Raumkonzepte
8. Die Stadt Norderstedt verfügt über ein breites Sportangebot
9. Norderstedt verfügt über bedarfsgerechte Sportanlagen
10. Kunst, Kultur und Bildung als wesentliches Gestaltungsinstrument noch stärker in und mit der Stadtgesellschaft verankern
11. Die Stadt Norderstedt entwickelt sich nachhaltig, kontinuierlich und geplant weiter
12. Klimaschutz
13. Grünes Norderstedt
14. Gesunde Stadt

In den Teilplänen sind verpflichtend umfangreiche Erläuterungen vorzunehmen:

- größere Ansätze, die von den bisherigen erheblich abweichen
- neue Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
- Notwendigkeit und Höhe der Verpflichtungsermächtigungen
- Aufwendungen zur Erfüllung von Verträgen mit erheblichen Zahlungsverpflichtungen
- abzuführende Beträge aus Nebentätigkeiten der Beschäftigten
- besondere Bestimmungen im Haushaltsplan (z.B. Sperrvermerke, Zweckbindungen)
- abweichende Abschreibungsmethoden und -sätze
- einzelne Ansätze, soweit erforderlich

Entsprechende Erläuterungen sind, soweit relevant, in den Teilplänen vereinzelt enthalten.

II.4 Bildung von Budgets / Deckungsfähigkeit (§§ 20, 22 GemHVO-Doppik)

Das Gemeindehaushaltsrecht ermöglicht es den Kommunen, die Erträge und Aufwendungen eines Teilplanes und/oder die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Teilplanes zu je einem Budget zu verbinden.

Die getroffenen Bewirtschaftungsregeln sind in diesen Fällen in den Teilplänen oder in der Haushaltssatzung auszuweisen (§ 4 Abs. 6 GemHVO-Doppik).

Dem Haushaltsplan ist in diesen Fällen eine Übersicht über die gebildeten Budgets beizufügen (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO-Doppik).



Dem Doppelhaushalt 2022/2023 ist eine „Übersicht über die nach § 20 Abs. 1 GemHVO-Doppik gebildeten Budgets“ nach dem verbindlichen Muster beigelegt.

Bewirtschaftungsregeln wurden hierzu im § 6 der Haushaltssatzung ausgewiesen:

- „1. Der Haushaltsplan wird gemäß § 4 Abs. 1 GemHVO-Doppik in Teilpläne gegliedert.
 2. Die Erträge und Aufwendungen, sowie die Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden gem. § 20 Abs. 1 und Abs. 2 GemHVO-Doppik zu Budgets zusammengefasst, die die Ämter der örtlichen Verwaltungsgliederung abbilden (s. Budgetübersicht).
- Dies ermöglicht über die Regelungen der §§ 21 - 23 GemHVO-Doppik zur Zweckbindung, Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit eine flexible Haushaltsführung innerhalb der Budgets (Ämter).
3. Die Bewirtschaftung (Ein- u. Auszahlungen) der Budgets darf gem. § 20 Abs. 3 GemHVO-Doppik i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO-Doppik nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit (Gesamtfinanzplan) führen.
 4. Zweckbindung gem. § 21 GemHVO-Doppik
 - a.) Die Erträge/Einzahlungen für Gewerbesteuer, Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und der Verzinsung von Steuernachforderungen unterliegen der Zweckbindung und dürfen für entsprechende Mehraufwendungen/-auszahlungen innerhalb des Teilplanes 61100 verwendet werden.
 - b.) Die Einzahlungen aus Grundstücksverkäufen im Budget Amt 60 unterliegen der Zweckbindung und dürfen für entsprechende Mehrauszahlungen innerhalb des Budgets Amt 60 verwendet werden.
 - c.) Die Einzahlungen aus Umschuldungen unterliegen der Zweckbindung und dürfen für entsprechende Mehrauszahlungen innerhalb des Teilplanes 61200 verwendet werden.
 - d.) Die Mehraufwendungen/-auszahlungen der vorstehenden Absätze a bis c gelten gem. § 21 Abs. 3 GemHVO-Doppik nicht als überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen und sind jeweils einem Zweckbindungsring zugeordnet.
 5. Die Aufwendungen innerhalb eines Budgets mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsverrechnungen, der Abschreibungen und der Zuführung zu Rückstellungen und Rücklagen werden gem. § 22 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Dies gilt für die dazugehörenden Auszahlungen im Finanzhaushalt entsprechend.
 6. Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden innerhalb eines Budgets für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
 7. Die Aufwendungen und dazugehörenden Auszahlungen werden bei den folgenden Produktkonten gem. § 23 Abs. 1 Ziffer 3 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt:

111030.531819/731819	Zuschüsse an übrige Bereiche Fonds Covid 19	
111030.543100/743110	Gutachterkosten	bis zu einer Höhe von 250.000 € für Prüfauftrag Kreisfreiheit



111030.544130/744130	Schadensfall MeNo/ Tribühne	
111060.531819/731819	Zuschüsse an übrige Bereiche Härtefallfonds Energie	
511100.559902/759902	Sonstige Finanzaufwendungen Erstattung Städtebauförderungsmittel	
561000.531800/731800	Zuschüsse an übrige Bereiche	bis zu einer Höhe von 75.000 €

8. Die Aufwendungen für die internen Leistungsbeziehungen – Unterhaltung werden gem. § 23 Abs. 1 Ziffer 3 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.
9. Auszahlungen, die zum Jahreswechsel als vorgemerkte Anordnungen gebucht sind und deren dazugehörige Aufwendungen bereits angeordnet sind, werden gem. § 23 Abs. 1 Ziffer 3 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.“

Die Bewirtschaftungsregeln sind für die Haushaltsausführung bindend und wirken sich insoweit auf den JA aus. Im SB wird hierzu bei den entsprechenden Punkten berichtet.

II.5 Stellenplan (§ 9 GemHVO-Doppik)

Im Stellenplan sind die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen, gegliedert nach Teilplänen, auszuweisen.

Im Grundstellenplan 2022 wurden 1.326,28 Stellenanteile und damit 39,51 mehr als im Vorjahr ausgewiesen.

Eine Nachtragssatzung ist u.a. zu erlassen, wenn Beamtinnen/Beamte oder Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält (§ 80 GO).

Über den zu den Nachtragshaushaltsatzungen aufgestellten 1. Nachtragstellenplan 2022 sind die Stellenanteile auf 1.349,25 und damit um weitere 22,97 Anteile (1,73 %) erhöht worden. Gegenüber dem Vorjahr wurde der Stellenplan damit um 62,5 Stellen (4,9 %) erweitert.

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung wurde ohne einen 2. Nachtrag zum Stellenplan erlassen.

Bei der Planung der Personalaufwendungen wurden die Planungsgrundsätze, wonach die Veranschlagung von Personalaufwendungen sich nach den im Haushaltsjahr voraussichtlich besetzten Stellen richtet, im Wesentlichen berücksichtigt.



Werden pro Stelle im Durchschnitt fiktiv 50.000 € Personalaufwendungen zu Grunde gelegt, lösen die neuen Stellen zusätzliche Aufwendungen von rechnerisch rd. 3.125 T€ aus.

Siehe hierzu ergänzend auch Punkt III.19.

II.6 Bürgerhaushalt

Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2022/2023 wurde der sechste Norderstedter Bürgerhaushalt initiiert.

Das Verfahren ist wie bei den fünf Vorgängern abgelaufen. Die Bürgerinnen und Bürger wurden aufgefordert, Vorschläge zu Ausgaben, Einnahmen und Sparpotentialen zu machen. Diese Vorschläge konnten bewertet und mit Stellungnahmen versehen werden.

799 und damit rd. 1 % der Norderstedter haben sich am Verfahren beteiligt und insgesamt 278 Vorschläge unterbreitet und bewertet.

Nach Abschluss der Beteiligungsphase wurden die Vorschläge nach dem Ergebnis der Bewertung sortiert. Die am besten bewerteten 51 Vorschläge wurden vom Hauptausschuss zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltsberatungen haben weiterhin gezeigt, dass der Bürgerhaushalt als Beteiligungsinstrument zu verstehen ist; sich für die Haushaltsplanung aber als wenig geeignet erwiesen hat. Dieses wird von der Verwaltung auch so gesehen.

III. Haushaltsausführung

III.1 Finanzkontrolle

Der Hauptausschuss hat im Zusammenhang mit dem JA 2019 die Oberbürgermeisterin aufgefordert, ein Konzept vorzulegen, mit welchen Maßnahmen und in welchem zeitlichen Rahmen Lösungen zu folgenden Themen entwickelt werden können:

1. Bewertung des unbeweglichen Vermögens
2. Einführung eines Kennzahlensystems
3. Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung über alle Teilpläne
4. Einführung eines Risikomanagements
5. Einführung einer Liquiditätsplanung
6. Einführung eines Vertragsregisters
7. Beendigung der Unterstützung einer externen Beratungsfirma bei der Erstellung der Jahresabschlüsse
8. Überprüfung der Hilfsbetriebe
9. Zuordnung des wirtschaftlichen Eigentums an den städtischen Sportanlagen, welche den Sportvereinen mittels Nutzungsvertrag zur Nutzung überlassen wurden



Die Oberbürgermeisterin hat in der Sitzung der Stadtvertretung am 18.05.2021 zu den einzelnen Themen eine Beschreibung des Ist-Standes und des Soll-Standes vorgelegt sowie hierauf gerichtete Maßnahmen angekündigt.

Das RPA begrüßt die geplanten Maßnahmen sehr.

Im SB 2021 wurde bereits über den damaligen Stand der Umsetzung berichtet.

Die Verwaltung hat am 16.01.2023 im Hauptausschuss einen „Bericht über den Sachstand zu Finanzthemen“ abgegeben.

Auf Nachfrage hat die Verwaltung den aktuellen Sachstand zur Umsetzung der bereits getroffenen Maßnahmen mit Stand 25.05.2023 mitgeteilt und hat dabei im Wesentlichen auf den o.g. Bericht im Hauptausschuss verwiesen.

III.2 Vorläufige Haushaltsführung (§ 81 GO)

Die Haushaltssatzung 2022 ist Teil des Doppelhaushaltes 2022/2023. Dieser wurde am 15.03.2022 von der Stadtvertretung beschlossen und am 18.03.2022 final bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung hat danach Rechtskraft erlangt, so dass bis zu diesem Zeitpunkt eine vorläufige Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2022 gegeben war. Für die ersten 2 ½ Monate des Jahres war damit nur eine eingeschränkte Haushaltsausführung möglich, so konnten z.B. keine neuen investiven Maßnahmen begonnen werden. Dieses hat sich entsprechend auf den JA 2022 ausgewirkt.

III.3 Interne Leistungsbeziehungen (§15 GemHVO-Doppik)

Zum Nachweis des vollständigen Ressourcenverbrauchs sind die Aufwendungen für erbrachte Leistungen der Hilfsbetriebe den einzelnen Teilplänen zwingend über interne Leistungsbeziehungen zu belasten. Ein Wahlrecht besteht hierzu nicht.

Hilfsbetriebe sind Einrichtungen, die ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs der Stadt dienen. Als Hilfsbetriebe werden bisher der Bauhof und der Reinigungsdienst definiert. Teile der Aufwendungen und Auszahlungen für den Bauunterhalt der Gebäude werden zentral beim Budget des Amtes für Gebäudewirtschaft veranschlagt und über eine interne Leistungsverrechnung in den betroffenen Teilplänen ausgewiesen.

Zur ausschließlichen Deckung des Eigenbedarfs der Stadt dienen darüber hinaus z.B. auch die hauseigene Druckerei und der zentrale Fuhrpark. Die Aufwendungen hierfür werden, trotz der rechtlichen Verpflichtung, nicht verrechnet.

Von der praktizierten internen Verrechnung sind damit weiterhin drei Bereiche betroffen:

Erträge bei

• 111081 Gebäudemanagement	6.317.939,88 €
• 111082 Reinigungsdienst	6.032.995,62 €
• 573200 Bauhof	9.346.396,07 €
Gesamt	21.697.331,57 €



Die Verrechnungen sind nicht ergebnisrelevant und werden nachrichtlich zur Ergebnisrechnung angegeben.

Im JA werden neben den ergebnisneutral ausgewiesenen Leistungsverrechnungen weiterhin uneinheitlich zu verschiedenen Sachverhalten Leistungen zwischen den Organisationseinheiten ergebniswirksam verrechnet (z. B. Raumnutzung, Bewirtung, Treuhandvermögen KaS).

Die Verrechnung von internen Leistungsbeziehungen im eigentlichen Sinne ist rechtlich nicht zu beanstanden. Sie ist rechtlich sogar gewollt, um so die Transparenz des JAes zu erhöhen.

Die Leistungsverrechnungen dürfen aber nicht ergebniswirksam ausgewiesen werden und so das Volumen der JAe „aufblähen“.

Der ergebniswirksame Ausweis über die falsche Kontenzuordnung führt zu einer erhöhten und damit fehlerhaften Darstellung der Erträge und Aufwendungen im JA.

Daneben werden andere Sachverhalte nicht verrechnet, obwohl hierfür rechtlich und tatsächlich eine interne Verrechnung der Leistungsbeziehungen geboten ist. So insbesondere im Teilplan 57320 -Bauhof-; dort werden zentral Maßnahmen aus dem Bereich Gemeindestraßen (z.B. Kanal, Grünflächen, Spielplätze) ausgewiesen. Der Ressourcenverbrauch wird damit nicht vollständig in den Teilplänen abgebildet, in denen er auszuweisen ist.

Betroffen sind u.a. auch die Leistungsbeziehungen mit dem Treuhandvermögen KaS. Das wirtschaftliche Eigentum am Treuhandvermögen liegt bei der Stadt, insoweit sind alle Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie Vermögen und Schulden, die das Treuhandvermögen betreffen, im JA auszuweisen. Für das KaS werden insbesondere der Betriebskostenzuschuss mit 557 T€ und die Nutzungsentgelte mit 122 T€ ergebniswirksam als Aufwand und als Ertrag im JA ausgewiesen. Dieses ist falsch. Die Sachverhalte müssen als interne Leistungsbeziehungen und damit ergebnisneutral ausgewiesen werden.

Interne Regelungen zum einheitlichen und richtigen Umgang mit der Verrechnung von Hilfsbetrieben und internen Leistungsbeziehungen sind weiterhin nicht vorhanden.

Die „Überprüfung der Hilfsbetriebe“ ist Teil der Beschlussfassung zur Finanzkontrolle.

III.4 Kosten- und Leistungsrechnung (§ 16 GemHVO-Doppik)

Eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung kann durchgeführt werden. Dieses Wahlrecht, ob und mit welcher Ausprägung eine KLR bei der Stadt installiert werden soll, wurde weiterhin bisher nicht aktiv ausgeübt.

Eine KLR über alle Teilpläne ist nicht installiert. Dieses hat zur Folge, dass eine Kostentransparenz über alle Teilpläne so nicht ausreichend gegeben ist.

Für einzelne Teilpläne, insbesondere im Zusammenhang mit den Kostenrechnenden Einrichtungen ist eine Vollkostenrechnung / Teilkostenrechnung in der Buchhaltung hinterlegt.

Die „Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung über alle Teilpläne“ ist Teil der Beschlussfassung zur Finanzkontrolle.



Mit der Mitteilungsvorlage für den Hauptausschuss am 20.06.2022 hat die Verwaltung die Sach- und Rechtslage dargestellt und angekündigt, dass „der Hauptausschuss nach der Sommerpause gebeten [wird], die Zielsetzung und inhaltliche Ausgestaltung festzulegen.“

Dazu ist es bisher nicht gekommen.

III.5 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

(§ 82 GO, § 59 Ziffer 6 und § 28 GemHVO-Doppik, § 4 Haushaltssatzung)

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen liegen vor, wenn eine Veranschlagung der Geschäftsvorfälle im Ergebnis- bzw. Finanzplan der Höhe oder dem Grunde nach nicht erfolgt ist.

Die Zulässigkeit ist an die Voraussetzungen Unabweisbarkeit, Deckung und Zustimmung geknüpft, die kumuliert erfüllt sein müssen.

Für die Erteilung der Zustimmung ist grundsätzlich die Stadtvertretung zuständig.

Auch im JA 2022 wurden verschiedene Geschäftsvorfälle ergebnis- und / oder zahlungswirksam ausgewiesen, die als über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen zu subsumieren sind und grundsätzlich unter den Zustimmungsvorbehalt der Stadtvertretung fallen.

Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des JAes festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, ist die Zustimmung der Stadtvertretung entbehrlich.

Zu nennen sind hier insbesondere:

- 1.990 T€ Abschreibungen auf Vermögensgegenstände
- 257 T€ Außerordentliche Abschreibungen auf Vermögensgegenstände
- 1.709 T€ Abschreibungen auf geleistete Zuwendungen
- 1.625 T€ Zuführungen zu Rückstellungen

Für diese Sachverhalte in der Summe von 5.620 T liegt eine Zustimmung nicht vor und braucht nicht zwingend vorliegen.

Derartige über- und außerplanmäßige Aufwendungen, für die eine Zustimmung nicht eingefordert werden brauchte und wurde, sind rechtlich verpflichtend gesondert im Anhang anzugeben und zu erläutern.

Der Anhang enthält in der Anlage 5.7 hierzu entsprechende Angaben.

Nach § 4 Haushaltssatzung ist für die Treuhandvermögen durch die Stadtvertretung unter Maßgabe der Unabweisbarkeit die grundsätzliche Zustimmung zur Leistung von über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 82 GO erteilt worden.

Davon erfasst sind 437 T€ an Aufwendungen und 3.860 T€ an Auszahlungen.



Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung hat die Verwaltung über die Planabweichungen im nicht öffentlichen Teil des Hauptausschusses zu berichten.

Die Oberbürgermeisterin hat bis zum Abschluss der Prüfung im Hauptausschuss hierzu noch keinen Bericht abgegeben (siehe ergänzend Punkt III.14).

Unter dem zwingenden Zustimmungsvorbehalt der Stadtvertretung sind im Rahmen der Haushaltsausführung 2022 keine über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gefallen.

Durch die Ermächtigung in der Haushaltssatzung wurde der Oberbürgermeisterin die Zuständigkeit bis zu einem Wert von 25.000 € übertragen. Von diesem Instrument hat die Oberbürgermeisterin bedingt durch die umfangreiche „Budgetierung“ keinen Gebrauch gemacht, insofern entfällt auch die Berichtspflicht in dem jeweils zuständigen Fachausschuss und dem Hauptausschuss.

III.6 Übertragbarkeit (§ 23 GemHVO-Doppik)

Übertragbarkeit bedeutet, dass Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen sowie Auszahlungen für Investitionen in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden können. Diese Aufwendungen und Auszahlungen können dann in den Folgejahren über den Planansatz hinaus als Ermächtigung ergebniswirksam und periodengerecht genutzt werden. Eine Belastung der Ergebnis- oder Finanzrechnung des laufenden Haushaltsjahres ist damit nicht verbunden.

Kraft Gesetzes sind u.a. übertragbar

- Aufwendungen für die Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens und die dazugehörigen Auszahlungen.
- Aufwendungen für die Gewerbesteuerumlage und die dazugehörigen Auszahlungen.
- Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

Kraft Vermerkes können

- andere Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, und die dazugehörigen Auszahlungen ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden.

Die Stadtvertretung hat in diesem Sinne im Rahmen der Budgetregeln mit der Haushaltssatzung und den Nachtragshaushaltssatzungen die folgenden Aufwendungen und die dazu gehörigen Auszahlungen für übertragbar erklärt:

1. Zuwendungen im Bereich Umweltschutzmaßnahmen in Höhe von 75.000 €
2. Zuschüsse aus dem Fonds Covid 19
3. Gutachterkosten bis zu einer Höhe von 250.000 € für den Prüfauftrag Kreisfreiheit
4. Zuschüsse an übrige Bereiche Härtefallfonds Energie
5. Schadensfall MeNo / Tribühne
6. Sonstige Finanzaufwendungen Erstattung Städtebaufördermittel
7. Aufwendungen für die internen Leistungsbeziehungen – Unterhaltung-
8. „Auszahlungen, die zum Jahreswechsel als vorgemerkte Anordnungen gebucht sind und deren dazugehörige Aufwendungen bereits angeordnet sind“



Aus diesen Ermächtigungen wurden folgende Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen in das Jahr 2023 übertragen:

zu	Art	Ansatz 2022 in €	Übertragene Ermächtigungen nach 2023 in €
1.	Umweltschutzmaßnahmen	60.000,00	4.994,28
2.	Fonds Covid 19	102.300,00	0,00
3.	Prüfauftrag Kreisfreiheit	250.000,00	0,00
4.	Härtefallfonds Energie	1.000.000,00	1.000.000,00
5.	MeNo / Tribühne	0,00	0,00
6.	Städtebaufördermittel	2.600.000,00	590.936,00
7.	Unterhaltung	17.999.900,00	4.014.466,46

Die in der ER und in den TERen insgesamt ausgewiesenen übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen i.H.v. 5.610 T€ stehen für Sach- und Dienstleistungen (4.015 T€), Transferaufwendungen (1.005 T€) und sonstige Finanzaufwendungen (591 T€) im Folgejahr zur Verfügung.

Im Ergebnis wurden diese Aufwendungen damit zu früh bzw. zu hoch im Haushalt bereitgestellt.

In der FR und den TFRen wird als Wert für übertragene Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionstätigkeit ein Betrag von insgesamt 5.113 T€ (siehe Punkt III. 10) ausgewiesen.

Ergänzend werden 10.407 T€ in der FR bei den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit als übertragene Ermächtigungen ausgewiesen.

Bei 5.020 T€ übertragenen Ermächtigungen bei den Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ergibt sich eine Differenz zu den Auszahlungen von 5.387 T€ an Mehrauszahlungen

Dies ist nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik unzulässig, da die Übertragung von Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nur bei der Übertragung korrespondierender Aufwendungen rechtlich möglich ist.

Dem Anhang ist eine „Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen“ gemäß amtlichem Muster beizufügen und beigelegt worden.

Die Übersicht gliedert sich in die Teile

- I übertragene Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik (und die dazugehörigen Auszahlungen) mit 5.610 T€
und
- II übertragene Auszahlungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik (für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen) mit 5.113 T€.

Von den in 2022 für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln i.H.v. 51.189 T€ wurden 41.817 T€ zahlungswirksam.



Von den 9.373 T€ tatsächlich nicht in Anspruch genommenen Mitteln wurden 5.113 T€ und damit 54,6 % als Ermächtigung in das Jahr 2023 übertragen und stehen dort zusätzlich zum Haushaltsansatz zur Verfügung.

Die von der Stadt in den Vorjahren aufgetürmte Bugwelle von übertragenen Ermächtigungen für Investitionsauszahlungen wurde mit dem JA 2022 konsequent abgebaut. Die so gebundenen und in der Planung zum Teil kreditfinanzierten Haushaltsmittel wurden erheblich reduziert.

Darstellung der übertragenen Ermächtigungen im Periodenvergleich:

In T€	2018	2019	2020	2021	2022
Aufwendungen /Auszahlungen § 23 Abs. 1	2.608	3.491	5.355	5.331	5.610
Investitionsauszahlungen § 23 Abs.2	25.657	36.873	39.550	28.671	5.113
Gesamt	28.265	40.364	44.905	34.002	10.723

Im Durchschnitt der letzten fünf Jahre wurden jährlich 31.652 T€ Ermächtigungen in das Folgejahr übertragen, zuletzt 10.723 T€.

Zusammen mit der Politik ist der Verwaltung eine Zäsur gelungen. Die Periodenverschiebungen wurden deutlich zurückgefahren.

Das Ministerium hat mit Schreiben zum 1. Nachtragshaushalt 2022/2023 bei der Ermittlung der investiven Umsetzungsquote die übertragenen Ermächtigungen aus den Vorjahren mit einbezogen und auf eine Gesamtinvestitionssumme (übertragene Ermächtigungen plus laufende Ansätze) abgestellt.

III.7 Verpflichtungsermächtigungen -VE- (§ 84 GO)

Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt.

Der Gesamtbetrag ist in der Haushaltssatzung anzugeben. In den Teilplänen sind die Notwendigkeit und die Höhe zu erläutern. Dieses ist nicht erfolgt.

Die Haushaltssatzung 2022 enthält Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen in künftigen Jahren i.H.v. 79.446 T€. Im Ergebnis hätten damit Aufträge in dieser Höhe für investive Maßnahmen erteilt werden dürfen, die in den folgenden Jahren zahlungswirksam geworden wären.



Im Einzelnen:

VE für Zuweisungen und Zuschüsse an übrige Bereiche	800.000,00 €
VE für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	200.000,00 €
VE für bewegliche Vermögensgegenstände	10.321.100,00 €
VE für Baumaßnahmen	68.125.000,00 €

Im Ergebnis wurden von den erteilten VE i.H.v. fast 80 Mio. € tatsächlich insgesamt 9.888 T€ in Anspruch genommen. Damit wurden auch die VEen nicht sach- und periodengerecht im Haushalt ausgewiesen.

Zusammen mit den vorgesehenen Investitionsauszahlungen i.H.v. 51,2 Mio. € hätten in 2022 damit Aufträge i.H.v. insgesamt 130,6 Mio. € für das laufende Jahr und die folgenden Jahre erteilt werden können.

Tatsächlich wurden Investitionsmaßnahmen i.H.v. 41,8 Mio.€ zahlungswirksam abgewickelt.

III.8 Finanzausgleichsrückstellung (§ 23 Ziffer 8 GemHVO-Doppik)

Eine Finanzausgleichsrückstellung darf gebildet werden, wenn durch erwartete Mehraufwendungen bei den Umlagen aufgrund von überdurchschnittlich hoher Gewerbesteuererträge ohne diese Mittel in den beiden Folgejahren ein Fehlbedarf im Ergebnisplan erwartet wird.

Der Finanzausgleichsrückstellung wurde in 2021 ein Betrag i.H.v. 16.102.200,00 € zugeführt, davon ist in 2022 eine Herabsetzung i.H.v. 11.908.600,00 € vorgesehen gewesen und als Ertrag ergebniswirksam in der Ergebnisrechnung ausgewiesen worden.

Gleichzeitig ist im JA 2022 aufgrund der überdurchschnittlich hohen Gewerbesteuererträge im Jahr 2022 eine Zuführung i.H.v. 17.513.000,00 € ausgewiesen worden, die dann in den Jahren 2023 und 2024 herabgesetzt und in diesen JAen als Ertrag ausgewiesen werden muss.

Der Bestand der Finanzausgleichsrückstellung zum Bilanzstichtag beträgt damit 21.706.600,00 €.

III.9 Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens (§ 10 GemHVO-Doppik)

Hochbau

Im Haushalt werden die Aufwendungen für den Bauunterhalt der Gebäude im Wesentlichen zentral im Budget des Amtes für Gebäudewirtschaft veranschlagt und über eine interne Leistungsverrechnung mit den betroffenen Teilplänen abgerechnet.

Die Haushaltsmittel für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen im Hochbau wurden auf den folgenden zwei Konten ausgewiesen:



Konto	fortgeschriebe- ner Ansatz 2022	Ergebnis 2022	Differenz	Umsetzungs- grad
521100 (Gebäude)	11.635.873,87 €	6.177.059,45 €	-5.458.814,42 €	53,1 %
521120 (Außenanlagen)	1.026.793,83 €	1.018.187,26 €	-8.606,57 €	99,2 %
Summe	12.662.667,70 €	7.195.247,71 €	-5.467.420,99 €	56,8 %

In der Summe wurden damit 7.195 T€ für die Unterhaltung der Hochbauten aufgewendet. Dieses entspricht bei einem aktivierten Gebäudebestand von 222.904 T€ einer Unterhaltungsquote von 3,2 % (2021: 2,9 %).

In dem fortgeschriebenen Ansatz sind neben dem Ansatz aus der Haushaltsplanung weitere 4.814 T€ an übertragenen Ermächtigungen aus 2021 enthalten. Aus den nicht ergebniswirksam ausgewiesenen Aufwendungen 2022 wurden wiederum 3.434 T€ als Ermächtigung in das Jahr 2023 übertragen.

Im Ergebnis wurden von den für Unterhaltungsmaßnahmen bereitstehenden Haushaltsmitteln erneut etwas mehr als die Hälfte ergebniswirksam verwendet.

Nicht umgesetzte Maßnahmen waren insbesondere

- Bauliche Unterhaltung P+R Anlage Norderstedt-Mitte
- Umbau Bürotrakt St. Gobain Gebäude
- Möblierung/Sanierung Plenarsaal

Periodenvergleich

Konto	2019 Ist	2020 Ist	2021 Ist	2022 Ist	2023 (Plan)
521100 (Gebäude)	5.803 T€	6.721 T€	5.436 T€	6.177 T€	9.664 T€
521120 (Außenanlagen)	543 T€	679 T€	1.037 T€	1.018 T€	771 T€
Summe	6.346 T€	7.400 T€	6.473 T€	7.195 T€	10.435 T€
Umsetzungsquote	66,0 %	58,0 %	51,4 %	56,8 %	? %

Im Durchschnitt der Jahre 2019-2022 wurden jährlich 6.854 T€ an Aufwendungen für den Hochbauunterhalt in den JAen ausgewiesen.

Die Umsetzungsquote der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ist im gleichen Zeitraum von 66,0 % auf aktuell 56,8 % gesunken.

Auch hier lässt sich feststellen, dass die Haushaltsmittel zu früh und zu hoch eingeplant worden sind und stetig steigende übertragene Ermächtigungen zu einer Bugwelle geführt haben. Die im Fachamt zur Verfügung stehenden Ressourcen zur Abarbeitung sind endlich und lassen ein „Mehr“ offensichtlich weiterhin nicht zu.

Um einen qualitativ hohen Bauunterhalt sicherzustellen, reicht die Bereitstellung von entsprechenden Haushaltsmitteln oftmals nicht aus, insbesondere dann nicht, wenn die internen und externen Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Maßnahmen aus den unterschiedlichsten Gründen nicht gegeben sind.



Die Planungsgrundsätze, wonach die Aufwendungen in ihrer errechneten bzw. sorgfältig geschätzten Höhe zu veranschlagen sind, wurden auch hier nicht ausreichend beachtet.

In diesem Zusammenhang gilt auch, dass nicht alle Ermächtigungen, die rechtlich übertragen werden können, auch tatsächlich übertragen werden müssen. Auch die Übertragungen sind an die realistischen Umsetzungsmöglichkeiten anzupassen.

Hier gilt es für Verwaltung und „Politik“ eine Lösung zu finden, wie vergleichbar im Zusammenhang mit den Auszahlungen für investive Maßnahmen (siehe Punkt III.10).

Infrastruktur

Bei der Unterhaltung des Infrastrukturvermögens (sonstiges unbewegliches Vermögen) sind die Aufwendungen für den Bauunterhalt bei den einzelnen Teilplänen veranschlagt. Eine Zentralisierung der Mittel in einem Produkt ist hierfür nicht erfolgt und auch nicht vorgesehen.

Konto	Fortgeschriebener Ansatz 2022	Ergebnis 2022	Differenz	Umset- zungsgrad
52210	10.283.443,56 €	8.978.814,73 €	-1.304.628,83 €	87,3 %
522101	293.000,00 €	271.919,55 €	-21.080,45 €	92,8 %
Summe	10.576.443,56 €	9.250.734,28 €	-1.325.709,28 €	87,5 %

In der Summe wurden damit 9.251 T€ für die Unterhaltung der Infrastruktur aufgewendet. Dieses entspricht bei einem aktivierten Infrastrukturvermögen von 144.950 T€ einer Unterhaltungsquote von 6,4 % (2021: 4,8 %).

In dem fortgeschriebenen Ansatz sind neben dem Ansatz aus der Haushaltsplanung weitere 517 T€ übertragene Ermächtigungen aus 2021 enthalten. Aus den nicht ergebniswirksam ausgewiesenen Aufwendungen wurden wiederum 581 T€ als Ermächtigung in das Jahr 2023 übertragen.

Nicht umgesetzte Maßnahmen waren insbesondere

- Entschlammung Regenrückhaltebecken
- Unterhaltung Industriestammgleis AKN

Nach den Planungsgrundsätzen sind die Aufwendungen in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Soweit sie nicht errechenbar sind, sind sie sorgfältig zu schätzen.

In der Summe sind 1,3 Mio. € nicht aufwandswirksam verwendet worden.

Periodenvergleich

Konto	2019 Ist	2020 Ist	2021 Ist	2022 Ist	2023 (Plan)
522100	7.496 T€	6.572 T€	6.576 T€	8.979 T€	8.934 T€
522101	304 T€	377 T€	394 T€	272 T€	299 T€
Summe	7.800 T€	6.949 T€	6.970 T€	9.251 T€	9.233 T€
Umsetzungsquote	93,4 %	89,1 %	87,6 %	87,5 %	? %



Im Durchschnitt der Jahre 2019-2022 wurden jährlich 7.743 T€ für die Unterhaltung des Infrastrukturvermögens in den JAen ausgewiesen, zuletzt 9.251 T€.

Die Umsetzungsquote der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ist rückläufig von 93,4 % auf zuletzt 87,5 % (durchschnittlich 89,4 %).

III.10 Erhebliche Investitionen (§ 12 GemHVO-Doppik)

Das Gemeindehaushaltsrecht hat besondere Regelungen im Zusammenhang mit „erheblichen“ Investitionen getroffen. Die „Erheblichkeit“ wurde durch die Stadtvertretung abgestellt auf einzelne Investitionsmaßnahmen ab 100.000 €.

Diese erheblichen Investitionen sind

- im Teilfinanzplan jeweils als Einzelmaßnahmen auszuweisen und
- im Vorbericht als geplante Maßnahmen, einschließlich der finanziellen Auswirkungen hieraus für die Folgejahre, darzustellen.

Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen werden, besteht die Pflicht, unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch Kostenvergleich die wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln.

Entsprechende Kostenvergleiche in diesem Sinne waren nicht Teil der Beschlussfassung zum Grundhaushalt 2022 und zu den zwei Nachträgen.

Baumaßnahmen sollen erst veranschlagt werden, wenn detaillierte Unterlagen und Berechnungen (HU-Bau) vorliegen. Zu den Unterlagen gehören auch Erläuterungen, aus denen die Art der Ausführung hervorgeht, sowie entsprechende Bauzeitenpläne.

Bei unvollständiger Vorlage der Unterlagen sind die Auszahlungen mit einem Sperrvermerk zu versehen, über dessen Aufhebung die Stadtvertretung nach Vorliegen der Unterlagen entscheidet.

Die Unterlagen lagen größtenteils vor und enthielten die geforderten Vorgaben.

Die JAe der Vorjahre haben gezeigt, dass insbesondere die Bauzeitenpläne zu optimistisch aufgestellt worden sind und die Maßnahmen nicht wie geplant realisiert werden konnten.

Das Ministerium ist in seinem Anschreiben zum 1. NT 2022/2023 erneut auf die Entwicklung der Ist-Auszahlungen für investive Maßnahmen gegenüber den Planungen eingegangen:

„So ist zunächst erfreulich, dass im Jahresabschluss 2021 eine signifikante Verbesserung ggü. den vorangegangenen Haushaltsjahren erreicht werden konnte. Von den im Vorjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsermächtigungen in Höhe von rd. 64,3 Mio. Euro konnte die Stadt Norderstedt mit 35,5 Mio. Euro zumindest etwas mehr als 55 % umsetzen. Es bestand von hier die Hoffnung, dass bei Fortsetzung dieses Trends durch die Stadt eine investive Umsetzungsquote von 60 % zeitnah erreichbar sein könnte. Anlässlich der Vorlage des 1. Nachtragshaushalts wurde daher eine aktuelle Prüfung der investiven Planansätze unter Berücksichtigung der im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 übertragenen investiven Auszahlungen in Höhe von rd. 72,9 Mio. Euro (19,7 Mio. Euro Übertragungen aus 2021 zzgl. 53,2 Mio. Euro Ansatz 1. Nachtrag) durchgeführt.



Nach Angaben der Stadtverwaltung konnte die Stadt Norderstedt in den ersten drei Quartalen jedoch lediglich Ist-Zahlungen in Höhe von rd. 26,2 Mio. Euro leisten. Hieraus ergibt sich leider deutlich, dass eine ausreichende Investitionsquote absehbar im Haushaltsjahr 2022 nicht erreicht werden wird. Vor diesem Hintergrund wird ausdrücklich empfohlen, einen weiteren Nachtragshaushalt aufzustellen. Da in den letzten drei Jahren durchschnittlich lediglich knapp 33,9 Mio. Euro umgesetzt werden konnten (höchster Wert 37,9 Mio. € im Jahr 2020) und bereits Ermächtigungen aus Vorjahren in Höhe von 19,7 Mio. Euro vorliegen, sollte die Summe der investiven Auszahlungen einen Betrag von 40,0 Mio. Euro nicht übersteigen.“

Als Ergebnis daraus wurde für 2022 ein 2. NT erlassen und damit u.a. die Haushaltsansätze für die Auszahlungen aus der Investitions- und der Finanzierungstätigkeit gegenüber dem 1. NT von 68.128 T€ um 8.902 T€ (13,1 %) auf nunmehr 59.226 T€ verringert.

Jahresergebnis der investiven Auszahlungen:

Konto	Fortgeschriebener Ansatz 2022 In €	Ergebnis 2022 in €	Vergleich in €	Umset- zungsgrad in %
781X / Zuwendun- gen	6.902.678,45	6.081.360,81	-821.317,64	81,1
782X / Grundstü- cke / Gebäude	3.714.349,03	2.434.134,47	-1.280.214,56	65,5
783X / unbewegli- ches Vermögen	7.188.100,67	5.723.480,46	-1.464.620,21	79,6
785X / Baumaß- nahmen	33.384.184,15	27.577.642,77	-5.806.541,38	82,6
Summe	51.189.312,30	41.816.618,51	-9.372.693,79	81,7

Von dem auf 51.189 T€ über die Nachtragshaushaltssatzungen verringerten fortgeschriebenen Ansatz für Investitionsauszahlungen (Haushaltsansatz plus übertragene Ermächtigungen) wurden tatsächlich 41.817 T€ ausgezahlt, mithin eine Investitionsquote von 81,7 %. Die vom Ministerium geforderte Quote von 60 % wird damit erreicht.

Dennoch wurden bei einem im Dezember beschlossenen 2. NT 2022 vom Planansatz 9.962 T€ und damit 1/5 nicht zahlungswirksam und damit über den tatsächlichen Bedarf geplant.

Nach den Planungsgrundsätzen sind Auszahlungen in Höhe der voraussichtlich zu leistenden Beträge zu veranschlagen. Bei diesen Abweichungen zu den fortgeschriebenen Ansätzen kann von einer realistischeren aber noch nicht ausreichenden Planung für die Abwicklung der Maßnahmen als in den Vorjahren ausgegangen werden.



Periodenvergleich der Investitionsauszahlungen

Konto	2019 Ist in T€	2020 Ist in T€	2021 Ist in T€	2022 Ist in T€
781X Zuwendungen	1.386	3.209	1.371	6.081
782X Grundstücke	756	2.346	1.117	2.434
783X Bewegliches AV	9.345	6.999	11.038	5.723
784X Finanzanlagen	250	100	0	0
785X Baumaßnahmen	16.452	20.415	22.004	27.578
Ergebnis	28.189	33.069	35.531	41.817
Fortgeschriebener Ansatz	70.883	89.967	64.342	51.189
Umsetzungsquote	39,8 %	36,8 %	55,2 %	81,7 %

Im Durchschnitt der Jahre 2019-2022 wurden jährlich 34.504 T€ an tatsächlichen Auszahlungen für Investitionen im JA ausgewiesen.

Die Umsetzungsquote der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel liegt im gleichen Zeitraum im Durchschnitt bei 53,1 %.

Im Durchschnitt der letzten vier Haushaltsjahre wurden mit rd. 35 Mio. € etwas mehr als die Hälfte der über den fortgeschriebenen Ansatz geplanten Investitionsauszahlungen tatsächlich zahlungswirksam.

Die zur Verfügung stehenden Ressourcen sind auch zur Abarbeitung der Investitionen endlich und lassen ein „Mehr“ an investiven Maßnahmen offensichtlich nicht zu. Die Planungen sind daran auszurichten

Um sicherzustellen, dass Maßnahmen auch tatsächlich realisiert werden, reicht die Bereitstellung von entsprechenden Haushaltsmitteln oftmals nicht aus, insbesondere dann nicht, wenn die Rahmenbedingungen für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen aus den unterschiedlichsten Gründen nicht gegeben sind.

III.11 Vermögen (§ 88 GO)

Die Stadt darf Vermögen nur veräußern, wenn das Vermögen zur Aufgabenerfüllung in absehbarer Zeit nicht gebraucht wird. Soll das Vermögen veräußert werden, ist es beim Umlaufvermögen als Vorräte auszuweisen. Dem Anlagevermögen sind nur Vermögensgegenstände zuzuordnen, die dauernd dem Geschäftsbetrieb dienen.

In der Finanzrechnung wurden aus der Veräußerung von Vermögen folgende Einzahlungen ausgewiesen:



Bezeichnung	fortgeschriebener Ansatz 2022 in €	Ist-Ergebnis 2022 in €	Abweichung in €
682X Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	487.500,00	547.200,56	+59.700,56
683X Veräußerung von beweglichen Anlagevermögen	470.100,00	492.992,10	+22.892,10
684 Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	150,00	+150,00
Summe	957.600,00	1.040.342,66	+82.742,66

Im Ergebnis wurden die Planungen im Wesentlichen realisiert.

Die Umgliederung der zum Verkauf bestimmten Vermögensgegenstände innerhalb der Bilanz vom Anlagevermögen (z. B. Fahrzeuge, Grundstücke) in das Umlaufvermögen erfolgt weiterhin nicht. Der Bilanzausweis ist insoweit fehlerhaft.

III.12 Kredite (§ 85 GO)

Die Stadt darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre -Grundsatz der Einnahmebeschaffung-.

Schulden sind damit nur ausnahmsweise zulässig und dürfen nicht zum „normalen“ Finanzierungsinstrument der Stadt werden.

Sie dürfen nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

Weitere Angaben	Grundhaushalt 2022 (GHH)	1. NT 2022	2. NT 2022	Veränderung 2. NT zum GHH
Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	10.000.000 €	0 €	3.757.100 €	-6.242.900 €

Der in der Haushaltssatzung festgelegte Gesamtbetrag steht unter dem Genehmigungsvorbehalt der KAB. Die Aufsichtsbehörde hat den in der Haushaltssatzung und in den zwei Nachtragssatzungen festgesetzten Gesamtbetrag aufgrund der gesicherten Leistungsfähigkeit der Stadt für 2022 als genehmigungsfrei eingestuft.

Eine Art Schuldenbegrenzung für den kommunalen Bereich ergibt sich aus der Sicherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit.

Eine in diesem Rahmen von der Stadtvertretung als Selbstbindung festgelegte „Schuldenbremse“ wäre bei den anstehenden und geplanten investiven Maßnahmen empfehlenswert.

Für den Jahresabschluss ergeben sich Kreditverbindlichkeiten i.H.v. insgesamt 158,1 Mio. €.



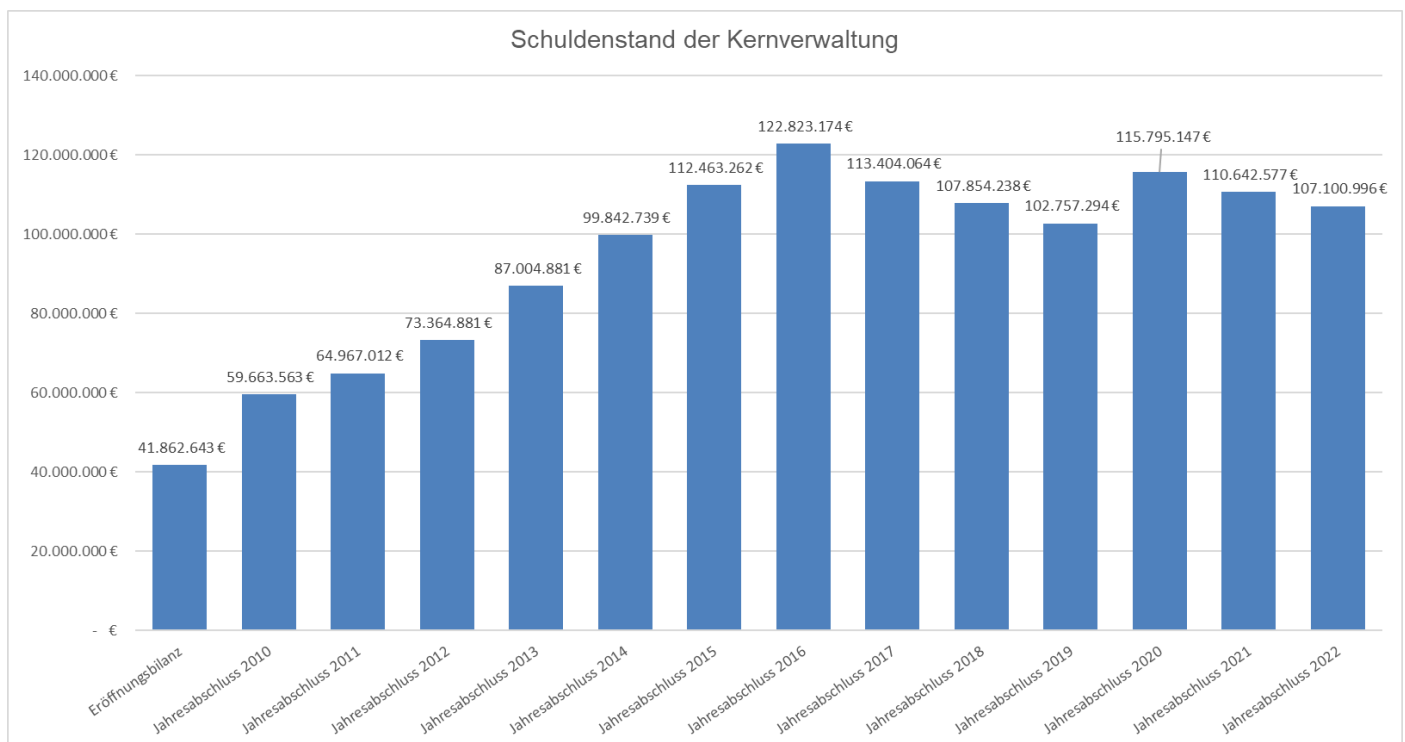
Diese unterteilen sich in Kreditverbindlichkeiten:

- der Treuhandbereiche 51,0 Mio. €
- der Kernverwaltung 107,1 Mio. €

Gegenüber dem Vorjahr reduzierten sich die Gesamtkreditverbindlichkeiten um rd. 24 Mio. € (13,2%).

Für den JA 2022 ergibt sich für die Kernverwaltung bei einer tatsächlichen Kreditaufnahme von 1.409 T€ und einer Kredittilgung von 4.950 T€ eine negative Neuverschuldung i.H.v. 3.542 T€.

Am Ende des Jahres ergibt sich ein Stand der Kreditverbindlichkeiten der Kernverwaltung i.H.v. 107.101 T€.



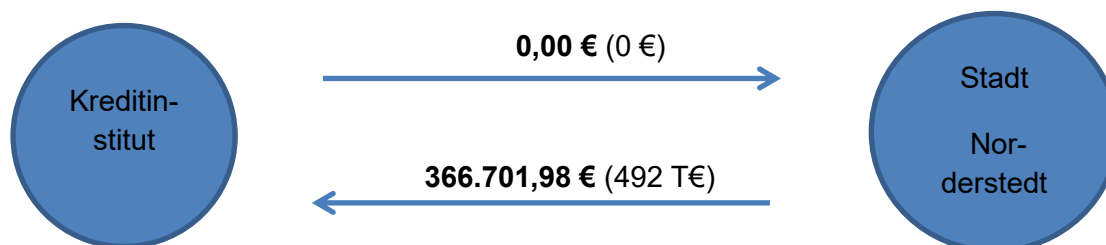
Die weiteren Verbindlichkeiten, insbesondere die Kredite der Treuhandvermögen sind im Bilanzposten P. 4 -Verbindlichkeiten- und im Verbindlichkeitspiegel zum Anhang dokumentiert.

Die Stadt hat einen Teil ihres Kreditportfolios mit Ermächtigung der Stadtvertretung in 2012 mit einem Payer Swap (Austausch von fixen und variablen Zahlungsflüssen) abgesichert.

Aus diesem Payer-Swap wurden in 2022 keine Erträge aber Aufwendungen i.H.v. 367 T€ ausgewiesen. Für die abgesicherten Kredite wurden erneut keine Zinsen berechnet, insoweit erfolgte auch keine Erstattung im Rahmen des „Zinstausches“.



Gegenüber dem Vorjahr reduzierten sich die Zahlungen um 125 T€. Aufgrund der steigenden Zinsen ist mit einer weiteren Reduzierung der Ausgleichszahlungen zu rechnen.



III.13 Inventur (§§ 37, 38 GemHVO-Doppik)

Die Stadt hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihre Grundstücke, ihre Forderungen und Schulden, den Betrag ihres baren Geldes sowie ihre sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben. Hierbei ist für körperliche Vermögensgegenstände mindestens alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

Hierzu findet nach den Vorgaben der Oberbürgermeisterin im Rahmen der DA eine permanente Inventur im Rahmen eines 3-Jahreszyklusses Anwendung, so dass sich die körperliche Aufnahme der Bestände entsprechend den betrieblichen Bedürfnissen über das ganze Kalenderjahr verteilt.

Für die JAe ist es, um ein realistisches und aktuelles Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt zu schaffen, erforderlich, am Schluss eines jeden Haushaltsjahres sämtliche Vermögensgegenstände bei laufender Geschäftstätigkeit zum Bilanzstichtag zu erfassen und zu bewerten.

Ein Inventurzeitplan, der unter Berücksichtigung des ersten 3-Jahreszyklusses gewährleisten soll, dass mindestens alle drei Jahre jeder Vermögensgegenstand einmal erfasst wurde, liegt für den zweiten 3-Jahreszyklus vor.

Dieser sieht eine vollständige Einbeziehung aller in 2019 körperlich erfasster Gegenstände für 2022 vor, so dass sichergestellt ist, dass für diese Gegenstände mindestens alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme erfolgt ist.

Für die Erfassung der Hard- und Software wurden die Vorgaben der Oberbürgermeisterin im Rahmen der Inventurrichtlinie zu den Zuständigkeiten und dem Ablauf einer Inventur nicht umgesetzt. Der nach der GemHVO-Doppik zur Inventur geforderte 3-Jahreszyklus wurde nicht beachtet. Ein vollständiger und richtiger Anlagenausweis in der Bilanz ist hierzu somit nicht sichergestellt.

Nach den Vorgaben der Oberbürgermeisterin im Rahmen der Inventurrichtlinie wird unter einer körperlichen Inventur eine Aufnahme, bei der die Vermögensgegenstände durch die aufnehmenden Personen in Augenschein genommen und die jeweiligen Mengen durch Zählen, Messen, Wiegen oder – in Ausnahmefällen – durch Schätzen ermittelt werden, verstanden.



Die Besichtigung ist erforderlich, damit nur Vermögensgegenstände, die tatsächlich vorhanden sind, in das Inventar gelangen.

Vorräte werden bei den körperlichen Bestandsaufnahmen auch im zweiten 3-Jahreszyklus grundsätzlich nicht erfasst, als solche nicht ausgewiesen und im Umlaufvermögen nicht aktiviert.

Vorratsbestände von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Waren und unfertigen und fertigen Erzeugnissen für den eigenen Verbrauch brauchen nur dann nicht erfasst werden, wenn diese bereits aus Lagern abgegeben worden sind. Auf wesentliche oder unwesentliche Vorräte stellt das kommunale Haushaltsrecht und die Inventurrichtlinie hierbei nicht ab, sodass alle sich in einer Lagerhaltung befindlichen Vorräte zu erfassen und zu aktivieren sind.

In die körperlichen Bestandsaufnahmen wurden nach Angabe der Verwaltung folgende Lagerhaltungen einbezogen:

- Bücher („Straßennamen in Norderstedt“)
- Medienbestand Büchereien (Festwert)
- Mülltonnen
- Streusalz
- Treibstoffe
- Bauhof (Kleinmaterial)

Weitere relevante Lagerhaltungen wie z. B.

- Rathaus (Büromaterial, Papier, EDV-Ausstattung, Bewirtung, Reinigungsmaterial)
- Einrichtungen (Reinigungsmaterial)
- Brandschutz (Löschmittel, Bindemittel, Betriebsstoffe, Dienst- und Schutzkleidung)
- Schulen (Reinigungsmaterial, Unterrichtsmaterial, Papier)
- Baubetriebshof (Materiallager)

wurden bei den körperlichen Bestandsaufnahmen nicht erfasst.

Die bisher durchgeführten Bestandsaufnahmen sind hierauf bezogen von der Quantität und der Qualität weiterhin nicht ausreichend geeignet, um die rechtliche Verpflichtung im vollen Umfange zu erfüllen.

Ein JA, bei dem die korrekte Erfassung des Vermögens und der Schulden aus Zeit-, Kapazitäts- oder Kostengründen nicht, nur lückenhaft oder oberflächlich durchgeführt wurde, widerspricht der Verpflichtung, ein aktuelles Bild der Vermögenslage abzubilden. Der JA leidet dann in diesen Fällen an einem qualitativ wesentlichen Mangel.



III.14 Treuhandvermögen

Die Stadt Norderstedt tritt aufgrund verschiedener Treuhandverträge als Treugeber auf.

Die Eigengesellschaften MeNo und EgNo verwalten verschiedene Vermögenswerte für die Stadt:

- Kulturwerk am See -KaS- (MeNo)
- Nordport (EgNo)
- Frederikspark (EgNo)
- Ulzburger Straße (EgNo)
- Strategische Flächensicherung (EgNo)
- Schmuggelstieg (EgNo)

Das wirtschaftliche Eigentum an diesen Treuhandvermögen liegt bei der Stadt Norderstedt, insoweit besteht eine Bilanzierungspflicht. Die „Aktiva“ und „Passiva“ der Treuhandvermögen und damit die Vermögenswerte und Schulden sind bei den einzelnen Bilanzposten in der Bilanz auszuweisen. Die auf den JA bezogenen Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit den Treuhandvermögen sind in der ER und der FR sowie den Teilrechnungen abzubilden. Die Werte müssen aus den Buchhaltungen der Treuneher in das Rechnungswesen der Stadt übergeleitet und für den JA aufbereitet werden.

Ergänzend wurden die Vermögenswerte einer Erbschaft, die die Stadt angenommen hat und von einem Testamentsvollstrecker für die Stadt verwaltet wird, ebenfalls als Treuhandvermögen ausgewiesen.

Teilrechnungen

Die von den Eigengesellschaften verwalteten Treuhandvermögen und die im Zusammenhang mit der Erbschaft gebildeten Treuhandvermögen werden zusammen im Teilplan 573113 abgebildet.

TER (Jahresergebnis, Werte in €)

Produkt	Bezeichnung	Ist 2021	Fortgesch. Ansatz 2022	Ist 2022	Vergleich Ist/Plan	Vergleich zum Vorjahr
573113	Treuhandvermögen	+2.912.963,00	+6.242.200,00	+10.955.878,46	+4.713.678,46	+8.042.915,46

Die Erträge und Aufwendungen waren teilweise als Plandaten im Haushalt abgebildet. Im Ergebnis ist ein um 4.714 T€ höherer Deckungsbeitrag als geplant und ein um 8.043 T€ höherer als im Vorjahr realisiert worden.



TFR (Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit und Investitionstätigkeit, Werte in €)

Produkt	Bezeichnung	Ist 2021	Fortgesch. Ansatz 2022	Ist 2022	Vergleich Ist/Plan	Vergleich zum Vorjahr
573113	Treuhandvermögen	0,00	-50.000,00	-0,00	+50.000,00	0,00

TFR (Saldo aus fremden Finanzmitteln)

Produkt	Bezeichnung	Ist 2021	Fortgesch. Ansatz 2022	Ist 2022	Vergleich Ist/Plan	Vergleich zum Vorjahr
573113	Treuhandvermögen	-10.955.982,36	0,00	-3.781.720,49	-3.781.720,49	+7.174.261,87

Geplant waren 50 T€ für eine externe Beratungsleitung, die nicht in Anspruch genommen worden ist. Im Übrigen waren keine Einzahlungen und Auszahlungen in die Finanzplanung eingestellt.

Im JA wurden für die Treuhandvermögen per Saldo -3.782 T€ an fremden Finanzmitteln ausgewiesen. Das sind 7.174 T€ weniger als im Vergleich zum Vorjahr.

Ergebnisrechnung / Finanzrechnung

Die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit den von den Eigengesellschaften verwalteten Treuhandvermögen wurden in der Ergebnisplanung mit einem aus den „Wirtschaftsplänen“ abgeleiteten zusammengefassten Wert berücksichtigt.

Die Erträge werden als „Kostenerstattungen“ und die Aufwendungen als „Erstattung für Aufwendungen an Dritte“ saldiert im JA abgebildet. Damit werden die Treuhandvermögen fälschlicherweise als „Dritte“, also als Externe und damit falsch, im JA dargestellt.

Diese praktizierten Verfahrensweisen entsprechen nicht den für öffentliche Haushalte zwingend anzuwendenden Zuordnungsvorschriften und Planungsgrundsätzen.

Werte im JA

Jahresabschluss 2022	fortgeschriebener Ansatz in €	Ist in €	Abweichung in €
Ergebnisrechnung			
Erträge	6.639.800,00	11.774.680,46	+5.134.880,46
Aufwendungen	397.600,00	818.802,00	-421.202,00
Saldo	+6.242.200,00	+10.955.878,46	+4.713.678,46
Finanzrechnung			
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen	50.000,00	0,00	+50.000,00
Saldo I	-50.000,00	0,00	+50.000,00



Einzahlungen fremde Finanzmittel	0,00	196.601,92	+196.601,92
Auszahlungen fremde Finanzmittel	0,00	3.978.322,41	-3.978.322,41
Saldo II	0,00	-3.781.720,49	-3.781.720,49
Saldo gesamt	-50.000,00	-3.781.720,49	-3.731.720,49

In der ER wurden in der Summe bei 11.775 T€ an Erträgen und 819 T€ an Aufwendungen und damit saldiert +10.956 T€ aus den Treuhandvermögen ausgewiesen. Damit wurde ein Deckungsbetrag generiert, der zum Jahresergebnis beigetragen hat.

In den für die Treuhandvermögen bei den Treunehmern geführten Rechnungswesen sind in den Gewinn- und Verlustrechnungen auf den verschiedenen Buchungskonten für die „laufende Tätigkeit“ in der Summe 13.789 T€ an Einnahmen und 4.108 T€ an Ausgaben und damit per Saldo ein Überschuss von 9.681 T€ ausgewiesen. Diese wurden so in den JA der Stadt nicht übergeleitet und dort auch nicht transparent abgebildet.

In der FR wurden insgesamt bei 197 T€ an Einzahlungen und 3.978 T€ an Auszahlungen und damit in der Summe 3.782 T€ als ein Mehr an Abflüssen an liquiden Mittel für die Treuhandvermögen ausgewiesen, d.h. das Finanzergebnis im JA wurde mit fast vier Mio. € aus den Treuhandvermögen belastet.

In den für die Treuhandvermögen bei den Treunehmern geführten Rechnungswesen abgewickelten Einzahlungen und Auszahlungen, insbesondere für die Investitionstätigkeit und die Finanzierungstätigkeit, wurden nicht in die Finanzrechnung des JAes übergeleitet und dort nicht transparent abgebildet.

Außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Von den Aufwendungen wurden bei den „sonstigen Aufwendungen“ 437 T€ und von den Auszahlungen 3.928 T€ ohne einen entsprechenden Planansatz geleistet.

Rechtlich handelt es sich hierbei um außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die nach § 82 GO unter dem Genehmigungsvorbehalt der Stadtvertretung stehen. Mit § 4 Haushaltssatzung hat die Stadtvertretung ihre Zustimmung nach § 82 GO für die Treuhandbereiche grundsätzlich erteilt. Die Verwaltung wurde jedoch verpflichtet, über die Planabweichungen im nichtöffentlichen Teil des Hauptausschusses zu berichten.

Dieser Berichtspflicht ist die Oberbürgermeisterin bis zum Abschluss der Prüfung nicht nachgekommen.

Liquide Mittel

Mittlerweile sind die Liquiden Mittel der Treuhandvermögen in den Tagesabschluss der Stadt über sogenannte Zahlwege eingebunden und werden beim Bilanzposten Liquide Mittel zum Bilanzstichtag aktiviert.

In der Summe weisen die Bestände auf den Zahlungsverkehrskonten der Treuhandvermögen zum Bilanzstichtag einen negativen Bestand von 3.858 T€ aus.



Dieser ist insbesondere durch den um 3.780 T€ verringerten Bestand an liquiden Mitteln beim Treuhandvermögen Ulzburger Str. begründet.

Bilanz

In der Bilanz werden für die von den Eigengesellschaften verwalteten Treuhandvermögen Aktiva i.H.v. 71.572 T€ und Passiva i.H.v. 74.044 T€ ausgewiesen.

In den für die Treuhandvermögen bei den Treunehmern geführten Rechnungswesen werden in der Summe über alle Treuhandvermögen Bilanzwerte in Aktiva und Passiva von insgesamt 71.266. T€ ausgewiesen.

Eine automatisierte Überleitung der Bestandskonten der Treuhandvermögen aus dem Rechnungswesen der Treunehmer in den Jahresabschluss der Stadt findet nicht statt. Die Werte werden manuell ermittelt und händisch über das Haushaltsverfahren in den JA eingebucht.

Dieses Verfahren ist ineffizient, wenig transparent und mit einem großen Fehlerrisiko behaftet.

Anhang

Im Anhang wird zu verschiedenen Posten der Bilanz und der ER zum Treuhandvermögen berichtet:

Posten	Bericht über
fertige Erzeugnisse und Waren	zum Verkauf bestimmte Grundstücke
Liquide Mittel	von Treunehmern verwaltete Bankbestände

Lagebericht

Die Oberbürgermeisterin geht in ihrem Lagebericht unter Ziffer 6.2 -Entwicklung der Verschuldung- und unter Ziffer 6.8 -Treuhandbereiche/Grundstücksentwicklung- auf die Treuhandvermögen ein

Fazit

Das kommunale Haushaltsrecht kennt das Konstrukt von Treuhandvermögen, wobei die Stadt als Treugeber auftritt, nicht und sieht entsprechend keine Sonderregelungen vor.

Durch die saldierte Darstellung der Treuhandvermögen in der Haushaltsplanung und im Rechnungswesen der Stadt finden die geplanten und tatsächlichen Erträge und Aufwendungen und die Einzahlungen und Auszahlungen keine ausreichende Berücksichtigung in der Haushaltsplanung, im Haushaltsvollzug und im JA.

Die Treuhandvermögen werden nur intransparent im Rechnungswesen abgebildet.

Eine Beratung und Beschlussfassung zu den in den Wirtschaftsplänen der Treuhandvermögen ausgewiesenen städtischen Mitteln erfolgt nicht.



Die Stadtvertretung kann so ihre Budgethoheit nicht im erforderlichen Umfange ausüben.

Damit werden insbesondere die allgemeinen Planungsgrundsätze (§ 10 GemHVO-Doppik) und die Vorgaben zur Bewirtschaftung und Überwachung der Haushaltsmittel (§ 28 GemHVO-Doppik) nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt.

Das MILIG hat in seinem Schreiben zum Jahresabschluss 2021 die Treuhandvermögen thematisiert und angemerkt, dass auch durch eine Wiedereingliederung in den Kernhaushalt der Stadt ein Gewinn an Transparenz erreicht werden könnte.

Hierzu wurde im SB der Vorjahre bereits ausführlich berichtet.

Die Verwaltung plant mit externer Unterstützung den Bereich der Treuhandvermögen zu analysieren. Die hierfür in 2022 bereitgestellten 50 T€ wurden nicht in Anspruch genommen.

III.15 Spenden (§ 76 Abs. 4 GO)

Die Stadt darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich der Oberbürgermeisterin. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet nach den Bestimmungen in der Hauptsatzung bis zu einem Wert von 25.000 € die Oberbürgermeisterin, darüber hinaus die Stadtvertretung.

Nach den Satzungen für Sondervermögen der Stadt Norderstedt für die Kameradschaftspflege entscheidet bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € der Wehrvorstand über die Annahme der Spenden für die Feuerwehr.

Nach der Dokumentation wurden verschiedene Einzelspenden (Sach- und Geldspenden) mit einem Gesamtwert von rd. 53 T€ angenommen.

Sämtliche Spenden liegen unterhalb dieser Wertgrenzen und damit in der Zuständigkeit des Wehrvorstandes bzw. der Oberbürgermeisterin.

Die Oberbürgermeisterin hat zu den Spenden bis 25 T€ jährlich einen Bericht, in welchem die Gelder, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind, zu erstellen und diesen der Stadtvertretung zuzuleiten.

Die Oberbürgermeisterin ist ihrer Berichtspflicht für 2022 in der Stadtvertretung am 04.04.2023 nachgekommen.

Vermögensgegenstände (Wert über 150 € netto), die aus einer Spende, Schenkung oder ähnlicher Zuwendung hervorgehen, sind zu aktivieren und die Spende als Sonderposten zu passivieren und entsprechend abzuschreiben bzw. aufzulösen. Dieses ist erfolgt.

III.16 Verfügungsmittel (§ 13 GemHVO-Doppik)

Verfügungsmittel sind definiert als Mittel, die der Oberbürgermeisterin für dienstliche Zwecke, für die keine zweckbezogenen Aufwendungen veranschlagt sind, zur Verfügung stehen.



Diese können im Haushalt in angemessener Höhe bereitgestellt werden. Die Stadtvertretung hat der Oberbürgermeisterin in diesem Rahmen Mittel i. H. v. 12.300 € zur Verfügung gestellt, davon hat diese 786,95 € in Anspruch genommen.

Die Mittel wurden im Rahmen der rechtlichen Vorgaben verwendet.

III.17 Internes Kontrollsystem (IKS)

Ein systematisches und leistungsfähiges Risikomanagement ist unverzichtbare Grundlage kommunaler Steuerung. Das IKS ist ein wichtiger Bestandteil daran.

Es besteht aus systematisch gestalteten organisatorischen Maßnahmen und Kontrollen zur Einhaltung von Richtlinien und zur Abwehr von Schäden, die durch eigenes Personal oder böswillige Dritte verursacht werden könnten. Die Maßnahmen beruhen auf technischen und organisatorischen Prinzipien. Das IKS betrachtet insbesondere Risiken, die sich aus dem Prozess ergeben. Als Maßnahmen zur Verbesserung des IKS kommen demzufolge der Erlass von DAen oder sonstigen Regelungen, deren Schulung und die Kontrolle deren Einhaltung sowie die Anpassung der IT-gestützten Prozesse in Betracht.

Das IKS soll dazu beitragen, die Ziele (u.a. Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit) nachhaltig zu erreichen.

Nach der Umstellung auf die Doppik war und ist es immer noch erforderlich, das vorhandene IKS laufend zu aktualisieren und an die Bedürfnisse der Stadt und die Erfordernisse der Doppik anzupassen.

Eine Weiterentwicklung des IKS in diesem Rahmen ist insbesondere durch eine Aktivierungsrichtlinie, ein Vertragsregister, ein Verfahrensregister u.ä. bisher nicht erfolgt.

Auch ausreichende Regelungen zum Kredit-, Forderungs- und Liquiditätsmanagement fehlen weiterhin. Es ist damit weiterhin nicht gewährleistet, dass z. B. die Forderungen vollständig erfasst, geltend gemacht und beigetrieben werden. Die Anpassung der Prozesse hierzu steht immer noch aus.

Damit werden dokumentierte Vorgaben zum einheitlichen und richtigen Verwaltungshandeln nicht im angemessenen und erforderlichen Umfang getroffen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind damit weiterhin nicht in allen Teilen in die Lage versetzt, einheitlich und rechtssicher zu handeln und z.B. die bilanzierungspflichtigen Sachverhalte richtig und einheitlich auszuweisen.

Eine flächendeckende Prozessanalyse verbunden mit der Bewertung des Risikopotentials und der Identifikation von Risiken ist bisher nicht erfolgt.

Die „Einführung eines Risikomanagements“ ist Teil der Beschlussfassung zur Finanzkontrolle.



III.18 Organisation

Veränderungen in der Aufbauorganisation haben grundsätzlich Auswirkungen auf die Prozesse und damit auf den Prüfungsablauf und die Beurteilung des Fehlerrisikos und damit auch auf die Bewertung des Prüfungsrisikos.

Im Jahr 2022 hat die Oberbürgermeisterin folgende Änderung in der Verwaltungsgliederung vorgenommen:

Dezernat I

Auflösung Amt 37 –Amt für Rettungsdienst und Katastrophenschutz und Eingliederung in das Amt 38 –Feuerwehr

- Amt 38 –Amt

Fachbereich 381 -Einsatz

Sachgebiet 3811 –Einsatz

Sachgebiet 3812 –Aus- und Fortbildung

Fachbereich 382 –Technik

Sachgebiet 3821 –Technik

Sachgebiet 3822 –Information, Kommunikation und EDV

Fachbereich 383 –Örtlicher Bevölkerungsschutz und Verwaltung

Sachgebiet 3831 –Öffentlicher Bevölkerungsschutz

Sachgebiet 3832 –Verwaltung

Sachgebiet 3833 –Einsatzplanung, Einsatzvorbereitung, BE/BA

Dezernat II

Aufteilung des Amtes 42 –Amt für Schule, Sport und Kindertagesbetreuung- in die Ämter

42 –Amt für Schule und Sport und

43 –Amt für Kindertagesbetreuung

- Amt 42 –Amt für Schule und Sport

Fachbereich 421 –Fachbereich Schule

Fachbereich 422 –Sport



- Amt 43 –Amt für Kindertagesbetreuung

Fachbereich 431 –Kindertagesbetreuung

Fachbereich 432 –Städtische Kindertagesstätten

Neugliederung

- Amt 44 –Amt für Bildung und Kultur

Fachbereich 440 –Kultur

Fachbereich 441 –Stadtbüchereien

Fachbereich 442 –Volkshochschule

Fachbereich 443 –Musikschule

Fachbereich 444 -Stadtarchiv und Museum

III.19 Personal

Das Personal ist das größte „Kapital“ einer dienstleistungsorientierten Stadt.

Die Personalaufwendungen sind gegenüber dem Vorjahr um 3.269 T€ (4,6 %) gestiegen.

Die Entgelte für die Tarifbeschäftigten haben sich ab dem 01.04.2022 um 1,8 % und die Bezahlung für die Beamt*innen ab 01.06.2022 um 0,6 % und ab dem 01.12.2022 um weitere 2,8 % erhöht.

Entwicklung im Periodenvergleich

	2019 Ist	2020 Ist	2021 Ist	2022 Ist
Personalaufwendungen	68.559.258,32 €	69.129.199,02 €	70.678.193,31 €	73.947.607,35 €
Stellenanteile	1.224,12	1.248,91	1.286,77	1.349,25
Durchschnittliche Personalaufwendungen pro Stellenanteil	56.006,98 €	55.351,63 €	54.926,83 €	54.806,45 €
Personalintensität	23,3 %	28,6 %	20,5 %	19,4 %

Mit zuletzt 73,9 Mio. € binden die Personalaufwendungen fast 1/5 der Gesamtaufwendungen und damit einen wesentlichen Teil der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Ausgehend von rd. 82.000 Einwohnern ergeben sich für 2022 Personalaufwendungen von 902 € pro Einwohner.

Die Personalaufwendungen sind in den Jahren von 2019 bis 2022 kontinuierlich jährlich gestiegen. Über den gesamten Zeitraum lag die Steigerung bei 5,4 Mio. € (7,9 %).



Im gleichen Zeitraum sind die Stellenanteile in der Summe um 125,13 (10,2 %) Anteile und durchschnittlich jährlich um 31,3 erhöht worden. Im Rahmen einer Haushaltskonsolidierung sind bei einer Aufgabenanalyse auch die Stellenanteile kritisch zu hinterfragen.

Planung

Die Personalaufwendungen sind nach § 17 Abs. 2 GemHVO-Doppik zu planen, danach richtet sich die Veranschlagung nach den im Haushaltsjahr voraussichtlich besetzten Stellen, also nicht nach den besetzbaren und ausgewiesenen Stellenanteilen.

Das tatsächliche Ergebnis wird beeinflusst durch die tatsächliche Besetzung, insbesondere durch vakante Stellen aufgrund von Fluktuation und zeitnah nicht besetzbaren offenen Stellen aufgrund fehlender Bewerbungen.

III.20 Projekt- und Arbeitsgruppen

Projektgruppe „Archiv- und Dokumentenmanagement“

Der Oberbürgermeister hat in 2013 die Projektgruppe „Archiv- und Dokumentenmanagementsystem“ (DMS) installiert. Bereits seit dem SB 2013 wird zur Einführung eines digitalen Rechnungsworkflows berichtet.

Ein Teilprojektziel wurde 2022 mit der Einbindung der Eingangsrechnungen über alle Organisationseinheiten und Produkte in den digitalen Rechnungsworkflow, nach mehr als neun Jahren, erreicht.

Es gilt das Projekt mit Nachdruck fortzusetzen und auch die Ausgangsrechnungen vollständig in den digitalen Rechnungsworkflow einzubeziehen.

Arbeitsgruppe „IT-Sicherheit/Datenschutz“

Der Oberbürgermeister hat im November 2017 die Arbeitsgruppe „IT-Sicherheit / Datenschutz“ berufen.

Aufgabe der Arbeitsgruppe ist es, im Rahmen der Einführung und Weiterentwicklung eines Datenschutzmanagements in Abstimmung mit der / dem Oberbürgermeister/in Grundsätze zu definieren, Konzepte zu entwickeln und fortzuschreiben sowie Umsetzungsmaßnahmen zu beschreiben.

Die AG hat letztmalig im Januar 2022 getagt. Nach der Dienstanweisung über den Datenschutz bei der Stadt Norderstedt (DA 11/48) soll die Arbeitsgruppe mindestens jährlich zusammenkommen. Die Dienststelle stellt auf schriftliche Nachfrage im März 2023 eine Wiederaufnahme der Arbeitsgruppe mit Neubesetzung der Stelle des behördlichen Datenschutzbeauftragten in Aussicht.



Projektgruppe „Rathausweite Einführung der digitalen Akte“

Die Oberbürgermeisterin hat im April 2019 die Projektgruppe „Rathausweite Einführung der digitalen Akte“, bestehend aus einem Kernprojektteam und einem erweiterten Projektteam, eingerichtet. Das Ziel des Projektes ist es, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu ermöglichen, digitale Akten anzulegen, einzusehen, zu bearbeiten, fachlich übergreifend auszutauschen und gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu archivieren. Die Projektgruppe hat ihre Arbeit zeitnah aufgenommen. Für dieses Projekt wurden zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt.

Das RPA ist Mitglied des erweiterten Projektteams, das in regelmäßigen Sitzungen über den Projektstand und das weitere Vorgehen informiert werden und die Möglichkeit haben soll, steuernd einzugreifen. Seit 2021 wurde das RPA nicht mehr derart eingebunden.

Das Projektziel war für Ende 2021 vorgesehen, es wurde berichtet, dass dieses Ziel nicht erreicht wurde und neu zu definieren ist. Eine überarbeitete Planung liegt dem RPA nicht vor.

Im Hauptausschuss wird laufend über das Projekt innerhalb von zwei Berichtsformaten berichtet:

1. Ziele und Kennzahlen über den Zielerreichungsgrad

Hier werden Prozentsätze zum Fortschritt / Fertigstellungsgrad von Teilprojektbereichen angegeben. Eine nachvollziehbare Erläuterung zur Ermittlung der Prozentwerte fehlt.

2. Halbjahresberichterstattung des Amtes 17 über die Mittelverwendung

Der Halbjahresbericht zeigt zu Teilprojektbereichen den geplanten und erfolgten Mitteleinsatz. Insgesamt wurden danach bis Ende 2022 (ursprüngliches Projektende Ende 2021) nur rd. 45% des bei Projektbeginn festgelegten Budgets in Höhe von 1.253 T€ verwendet.

In der Haushaltsplanung 2022 wurde ein Nachholen von Mitteln für den DMS Ausbau aus 2020/2021 angekündigt bzw. geplant. Die für den DMS-Ausbau und das Prozessregister aufgewendeten Mittel fielen aber auch in 2022 deutlich unter Plan und ähnlich niedrig wie in den Vorjahren an.

Das RPA wiederholt daher seine Feststellung aus 2021 und unterstreicht im Hinblick auf die Berichterstattung erneut folgende erforderliche Maßnahmen:

- Die Berichtsformate sollten zusammengeführt und dabei der Zusammenhang zwischen Zielerreichung und Mitteleinsatz hergestellt und erläutert werden.
- Eine realistische Planung für die Folgejahre sollte vorgenommen und berichtet werden, sowohl für die Zielerreichung als auch für den Mitteleinsatz.
- Zur Gesamtbetrachtung des Mitteleinsatzes gehört insbesondere auch die Erfassung des Personalaufwandes und ein Bericht über die Personalentwicklung im Projekt.



- Die projektbezogenen Buchungen werden auf zentralen Produktkonten des Amtes 17 und somit inmitten anderer IT-Leistungen erfasst. Ein Abgleich der Positionen in der Berichterstattung zu den Buchungen ist aktuell nicht ohne weiteres möglich.

Die Projektgruppe hat das definierte Ziel, die Verwaltungsprozesse digital auszugestalten. Das Projektziel steht somit im engen Zusammenhang mit der Umsetzung des OZG, da über ein Bürgerportal künftig Anträge digital eingehen und idealerweise auch intern digital weiterbearbeitet und auch digital beschieden werden, d.h. der gesamte Prozess digital abläuft (OZG 2.0). Über das Zusammenspiel und den Fortschritt im Bereich digitale Akte inklusive Prozessregister und OZG wäre daher eine insgesamt Berichterstattung sinnvoll, die die Zusammenhänge beschreibt, Ziele vorgibt und Zielerreichung nachhält.

III.21 Prüfungen

Prüfungsberichte

In 2022 mussten keine Prüfungsberichte im Sinne der Rechnungsprüfungsordnung gefertigt werden.

Prüfungsvermerke

Als Ergebnis verschiedener Prüfungshandlungen wurden in 2022 Prüfungsfeststellungen unterschiedlicher Art getroffen. Diese wurden u.a. in Prüfungsvermerken festgehalten und der Oberbürgermeisterin zur Auswertung für die Verwaltung zur Verfügung gestellt:

Nr.	Bezeichnung	Datum	Ziel/ Ergebnis
1	Auswahl des Vergabeverfahrens Schulbücher 2022/2023	03.02.2022	Art der Ausschreibung: Beabsichtigte beschränkte Ausschreibung unzulässig
2	Produktkonten 111081.52110 und 111081.52112 Gebäudemanagement „Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen“ für das Haushaltsjahr 2020	04.04.2022	Zusammenfassung von Vergaben zu Rahmenvereinbarungen siehe nachfolgend*
3	Schülerbeförderung gemäß § 114 Schulgesetz; Verwendungsnachweis für die Finanzierung der Schülerbeförderungskosten 2021	24.03.2022	Verwendungsnachweis gegenüber Kreis entspricht den geleisteten Aufwendungen
4	Vergabevermerk für die Leistung „Entwicklung, Programmierung und technische Umsetzung einer Medienstation im Stadtmuseum“	28.03.2022	Keine Haushaltsmittel, fehlende Einbindung Amt 17, Wertungsmatrix, Lose, angemessene Fristen
5	Querschnittsprüfung Transferleistungen / Zuwendungen für den laufenden Betrieb und für Investitionsmaßnahmen; Zeitraum 2018 bis 2020	13.10.2022	siehe nachfolgend**



6	Verwendungsnachweise für die Fraktionszuwendungen 2021	04.05.2022	Doppelgewährung Hamburger Abendblatt Abo/Rückforderung, Hinweis auf Rechnungsabgrenzung, Originalbelege, keine Zahlbelege
7	Europaweite Ausschreibung Betriebsamt / FB Abfall und Verwaltung - Erweiterung der Abfallwirtschaftssoftware Enwis): Online Sperrmüllportal	16.05.2022	Fehlerhafte Wahl der Vergabeart
8	Verwendungsnachweis (Basis)-DigitalPakt Schule 2019 bis 2024, flächendeckende Ausstattung von Schulen mit WLAN	21.06.2022	Bestätigung, dass Anforderungen aus Zuwendungsbescheid erfüllt und Zuwendung zweckentsprechend verwendet wurde
9	Prüfung der Einnahmekasse des Betriebsamtes für die Abwicklung der Fundräder	12.07.2022	Feststellung der ordnungsgemäßen Kassenführung
10	Prüfung der Einnahmekasse des Wertstoffhofes	12.07.2022	Feststellung der ordnungsgemäßen Kassenführung
11	Auftragsvergabe zur europaweiten Ausschreibung: Betriebsamt / FB Abfall und Verwaltung - Erweiterung der Abfallwirtschaftssoftware Enwis): Online Sperrmüll Online Sperrmüllportal	09.08.2022	Auftragsvergabe ohne Prüfung der formalen Mängel der Angebote
12	Vergabe für die Erstellung eines Gutachtens für die Prüfung der Kreisfreiheit der Stadt Norderstedt	17.08.2022	Unvollständige Vergabeunterlagen
13	Zahlungsverkehr der Entwicklungsgesellschaft Norderstedt mbH (EgNo)	27.09.2022	Bestand an liquiden Mitteln in Höhe von insgesamt 6,6 Mio. €, davon alleine 5,5 Mio. € für die Finanzbuchhaltung der Stadt. Übereinstimmung der Bestände auf Sachkonten und Zahlungsverkehrskonten, der Barkasse und der „Portokasse“ mit den Soll-Beständen. Buchungen und Abstimmungen erfolgen zeitnah. Die Liquidität war jederzeit gegeben. Die erteilten Vollmachten für die Zahlungsverkehrskonten erscheinen sachgerecht.
14	Zahlungsverkehr der Entwicklungs- und Grundstücksgesellschaft Norderstedt mbH & Co. KG	27.09.2022	Der im Sachkonto ausgewiesene Bestand stimmt mit dem auf dem Zahlungsverkehrskonto überein. Die Liquidität war jederzeit gegeben. Die erteilten Vollmachten für die Zahlungsverkehrskonten sind sachgerecht. Die Buchungen und Abstimmungen erfolgen zeitnah.
15	Zahlungsverkehr der gemeinnützigen Norderstedter Bildungsgesellschaft mbH (NoBiG)	05.10.2022	Der im Sachkonto ausgewiesene Bestand stimmt mit dem auf dem Zahlungsverkehrskonto überein. Liquidität musste durch Ausweitung „Kassenkreditermächtigung“ gesichert werden. Kontovollmachten für ausgeschiedene Geschäftsführer/innen sind aufzuheben.



16	Zahlungsverkehr der gemeinnützigen Gesellschaft „Bildung – Erziehung- Betreuung in Norderstedt gGmbH“ (BEB)	05.10.2022	Der im Sachkonto ausgewiesene Bestand stimmt mit dem auf dem Zahlungsverkehrskonto überein. Die Liquidität war jederzeit gegeben. Geringer Fehlbetrag in der Barkasse. Unzulässige Kontovollmacht für externen Dienstleister.
17	Zahlungsverkehr IKT Regio-Netzwerk GmbH & Co. KG	13.10.2022	Der im Sachkonto ausgewiesene Bestand stimmt mit dem auf dem Zahlungsverkehrskonto überein. Die Liquidität war jederzeit gegeben. Keine Barkasse vorhanden.
18	Zahlungsverkehr IKT Regio-Netzwerk Service GmbH	13.10.2022	Der im Sachkonto ausgewiesene Bestand stimmt mit dem auf dem Zahlungsverkehrskonto überein. Die Liquidität war jederzeit gegeben. Keine Barkasse vorhanden.
19	Zahlungsverkehr der Stadtpark Norderstedt GmbH	13.10.2022	Der im Sachkonto ausgewiesene Bestand stimmt mit dem auf dem Zahlungsverkehrskonto überein. Die Liquidität war jederzeit gegeben.
20	Zahlungsverkehr der wilhelm.tel GmbH (wtg)	13.10.2022	Die im Sachkonto ausgewiesenen Bestände stimmten mit dem auf den Zahlungsverkehrskonten überein. Die Liquidität war jederzeit gegeben. Keine Barkasse vorhanden.
21	Zahlungsverkehr der Stadtwerke Norderstedt	13.10.2022	Die im Sachkonto ausgewiesenen Bestände stimmten mit dem auf den Zahlungsverkehrskonten überein. Die Liquidität war jederzeit gegeben. Die Prüfung der Barkasse wurde durch die Innenrevision der Stadtwerke nachgewiesen.
22	Zahlungsverkehr der Verkehrsgesellschaft Norderstedt mbH	13.10.2022	Die im Sachkonto ausgewiesenen Bestände stimmten mit dem auf den Zahlungsverkehrskonten überein. Die Liquidität war jederzeit gegeben. Keine Barkasse vorhanden.
23	Zahlungsverkehr „Das Haus im Park“ gGmbH	17.10.2022	Der in den Sachkonten ausgewiesene Bestand stimmt mit dem auf den Zahlungsverkehrskonten zum 30.06.2022 überein. Die Belegerfassung erfolgt nicht zeitnah. Die Liquidität war jederzeit gegeben. Der Ist-Bestand der Barkasse stimmt mit dem Soll-Bestand überein.
24	Prüfung Handvorschuss im Amt für Bildung und Kultur	26.10.2022	Keine formelle Bestellung der Verantwortlichen, keine zur Stellvertretung. Wechselgeldvorschüsse werden von nicht verantwortlichen Personen bedient. Für erfolgte Aufstockung Sollbestand keine Verfügung und keine Angabe über Herkunft des Geldes. Nicht abgerechnete und eingezahlte Veranstaltungsgelder vorhanden.



			Keine Prüfung durch die Dienststellenleitung. Fahrzeugbrief ist in das Verwahrgeass einzuliefern. Nicht benötigte Wechselgeldvorschüsse sind aufzulösen.
25	Unvermutete Prüfung der Finanzbuchhaltung	20.12.2022	Siehe nachfolgend***
26	Finanzbuchhaltung der Mehrzwecksäle Norderstedt GmbH (MeNo)	09.11.2022	Übereinstimmung von Soll und Ist sowohl bei MeNo als auch KaS. Anpassung der Bankvollmachten erforderlich. Briefmarkenbestandsbuch erforderlich.
27	Prüfung der geplanten Ausschreibung einer CAFM (Computer Aided Facility Management) Software für das Amt für Gebäudewirtschaft	07.11.2022	Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Einordnung EDV-Konzept muss vor Beginn Vergabeverfahren erfolgen
28	Prüfung der Abwicklung des Betriebsfestes 2021	07.12.2022	Eine wirtschaftliche Mittelverwendung ist erfolgt. Die haushaltstechnische Abwicklung entspricht den rechtlichen Vorgaben. Die Einzahlungen sind anhand der Zahlungseinganglisten und der ausgehändigten Quittungen nachvollziehbar und stimmen überein. Für die Auszahlungen liegen jeweils buchungsbegründende Unterlagen vor. Die Aktenführung ist vollständig, nachvollziehbar und entspricht den Vorgaben der DA Aktenordnung. Die vergaberechtlichen Regelungen müssen zukünftig beachtet werden. Darüber hinaus empfiehlt das RPA, eine Regelung bezüglich der – teilweise sehr hohen – Bestandskontenvorträge zu treffen.

* Prüfungsvermerk Nr. 2 – Prüfung der Produktkonten 111081.52110 und 111081.52112 Gebäudemanagement „Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen“ für das Haushaltsjahr 2020-

Fazit:

- Die im Ansatz zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel wurden nicht in voller Höhe in Anspruch genommen,
- die Vorkontierungsbelege/Anordnungen sind sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden, für rd. 40 Empfangsberechtigte wurden zwei oder mehr Personenkonten angelegt,
- die Vergabevorschriften wurden in einigen Bereichen nicht eingehalten, die gewählte Vorgehensweise der Einzelbeauftragung ist zu überarbeiten und anzupassen,



- die eingerichtete interne Leistungsverrechnung der Aufwendungen mit den Teilplänen hat vollständig und richtig stattgefunden, wurde aber nicht für alle Teilpläne eingerichtet.

**Prüfungsvermerk Nr. 5 -Querschnittsprüfung Transferleistungen:

Bei der Stadt herrscht eine ausgeprägte Förderkultur. Das interne „Zuwendungsrecht“ ist dominiert von verschiedenen und in der rechtlichen Ausgestaltung unterschiedlichen Normen. Dadurch ist ein einheitliches, transparentes und rechtssicheres Verwaltungshandeln nicht gegeben bzw. wird unnötig erschwert. Eine Angleichung der verschiedenen Vorgaben in den wesentlichen Punkten kann zur Rechtssicherheit und zur Vereinheitlichung der Prozesse beitragen. Die Stadt hat im Prüfungszeitraum [2018-2020] über 88 Mio. € in den Jahresabschlüssen für Zuwendungen ausgewiesen. Verbindliche Zielvorgaben, welcher Förderungszweck im Einzelnen erreicht werden soll, sind im Wesentlichen nicht definiert und werden im Rahmen der Bewilligung nicht formuliert. Die Steuerung erfolgt grundsätzlich über die Höhe der bereitgestellten öffentlichen Mittel. Dieses ist nicht ausreichend. Eine Reflektion, ob die geförderten Sachverhalte im Sinne der städtischen Ziele zum gewünschten Erfolg geführt haben, erfolgt nicht. Der Nachweis der Verpflichtung zum sparsamen und wirtschaftlichen Einsatz der öffentlichen Mittel kann so nicht erbracht werden. Ein zentrales Berichtswesen, was Auskunft z.B. über die geförderten Maßnahmen, die eingesetzten Haushaltsmittel und den Grad der Zielerreichung gibt, ist nicht hinterlegt. Im Rahmen der Jahresabschlüsse (Anhang, Lagebericht) wird nicht transparent auf diese steuerungsrelevanten freiwilligen Leistungen eingegangen. Ein zentrales Zuwendungscontrolling ist nicht installiert. Eine zentrale oder dezentrale Analyse zur Zweckerreichung und Wirtschaftlichkeit der geförderten Maßnahmen erfolgt grundsätzlich nicht. Ein zentraler Überblick, was mit welchen Mitteln und zu welchem Zweck gefördert wird, ist auch bedingt durch ein nicht existentes zentrales Vertragsregister nur eingeschränkt vorhanden. Die Kunde in der Sach- und Rechtslage zum Zuwendungsrecht ist bei der dezentralen Sachbearbeitung nicht in allen Fällen ausreichend vorhanden.

Der Prüfungsvermerk wurde der Oberbürgermeisterin zur Auswertung für die Verwaltung und mit der Bitte, den Hauptausschuss über die Prüfung in geeigneter Weise zu informieren, zur Verfügung gestellt. Die Oberbürgermeisterin hat im Rahmen der Erörterung u.a. angekündigt für den Bereich der Zuwendungen ein Berichtswesen zu installieren und den Hauptausschuss hierüber und in diesem Zusammenhang auch über die erfolgte Prüfung zu informieren. Dieses ist bis zum Abschluss der Prüfung nicht erfolgt. Eine Nachfrage zum Sachstand ist unbeantwortet geblieben.

***Prüfungsvermerk Nr. 25 -unvermutete Prüfung der Finanzbuchhaltung

Die Sachverhalte wurden während der Prüfung eingehend mit den Beteiligten, insbesondere mit der Verantwortlichen und mit dem SGL 2022 erörtert. Rechtliche Rahmenbedingungen sowie Handlungsbedarfe und Möglichkeiten wurden aufgezeigt.



Fazit

- Die DA 21/01 [Geschäfts-und Finanzbuchhaltung] bedarf dringend der Überarbeitung und Anpassung vor dem Hintergrund von Workflow, Barkassenmodul, Bezahlautomaten und Kreditkarten. In diesem Zuge sollte die DA 21/07 [Handvorschüsse und Einnahmekassen] mitbetrachtet werden.
- Die für die Weiterentwicklung des SG 2022 [Finanzbuchhaltung] notwendigen Projekte, insbesondere das Forderungsmanagement, müssen weiter aktiv vorangetrieben werden.
- Das Gebührenmarkenbestandsbuch bedarf der regelmäßigen Feststellung des aktuellen Standes.
- Für die Zahlwege 570 und 571 (Norderstedter Modell) liegt keine Verfügung und Regelung zur Abstimmung vor.
- Die Abstimmung der Handvorschüsse muss häufiger erfolgen; der Einsatz des Barkassenmoduls forciert werden.
- Die Auszahlungen werden vom SG 2022 FBH grundsätzlich rechtzeitig und vollständig geleistet.
- Die Buchführung wird laufend begleitend geprüft. Daraus ergaben sich grundsätzlich keine Erkenntnisse, wonach die Bücher nicht ordnungsgemäß geführt werden, insbesondere die Eintragungen im Hauptbuch denen im Zeitbuch nicht entsprechen. Die laufende begleitende Prüfung ergab keine Anhaltspunkte darüber, dass die entsprechenden Belege nicht vorhanden sind und nicht nach Form und Inhalt den Vorschriften entsprechen.
- Eine belegte Prüfungsfeststellung dazu, ob der tägliche Bestand an Bargeld auf den für den Zahlungsverkehr bei Kreditinstituten errichteten Konten zeitweise den notwendigen Umfang überschreitet, kann abschließend nicht getroffen werden. Eine aussagekräftige Liquiditätsplanung besteht nicht.
- Die Durchschnittsliquidität lag im Prüfungszeitraum bei 56,8 Mio. €. In 2022 sind Verwarentgelte in Höhe von rund 100 T€ angefallen.
- Nach der Zinswende bei der EZB wurden verwaltungsseitig Festgeldvereinbarungen geschlossen, statt Verwarentgelten sind zukünftig Zinserträge zu erwarten.
- Im Rahmen des Cashpools wurden den Stadtwerken kurzfristig 10,0 Mio.€ zur Verfügung gestellt.
- Die Mahnroutine wurde weitgehend für die einzelnen Abgabearten sowie für die Bereiche Bücherei und VHS eingehalten.
- Die Anzahl der Zahlungsverkehrskonten erhöhte sich übergangsweise von sieben auf acht.
- Die Konten für die Bücherei und die VHS sind sachlich nach wie vor nicht gerechtfertigt und müssten aufgelöst werden.
- Bargeldeinzahlungen durch Beschäftigte der Bücherei sind aus Sicherheitsgründen zu beenden; ein etabliertes Bargeldsammelverfahren eines Werttransportunternehmens steht hierfür zur Verfügung.

Die im Rahmen von Ziffer 10.12 DA 21/01 durchgeführte Prüfung kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

Die Geschäfte des SG 2022 werden unter Berücksichtigung der getroffenen Feststellungen mit Einschränkungen ordnungsgemäß und wirtschaftlich erledigt, die innere Kassensicherheit ist nicht in allen Teilen vollständig gegeben.



Für den Bereich des SG 2022 FBH ist das interne Kontrollsystem verbunden mit einer Risikoanalyse auch weiterhin nicht ausreichend aufgestellt und muss zeitnah weiterentwickelt werden. Die DA 21/01 bedarf dringend der Aktualisierung.

Die Jahresrechnung vom Zweckverband Fundtiere Segeberg West wurde turnusmäßig durch das RPA Norderstedt geprüft, das Ergebnis im Schlussbericht festgehalten und der Verbandsvorsteherin vorgelegt.

Stellungnahmen

Im Rahmen der begleitenden Prüfungen wurden, ohne dass ein formeller Prüfungsvermerk / Prüfungsbericht gefertigt worden ist, Stellungnahmen zu verschiedenen Sachverhalten abgegeben:

Bezeichnung	Datum	Ziel/ Ergebnis
Abrechnung über die Leistungen an Ausländer nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für 2021	13.01.2022	Keine Beanstandung
Verwendungsnachweis Fraktionszuwendungen 2021 AfD-Fraktion	15.02.2022	Keine Anmerkung zum Verwendungsnachweis. Hinweise zur Verbuchung im Rahmen der begleitenden Prüfung.
Abfragepflicht für öffentliche Auftraggeber nach § 12 des Wettbewerbsregistergesetzes	04.01.2022	Hinweis auf Sach- und Rechtslage. Antwort von der Vergabeprüfstelle: „Wird beachtet“.
Verwendungsnachweis Fraktionszuwendungen 2021 WiN-Fraktion	15.03.2022	Keine Beanstandungen
Verwendungsnachweis Fraktionszuwendungen 2021 Bündnis90 / Die Grünen Fraktion	20.04.2022	Keine Beanstandungen
Russland –Sanktionen im Bereich der öffentlichen Beschaffung	28.04.2022	Hinweis auf die Sach- und Rechtslage und Information die Mitarbeitenden
Verwendungsnachweis Fraktionszuwendungen 2021 Fraktion Freie Wähler	29.04.2022	Keine Beanstandungen; Hinweise zur Verbuchung im Rahmen der begleitenden Prüfung
Verhandlungsvergabe im Unterschwellenbereich	02.05.2022	Verwaltungshandeln bekannt geben
Stundungsverfügung	12.05.2022	Hinweise zum Forderungsmanagement, zur Verzinsung und zu den Vordrucken im Rahmen der begleitenden Prüfung
Verwendungsnachweis Fraktionszuwendungen 2021 SPD Fraktion	24.05.2022	Hinweis auf Prüfungsvermerk 06/22 in Bezug auf Hamburger Abendblatt Abo – ansonsten keine Beanstandungen
Verwendungsnachweis Fraktionszuwendungen 2021 Fraktion Die Linke	17.08.2022	Keine Beanstandungen
Verwendungsnachweis JuStiQ 2022	26.10.22	Keine Beanstandungen



Stoffpreisgleitklausel bei Lieferengpässen und Preissteigerungen	09.11.22	Verwaltungshandeln bekannt geben
Hinweis zum JA 2022 bezüglich nicht mehr zu verwendender Produkte	17.11.22	Produkte 262000 und 111120 zu bereinigen; wegen Produktaufteilung von 252000 auf 252001 und 252002 Bereinigung für Produkt 252000 empfohlen; empfohlen Verteilungsschlüssel anzupassen
Hinweis zu Vermerk der Submissionsstelle/Vergabeprüfstelle über den Start einer Testphase zur digitalen Bereitstellung von Vergabeunterlagen über die Cloud	17.11.22	Empfehlung E-Vergabe zu nutzen
Erhöhung des bundesweiten gesetzlichen Mindestlohns	23.11.22	Empfehlung, die internen Vordrucke anzupassen.
Start Testphase zur digitalen Bereitstellung von Vergabeunterlagen über die Cloud	17.11.22	Empfehlung zur Nutzung einer E-Vergabe-Plattform

Vergaben

Nach den Regelungen in der DA 11/09 (Vergabeordnung) dürfen unverändert vergeben werden:

Art	Liefer- und Dienstleistungen	Bauleistungen
Beschränkte Ausschreibung	bis 100.000 €	bis 1.000.000 €
Verhandlungsvergabe / Freihändige Vergabe	bis 100.000 €	bis 100.000 €
Direktauftrag	bis 1.000 €	bis 3.000 €

Nach der DA waren dem RPA jeweils vor der Entscheidung über die Art der Ausschreibung und vor der Auftragsvergabe die Vergabevorgänge für Bauleistungen und Liefer- und Dienstleistungen ab 25.000 € im Original vorzulegen.

In diesem Rahmen wurden dokumentiert vorgelegt:

Art	Liefer- und Dienstleistungen		Bauleistungen	
	Anzahl	Wert in €	Anzahl	Wert in €
Verhandlungsvergabe/ Freihändige Vergabe	29	1.374.662,91	51	4.897.909,76
Nicht offenes Verfahren / Beschränkte Ausschreibung	5	261.816,12	22	5.529.644,39
Offenes Verfahren/ Öffentliche Ausschreibung	23	5.726.353,18	7	3.715.967,19
Gesamt	57	7.362.802,21	80	14.143.521,34



Das RPA hat in der Summe 137 Vergabevorgänge mit einem Auftragsvolumen von 21,5 Mio. € im Umlaufverfahren vorgelegt bekommen und geprüft.

Auch das Vergaberecht war 2022 noch durch die Pandemie geprägt. Hinzugekommen sind der Ukraine-Krieg, die Energiekrise und die Baupreisentwicklung mit den besonderen Regelungen hierzu.

In diesem Rahmen wurde in zahlreichen Fällen beratend und außerhalb von formalen Prüfungsfeststellungen auf rechtliche und formelle Fehler hingewiesen. Diese Anmerkungen wurden grundsätzlich beim weiteren Verwaltungshandeln berücksichtigt und die Vergabeverfahren korrigiert.

Aufgrund der hohen Wertgrenzen und bedingt durch die Pandemie, den Ukraine Krieg und die Baupreisentwicklung wurden Erleichterungen bei den Vergabeverfahren ermöglicht. Damit war es 2022 möglich, den zahlenmäßig größten Teil der Lieferungen und Leistungen im Rahmen von Verhandlungsvergaben zu beschaffen.

Die Wertgrenzen im Oberschwellenbereich liegen 2022 für Bauleistungen bei 5.382.000 € und bei Liefer- und Dienstleistungen bei 215.000 €. Ab diesen geschätzten Nettoauftragswerten war ein europaweites Vergabeverfahren vorgeschrieben.

IV. Jahresabschluss

IV.1 Vollständigkeitserklärung

Die Oberbürgermeisterin hat eine mit Datum vom 27.04.2023 unterschriebene Vollständigkeitserklärung vorgelegt und darin schriftlich u.a. erklärt, dass

- der JA 2022 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Sonderposten und periodengerechten Abgrenzungen berücksichtigt,
- sämtliche Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind,
- alle erforderlichen Angaben nach einschlägigen Rechtsvorschriften gemacht wurden,
- der Anhang alle erforderlichen Angaben enthält und
- der Lagebericht alle für die Beurteilung der Lage der Stadt Norderstedt wesentlichen Gesichtspunkte und Angaben enthält.

Die Vollständigkeitserklärung stellt eine umfassende Versicherung der Oberbürgermeisterin über die Vollständigkeit der erteilten Auskünfte und Nachweise dar. Sie bringt damit ihre Verantwortlichkeit, insbesondere für die Buchführung und die Aufstellung des JAes 2022, zum Ausdruck.

IV.2 Externe Unterstützung

Die Stadt Norderstedt bedient sich im Zusammenhang mit der Einführung der Doppik seit 2007 der Unterstützung einer externen Beratungsfirma.



Im Rahmen der bisherigen Jahresabschlüsse und auch für den JA 2022 wurde diese Unterstützung mit 525 Beratungsstunden weiterhin in Anspruch genommen und dafür 70 T€ aufgewendet.

Von dem Amt für Finanzen, dem Amt Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr (FB Natur und Landschaft) und vom Amt für Gebäudewirtschaft wurden u. a. im Zusammenhang mit der Bewertung des unbeweglichen Vermögens unabhängig voneinander ohne ein Vergabeverfahren und ohne Berücksichtigung des Wettbewerbes Leistungen beauftragt.

In den Aufträgen wurden als Abrechnungsgrundlage unterschiedliche Tagessätze für eine Person vereinbart. Abgerechnet wurde nach Aufwand.

In den SBen wurde im Einzelnen zu den externen Beratungsleistungen berichtet.

Die „Beendigung der Unterstützung einer externen Beratungsfirma bei der Erstellung der Jahresabschlüsse“ ist Teil der Beschlussfassung zur Finanzkontrolle.

Bericht Hauptausschuss am 16.01.2023 über den Sachstand zu Finanzthemen:

„Seit dem 01.01.2023 ist im Amt für Finanzen eine Stelle besetzt, die die Fachämter bei der Bewertung unterstützen wird.“

„Für die Erstellung der Jahresabschlüsse wird keine Unterstützung einer externen Beratungsfirma in Anspruch genommen. Die externe Beratungsfirma unterstützt die Fachbereiche bei der Bewertung von Anlagevermögen, um die Voraussetzungen für die Umgliederung von „Anlagen im Bau“ auf „Anlagevermögen“ zu schaffen.“

IV.3 Prüfungsauftrag (§§ 116 Abs. 1 i.V.m. 92 GO)

Das RPA hat den JA und den Lagebericht mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
- der Anhang zum JA vollständig und richtig ist,
- der Lagebericht zum JA vollständig und richtig ist.

Seine Bemerkungen hat das RPA in einem SB zusammenzufassen.



IV.4 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung, Prüfungsansatz

Gegenstand der Prüfung ist der JA 2022 sowie der beigefügte Lagebericht jeweils mit Stand März 2023.

Der JA wurde dahingehend geprüft, ob die maßgeblichen kommunalrechtlichen doppelischen Vorschriften (GO, GemHVO-Doppik), die GoöB sowie die ergänzenden Satzungen (insbesondere die Haushaltssatzung 2022 mit den zwei Nachtragshaushaltssatzungen), die internen Dienstanweisungen und sonstigen Vorgaben für das Verwaltungshandeln eingehalten worden sind.

Die Prüfung wurde bis Ende August 2023 in den Räumen des RPAes durchgeführt. Anschließend wurden die Prüfungsergebnisse ausgewertet und der SB abgefasst.

Es gilt weiterhin die Qualität der JAe stetig zu verbessern. Das RPA hat seine Prüfung daran ausgerichtet.

Die zum Beschluss zur Finanzkontrolle angekündigten Maßnahmen dürften nach ihrer Umsetzung zu einer Verbesserung der Qualität beitragen.

Die Verwaltung steht hierzu weiterhin in der Pflicht mit Unterstützung der „Politik“, das Zugesagte auch zeitnah einzuhalten.

IV.5 Prüfungsinhalte und Prüfungsmethoden

Das RPA hat von der Möglichkeit nach § 92 Abs. 1 GO, die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschränken, grundsätzlich weiterhin keinen Gebrauch gemacht und alle Teile des JAes in die Prüfung einbezogen. Im Zusammenhang mit den Treuhandvermögen wurde auf die Werte aus den geprüften Vermögensrechnungen zurückgegriffen und so auf eigene doppelte Prüfungshandlungen hierzu verzichtet.

Der JA und der Lagebericht wurden nach den Kriterien der Rechtmäßigkeit, der Vollständigkeit, der Wahrheit und der Klarheit geprüft.

Das Prüfungsziel des RPAes besteht darin, insbesondere die Einhaltung des Haushaltsplanes, den sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßigen Nachweis der Rechnungsbeträge, die Richtigkeit der Bestandsnachweise, den richtigen Ausweis innerhalb der Bilanzgliederung, die korrekte Bewertung und die richtigen und vollständigen Angaben im Anhang und im Lagebericht festzustellen. Ziel ist es auch, festzustellen, dass bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen und der Auswahl der Stichproben wurden die Erwartungen über ein Fehler- und Prüfungsrisiko berücksichtigt (Risikoorientierter kommunaler Prüfungsansatz). Hierbei wurde der Schwerpunkt auf die Risiko- und Umfeldanalyse sowie auf die Systemprüfung gelegt. Diese wurde im Bedarfsfall durch die Plausibilitätsprüfung und abschließend durch die Einzelfallprüfung ergänzt.



Unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit wurden Einzelfallprüfungen nur auf Basis von Stichproben durchgeführt.

Das RPA hat hierbei erstmalig eine Analysesoftware eingesetzt.

Die Prüfung war so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die rechtlichen Vorgaben, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Ertrags-, Finanz-, Vermögens- und Schuldenlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkennbar wurden.

Bei der Übergabe des JAes 2022 hat sich das RPA mit der Verwaltung darauf verständigt, dass die vom RPA zur Prüfung benötigten Unterlagen und Angaben weiterhin schriftlich angefordert und von der Verwaltung kurzfristig zur Verfügung gestellt werden.

Die für die Prüfung benötigten Unterlagen oder Informationen wurden vorgelegt.

Zusätzlich wurden zur Prüfung der Sachverhalte u.a. die Sitzungsunterlagen der politischen Gremien und die JAe des Eigenbetriebes und der Eigengesellschaften herangezogen.

Die Prüfung der ER und der FR sowie der Teilrechnungen erfolgte auf Basis der Buchhaltung. Die sachlich und rechnerisch richtige Belegführung wurde anhand der durch die Buchhaltung archivierten Anordnungen geprüft.

IV.6 Wesentlichkeit

Das RPA hat quantitative Wesentlichkeiten zur Bestimmung des Prüfungsumfanges berücksichtigt und damit bestimmt, bis zu welcher Größenordnung Falschabweisung für die Prüfung noch vertretbar sind. Auf dieser Basis wurde der Prüfungsumfang festgelegt, der für eine hinreichende Sicherheit erforderlich ist, dass der JA 2022 keine wesentlichen Unrichtigkeiten enthält (einzelne Fehler von erheblicher Größenordnung bzw. Fehler kleineren Umfangs durch Kumulation).

Bei der festgelegten qualitativen Wesentlichkeit geht es um die Frage, welche Sachverhalte (z.B. Systemfehler, Rechtsverstöße) zu einschränkenden Feststellungen führen können und werden.

Zur Beurteilung der Wesentlichkeit eines festgestellten Fehlers wurde dieser sowohl bezogen auf den Sachverhalt, auf den Teil des JAes, als auch bezogen auf den JA insgesamt beurteilt. Dabei erfolgte die Bewertung der Fehler und der damit verbundenen Auswirkungen auf das Prüfungsergebnis.

Die Prüfung war grundsätzlich nicht auf die Aufdeckung unwesentlicher Unregelmäßigkeiten ausgerichtet.



IV.7 Grundsätzliche Feststellungen

Die ER 2022 weist einen **Jahresüberschuss** von **50.854.858,92 €** (fortgeschriebener Planansatz: 12.570 T€) aus. Mit dem im Dezember 2022 beschlossenen 2.NT ist in der Haushaltsatzung ein Jahresüberschuss von 17,9 Mio. € ausgewiesen worden und damit eine Abweichung von 33,0 Mio.€ zum tatsächlichen Ergebnis.

Die FR 2022 schließt mit einem Bestand an **liquiden Mitteln** i.H.v. **70.181.333,31 €** (fortgeschriebener Planansatz: 31.567 T€) ab. Der Wert stimmt mit dem Bilanzansatz „Liquide Mittel“ überein.

Die Schlussbilanz 2022 weist Aktiva und Passiva mit einem **Bilanzwert** von jeweils insgesamt **801.930.699,69 €** (Schlussbilanz JA 2021: 767,8 Mio. €) aus.

Die Buchhaltung wird weiterhin über das Verfahren „pro Doppik“ der Firma „H&H“ abgewickelt.

Die Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung und der Anlagenbuchhaltung ist grundsätzlich und unter Berücksichtigung der im SB getroffenen Feststellungen im Wesentlichen gegeben.

Die Kreditoren- und Debitorenbuchhaltung entspricht weiterhin nicht in allen Teilen den Anforderungen an die GoöB. So konnten weiterhin nicht alle Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Verfahren heraus durch die Buchungen auf den einzelnen Personenkonten ermittelt und nachgewiesen werden (Buchinventur).

Die Buchungen sind durch Belege nachgewiesen.

Durch die Prüfung von Geschäftsvorfällen und Beständen in Form von Einzelfallprüfungen besteht eine hinreichende Sicherheit darüber, dass die Sachverhalte sowie Vermögensgegenstände und Schulden nach Art, Menge und Wert unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit vollständig und richtig in der Buchhaltung abgebildet sind.

Die Gliederung der ER und der FR, der Teilrechnungen sowie der Bilanz entspricht den rechtlichen Vorgaben.

IV.8 Haushaltsausgleich (§ 26 GemHVO-Doppik)

Der Haushalt ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt.

Der JA 2022 weist einen Jahresüberschuss von 50.854.858,92 € (Vorjahr: 30.180 T€) aus.

Der Haushalt der Stadt Norderstedt für das Jahr 2022 ist damit im rechtlichen Sinne erneut ausgeglichen.

Das Jahresergebnis ist mit der Ergebnismücklage (Teil des passivierten EKs) zu verrechnen. Über die Verwendung des Jahresüberschusses ist ein Beschluss durch die Stadtvertretung zu fassen (§ 92 Abs. 3 GO).



IV.9 Kennzahlen

Kennzahlen bilden Sachverhalte in konzentrierter Form ab und liefern so numerische, steuerungsrelevante und verdichtete Informationen unter jeweils einer bestimmten Betrachtungsweise. Seit dem Jahresabschluss 2021 geht die Oberbürgermeisterin im Lagebericht auf gängige Bilanz- und Erfolgskennzahlen ein.

Der Lagebericht enthält zu den Erfolgskennzahlen neben einem vergangenheitsbezogenen Periodenvergleich auch eine Prognose bis 2026. Hierbei fällt auf, dass die Darstellung der dazugehörigen Absolutwerte in den Tabellen in der Darstellung des gewählten Zeitraumes abweicht, dort wurde größtenteils ein Zeitraum bis 2025 gewählt. Konkrete Steuerungsbedarfe werden durch die Oberbürgermeisterin aus den Prognosen nicht abgeleitet. Für die Bilanzkennzahlen wurde keine Prognose gegeben.

Kennzahlen zur Unterhaltungsquote von Infrastruktur und Gebäuden werden weiterhin nicht gebildet. Diese messen den Werterhalt, d.h. in welchem Maß die Stadt städtische Infrastruktur und Gebäude Instand hält. Insofern wäre ein Periodenvergleich mit entsprechender Erläuterung zur Entwicklung dieser Kennzahlen wichtig. Siehe hierzu Punkt III.9.

Die „Einführung eines Kennzahlensystems“ ist Teil der Beschlussfassung zur Finanzkontrolle.

Zielerreichungsgrade

Neben der Bildung von Kennzahlen ist als Steuerungsunterstützung auch eine Analyse über Zielerreichungsgrade möglich.

Mit dem Haushalt 2022 wurden durch Beschluss der Stadtvertretung in verschiedenen Teilplänen sogenannte „Oberziele“ ausgewiesen.

Final wurden damit für 2022 folgende 14 Oberziele definiert:

1. Aufrechterhaltung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Norderstedt
2. Norderstedt bietet seinen Kindern Betreuungseinrichtungen in ausreichender Zahl bedarfsorientiert an
3. Stetige Weiterentwicklung der Stadtverwaltung Norderstedt als moderner, bürgerfreundlicher, leistungsfähiger Dienstleister und Arbeitgeber
4. Die Stadt Norderstedt gewährleistet im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Sicherheit der Einwohner*innen
5. Reduzierung des städtischen CO²- und Wasserfootprints
6. Die Stadt Norderstedt stellt eine bedarfsgerechte Infrastruktur für alle Schüler*innen sicher
7. Alle Schulen haben moderne Raumkonzepte
8. Die Stadt Norderstedt verfügt über ein breites Sportangebot
9. Norderstedt verfügt über bedarfsgerechte Sportanlagen
10. Kunst, Kultur und Bildung als wesentliches Gestaltungsinstrument noch stärker in und mit der Stadtgesellschaft verankern
11. Die Stadt Norderstedt entwickelt sich nachhaltig, kontinuierlich und geplant weiter
12. Klimaschutz
13. Grünes Norderstedt
14. Gesunde Stadt



Über die Zielerreichung 2022 wurde seitens der Verwaltungsleitung in verschiedenen Fachausschusssitzungen und Sitzungen des Hauptausschusses berichtet.

IV.10 Ergebnisrechnung (§§ 45, 2 GemHVO-Doppik, Anlage 20 Muster zu § 45)

In der ER sind Erträge und Aufwendungen getrennt voneinander nachzuweisen. Damit bildet die ER das tatsächliche Ressourcenaufkommen und den tatsächlichen Ressourcenverbrauch in der entsprechenden Periode ab.

Der Ergebnisplan war unter Beachtung der Planungsgrundsätze (§ 10 GemHVO-Doppik) aufzustellen. Hierbei sind Ressourcenaufkommen und Ressourcenverbrauch in voller Höhe und getrennt voneinander auszuweisen (Saldierungsverbot) und die Erträge und die Aufwendungen in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind (Periodenprinzip). Diese Planungsgrundsätze wurden u. a. im Zusammenhang mit dem Bauunterhalt –Hochbau- und mit den im Zusammenhang mit den Treuhandvermögen stehenden Erträgen und Aufwendungen nicht ausreichend beachtet.

Für das Haushaltsaufstellungsverfahren des Grundhaushaltes 2022/2023 und die zwei Nachtragshaushaltssatzungen für 2022 wurden von der Verwaltungsleitung Vorgaben u.a. auch zur Planung und Erläuterung der Ansätze gemacht.

Ein Prüfungsziel im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist es festzustellen, dass der Haushaltsplan eingehalten worden ist.

Mit dem im Dezember 2022 erlassenen 2. NT 2022 wurde der Jahresüberschuss mit 17,9 Mio. € geplant. Im zum 31.03.2023 aufgestellten JA 2022 wurde ein um 30,0 Mio. € höheres Jahresergebnis von 50,9 Mio. € ausgewiesen.

Die Feststellung, dass der Haushaltsplan eingehalten worden ist, kann insoweit nicht getroffen werden.

Die vorgelegte ER entspricht den formellen Anforderungen. In der ER sind den Ist-Ergebnissen u.a. die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen.

Der fortgeschriebene Ansatz umfasst gegenüber dem ursprünglichen Planansatz aus dem Grundhaushalt die Änderungen durch

- die zwei Nachträge,
- die Sollübertragungen im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit und
- die übertragenen Ermächtigungen aus dem Vorjahr.

Die Planwerte werden durch die Stadtvertretung beschlossen und sind so verbindlich für die Haushaltsausführung. Nur unter den gesetzlichen oder von der Stadtvertretung zugelassenen Vereinfachungen für die Haushaltsausführung (Nachträge, Budgetregeln, Übertragungen, Deckungsfähigkeit) ist eine Veränderung des ursprünglichen Ansatzes zulässig (fortgeschriebener Ansatz).

Von diesen Möglichkeiten hat die Verwaltung umfangreich Gebrauch gemacht (siehe hierzu Punkt II.4).



Aufwendungen, für deren Zweck im Haushaltsplan keine oder keine ausreichenden Ermächtigungen veranschlagt sind, stellen in der Regel außer- bzw. überplanmäßige Aufwendungen dar. Diese stehen grundsätzlich unter dem Genehmigungsvorbehalt der Stadtvertretung (siehe hierzu Punkt III.5).

Erträge und Aufwendungen

Nr.	Arten	Ergebnis 2021 in T€	Fortgeschriebener Ansatz 2022 in €	Ist-Ergebnis 2022 in €	Vergleich Ist / Ansatz in €*
40	Steuern und ähnliche Abgaben	206.813	228.278.100,00	238.935.549,62	+10.557.449,62
41	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	97.251	103.924.600,00	103.682.409,91	-242.190,09
42	Sonstige Transfererträge	739	649.900,00	571.452,01	-78.447,99
43	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	30.921	30.695.900,00	33.749.669,94	+3.053.769,94
441, 442, 446	Privatrechtliche Leistungsentgelte	4.807	4.372.800,00	5.202.878,27	+830.078,27
448	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	11.904	11.452.900,00	17.417.812,69	+5.694.912,69
45	Sonstige Erträge	19.942	23.977.700,00	26.036.375,70	+2.058.675,70
471	Aktiviert Eigenleistungen	0	0,00	0,00	0,00
472	Bestandsveränderungen	0	0,00	0,00	0,00
	= Erträge	372.376	403.451.900,00	425.596.148,14	+22.144.248,14
50	Personal-aufwendungen	70.678	75.879.393,10	73.947.607,35	-1.931.785,75
51	Versorgungsaufwendungen	0	0,00	0,00	0,00
52	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	33.946	52.231.091,19	41.989.944,73	-10.241.146,46
57	Bilanzielle Abschreibungen	21.059	20.461.600,00	24.250.178,63	+3.788.578,63
53	Transfer-aufwendungen	178.579	201.542.496,68	195.326.905,76	-6.215.590,92
54	Sonstige Aufwendungen	41.172	45.239.851,96	45.191.085,41	-48.766,55
	= Aufwendungen	345.433	395.354.432,93	380.705.721,88	-14.648.711,05
46	Finanzerträge	5.002	9.791.800,00	9.791.862,36	+62,36
55	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.765	5.318.829,86	3.827.429,70	-1.491.400,16

(*Abweichungen in den Werten sind durch Rundungsdifferenzen begründet.)

Daraus ergeben sich

Gesamterträge i.H.v.

435.388.010,50 € (JA 2021: 377.378 T€)

und Gesamtaufwendungen i.H.v.

384.533.151,58 € (JA 2021: 347.198 T€).



Die Gesamterträge sind gegenüber dem Vorjahr um 58.010 T€ (15,4 %) und die Gesamtaufwendungen um 37.335 T€ (10,8 %) gestiegen. Gegenüber dem Vorjahr hat sich das Jahresergebnis per Saldo um 20.675 T€ erneut verbessert.

Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit

Bei einem ausgeglichenen oder positiven Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit konnte die Stadt die Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit durch Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit (ohne Aufnahme von Krediten) decken. Damit wird deutlich, dass die Stadt den Handlungsspielraum für zukünftige Generationen nicht durch die Aufnahme von Krediten verringert hat. Ein positives Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit eröffnet die Chance, (zukünftig) notwendige Investitionen ganz oder zum Teil aus Eigenmitteln zu finanzieren.

Das Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit (Jahresergebnis abzüglich Finanzergebnis) beträgt 44.890 T€ (Vorjahr 26.943 T€).

40 Steuern und ähnliche Abgaben

238.935.549,62 € (206.813 T€)

Die Erträge setzen sich im Wesentlichen aus der Gewerbesteuer mit 156,2 Mio. €, den Gemeindeanteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer mit zusammen 61,7 Mio. € und der Grundsteuer B mit 14,4 Mio. € zusammen.

Im Ergebnis wurden 10,6 Mio. € (4,6 %) mehr Erträge erzielt als geplant.

Die Erträge haben sich gegenüber dem Vorjahr um 32,1 Mio. € (15,5 %) erhöht.

Wesentliche Abweichungen zum Plan und zum Vorjahr:

Sachverhalt	zum Plan in T€	zum Vorjahr in T€
Gewerbesteuer Höchststand in 2022 mit 156,2 Mio. € 2017 100,6 Mio. € 2019 112,3 Mio. € 2021 126,6 Mio. €	+11.240	+29.634
Zweitwohnungssteuer Aufgrund von Erstattungen für die Jahre 2017, 2018 und 2019 wurden keine Erträge erzielt.	-102	-216

**41 - Zuwendungen und allgemeine Umlagen****103.682.409,91 € (97.251 T€)**

Die Erträge setzen sich aus Schlüsselzuweisungen (3,0 Mio. €), aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke (95,5 Mio. €), Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen (2,4 Mio. €) und sonstigen allgemeinen Zuweisungen (2,8 Mio. €) zusammen.

Das Ergebnis ist per Saldo um 242 T€ (0,2 %) geringer ausgefallen als geplant, wobei bei den einzelnen Produkten erhebliche Abweichungen aufgetreten sind.

Mit 103,7 Mio. € bilden die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen 24,4 % und damit fast ein Viertel der Erträge im JA ab.

Die Abweichung zum Ansatz in Höhe von saldiert -242 T€ ist insbesondere durch folgende Sachverhalte begründet:

- Anpassungen der Werte im Rahmen der Verrechnungen nach dem neuen Kita-Gesetz auf Basis der Kita-Datenbank führen absolut zu Abweichungen bei verschiedenen Produkten innerhalb der Kontengruppe
- Rückläufige Zuweisungen Land für unbegleitete minderjährige Asylsuchende
- Steigende Zuweisung Land für Infrastrukturmaßnahmen
- Nachzahlung Integrationsfestbeträge für Vorjahre und neu geregelte Aufnahmepauschale Ukraine

Gegenüber dem Vorjahr sind die Erträge aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen um 6,4 Mio. € (6,6 %) gestiegen.

Zu dieser Abweichung haben insbesondere folgende Sachverhalte geführt:

- Veränderungen der Werte im Rahmen der Verrechnungen nach dem neuen Kita-Gesetz auf Basis der Kita-Datenbank führen absolut zu Abweichungen bei verschiedenen Produkten innerhalb der Kontengruppe
- Kreismittelverteilung mit höheren Aufnahmepauschalen für Asylsuchende
- Geringere Covid-Ausgleichsleistungen des Landes für Steuerausfälle

42 - Sonstige Transfererträge**571.452,01 € (739 T€)**

Bei den sonstigen Transfererträgen handelt es sich um den Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen (271 T€) und in Einrichtungen (301 T€).

Das Ergebnis ist per Saldo um 78 T€ (12,0 %) geringer ausgefallen als geplant. Mit 571 T€ stellen die sonstigen Transfererträge 0,1 % der Erträge dar.

Gegenüber dem Vorjahr sind die sonstigen Transfererträge um 168 T€ (22,7 %) gesunken. Dies resultiert insbesondere aus dem Ersatz von sozialen Leistungen in Einrichtungen.



Die sonstigen Transfererträge sind gegenüber dem Vorjahr um 165 T€ und damit um 28,7 % gestiegen. Dies resultiert insbesondere auch hier aus dem Ersatz von sozialen Leistungen in Einrichtungen.

43 - Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

33.749.669,94 € (30.921 T€)

Die Erträge setzen sich im Wesentlichen aus den Benutzungsgebühren und ähnlichen Entgelten mit 25,4 Mio. €, den Verwaltungsgebühren mit 2,5 Mio. €, den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge mit 2,0 Mio. € und den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten für den Gebührenaussgleich mit 3,4 Mio. € zusammen.

Im Ergebnis wurden 3,1 Mio. € (10,0 %) mehr Erträge erzielt als geplant.

Die Erträge haben sich gegenüber dem Vorjahr um 2,8 Mio. € (9,1 %) erhöht.

Die saldierte Abweichung zum Ansatz in Höhe von 3,1 Mio. € resultiert insbesondere aus den folgenden Sachverhalten:

- Die Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens Gebührenaussgleich korrespondieren mit den Ergebnissen der kostenrechnenden Einrichtung. Insoweit sind gegenüber der Planung höhere Entnahmen aus dem Sonderposten erforderlich gewesen.
- Erhöhung der Erträge insbesondere durch den Zugang von Ukrainer*innen, gleichzeitig durch den Rechtskreiswechsel Verschiebung von Erträgen in das Produkt „KR Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer“ und „KR Soziale Einrichtungen für Wohnungslose“
- Niedrigere Erträge aus der KR Abwasserbeseitigung und höhere Erträge aus der KR Abfallwirtschaft
- Niedrigere Erträge aus der Parkraumbewirtschaftung, da erst zum September 2022 damit begonnen worden ist
- Höhere Erträge aus Gewerbeanmeldungen und Sondernutzungen sowie höhere Erträge aus der KR Friedhofs- und Bestattungswesen

Die Abweichung zum Vorjahr in Höhe von 2,8 Mio. € ergibt sich insbesondere aus den folgenden Sachverhalten:

- Die Höhe der Auflösungsbeträge ist abhängig vom Ergebnis der kostenrechnenden Einrichtung. Insoweit ergeben sich teils deutliche Schwankungen.
- Gegenüber dem Vorjahr sind die Erträge aus der KR Abwasserbeseitigung um 1,7 Mio. € gesunken. Ursächlich hierfür sind u.a. die Senkung des Gebührensatzes von 2,08 € auf 1,90 € pro m³ sowie die Gesamtmenge des Abwassers
- Erhöhung der Erträge in der KR Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer insbesondere durch den Zugang der Ukrainer*innen
- Höhere Erträge bei den Gebühren für Kindertageseinrichtungen, u.a. auch durch neues Krippenhaus Buchenweg
- Höhere Erträge im Brandschutz, bedingt durch zeitversetzte Abrechnung und durch Gebührenerhöhungen

**44 - Privatrechtliche Leistungsentgelte /
Kostenerstattungen und Kostenumlagen****22.620.690,96 € (16.711 T€)**

Die Erträge setzen sich im Wesentlichen aus den privatrechtlichen Leistungsentgelten mit 5,2 Mio. € (Mieten und Pachten 1,6 Mio. €, Verkauf von Vorräten 1,9 Mio. €, Sonstige 1,7 Mio. €) und den Kostenerstattungen mit 17,4 Mio. € zusammen.

Im Ergebnis wurden 6,8 Mio. € (42,9 %) mehr Erträge erzielt als geplant.

Die Erträge haben sich gegenüber dem Vorjahr um 5,9 Mio. € (35,4 %) erhöht.

Erläuterung der Abweichungen zum Ansatz:

- 6,3 Mio. € höhere Erträge aus dem Treuhandvermögen Ulzburger Str. aus Umbuchungen Grundstücke innerhalb Treuhandvermögen und Haushalt
- 298 T€ höhere Erträge aus dem Bereich Abfallentsorgung aufgrund von Mengen- und Preisänderungen
- 189 T€ höhere Erträge aus erstmaligen Ausgleichszahlungen des Landes nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, Pauschale 2022

Erläuterung der Abweichung zum Vorjahr:

- 7,3 Mio. € höhere Erträge aus dem Treuhandvermögen aus Umbuchungen Grundstücke innerhalb Treuhandvermögen und Haushalt
- 1,4 Mio. € geringere Erträge aus Rückzahlungen Kita-Träger aus Abrechnungen 2021 (Sozialstaffel, Betriebskostenzuschuss)
- 659 T€ geringere Erträge wegen Wegfall Leitstelle in 2021 (Schlussabrechnung)

In den „Erstattungen“ werden die Sachverhalte im Zusammenhang mit den Treuhandvermögen ausgewiesen. Dieses ist rechtlich und tatsächlich falsch (siehe hierzu auch Punkt III.14).

45 - Sonstige Erträge**26.036.375,70 € (19.942 T€)**

Die Erträge setzen sich im Wesentlichen aus Konzessionsabgaben mit 4,1 Mio. €, den Bußgeldern mit 3,1 Mio. € sowie aus Erträgen aus der Auflösung oder Herabsetzung von Verfahrensrückstellungen von 2,2 Mio. €, den Erträgen aus der Auflösung oder Herabsetzung der Finanzausgleichsrückstellungen von 11,9 Mio. € sowie den sonstigen nicht zahlungswirksamen ordentlichen Erträgen in Höhe von 1,5 Mio. € zusammen.

Im Ergebnis wurden 2,1 Mio. € (8,6 %) mehr Erträge erzielt als geplant.

Die Erträge haben sich gegenüber dem Vorjahr um 6,1 Mio. € (30,6 %) erhöht.

Die Abweichung zum Ansatz in Höhe von saldiert 2,1 Mio. € resultiert u.a. aus folgenden Sachverhalten:



- Im Jahr 2022 wurde damit begonnen, die sich im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt befindlichen Sportanlagen als Anlagevermögen zu aktivieren; infolgedessen erfolgten Nacherfassungen aufgrund der Inventuren.
- Mehrerträge durch die erweiterte Überwachung in Folge der Fortschreibung des Lärmschutzes und der mobilen Verkehrsüberwachung des fließenden Verkehrs
- Auflösung der Rückstellung für die Städtebauförderung Norderstedt-Mitte erfolgte nicht in der geplanten Höhe
- Keine Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der Pensionsrückstellungen
- Weniger Erträge aus der Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen durch geringere Fallzahl und geringeres Steuervolumen
- Höhere Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden
- Höhere Erträge bei Säumniszuschlägen

Die Abweichung zum Vorjahr in Höhe von saldiert 6,1 Mio. € resultiert insbesondere aus folgenden Sachverhalten:

- Die Auflösung der Rückstellungen aus der Städtebauförderungsmaßnahme Norderstedt-Mitte erfolgte erst in 2022 statt wie vorgesehen in 2021
- Mehrerträge, da im Vorjahr zwei stationäre Überwachungsanlagen fließender Verkehr abgebaut wurden. In Folge der Fortschreibung des Lärmschutzes intensivierte Verkehrsüberwachung des fließenden Verkehrs durch mobile Anlage
- Höhere Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der Finanzausgleichsrückstellung
- Niedrigere Erträge durch Grundstücksverkäufe im Produkt Liegenschaften, dafür höhere Erträge für Grundstücksverkäufe im Produkt Gemeindestraßen
- Die sich im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt befindlichen Sportanlagen wurden erst in 2022 als Anlagevermögen aktiviert

46 – Finanzerträge

9.791.862,36 € (5.002 T€)

Die Erträge resultieren fast vollständig aus der Gewinnablieferung der Stadtwerke und sind in Höhe des geplanten Ansatzes eingegangen. Zinserträge haben weiterhin keine Relevanz.

Die Erträge haben sich gegenüber dem Vorjahr um 4,8 Mio. € (95,8 %) erhöht.

Insgesamt haben die Erträge einen Anteil von 2,2 % an den Gesamterträgen.

47 - Aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderung

0,00 € (0 T€)

Eigenleistungen sind selbst erbrachte Leistungen zur Anschaffung und Herstellung von Vermögensgegenständen.

Bestandsveränderungen stellen die Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen oder unfertigen Erzeugnissen dar.



In 2022 wurden keine Eigenleistungen und Bestandsveränderungen aktiviert. Aktivierte Eigenleistungen werden in der Bilanz auf der Aktivseite als Vermögensgegenstand und in der Ergebnisrechnung als Ertrag verbucht. Bestandsveränderungen weisen die im Haushaltsjahr erfolgten Veränderungen des selbst hergestellten Vermögens aus.

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass für die Erbringung von Eigenleistungen verschiedene Sachverhalte bekannt sind. Dies sind z.B. bei Gebäuden Bauüberwachungsleistungen oder der Bau von Fußgängerbrücken. Hierfür besteht eine Aktivierungspflicht, da die erbrachten Leistungen wie bspw. Bauplanung, Bauüberwachung etc. zu einer aktivierten Maßnahme zu deren Herstellungskosten zählen.

Die nicht aktivierten Eigenleistungen wirken sich negativ auf das Jahresergebnis und auf die aktivierten Werte für das Vermögen aus.

Es sind - wie auch für die Vorjahre festgestellt - auch für das Jahr 2022 keine Ansätze erkennbar, das praktizierte Handeln an die rechtlichen Vorgaben anzupassen. Maßnahmen zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung zur Aktivierung, insbesondere durch Inkraftsetzung einer Aktivierungsrichtlinie, wurden nicht ergriffen.

48 – Erträge aus internen Leistungsbeziehungen

nachrichtlich: 21.697.331,57 € (20.350 T€)

Die Erträge aus internen Leistungsbeziehungen werden im Jahresabschluss nur nachrichtlich erwähnt. Dabei müssen die Erträge aus internen Leistungsbeziehungen mit den Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen übereinstimmen. Dieses kann durch die Prüfung bestätigt werden.

Es wurden interne Leistungen aus dem Gebäudemanagement, dem Reinigungsdienst und dem Bauhof auf andere Produkte verrechnet.

Gegenüber dem Ergebnis aus dem Vorjahr wurden 1,3 Mio. € (6,6 %) mehr intern verrechnet.

Es erhöhte sich insbesondere die Verrechnung der Leistungen aus dem Gebäudemanagement um 500 T€. Dabei wurden den Bereichen zentrale Steuerung, Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer und Sportstätten jeweils mehr als 500 T€ mehrbelastet. Dem entgegen wurde der Bereich der Grundschulen um 1,0 Mio. € weniger gegenüber dem Vorjahr belastet.

Die Verrechnung der Bauhofleistungen stieg ebenfalls um mehr als 500 T€, hier gab es insbesondere Mehrbelastungen bei der KR Abfallwirtschaft in Höhe von 260 T€ und der KR Straßenreinigung in Höhe von 140 T€ (siehe hierzu auch Punkt III.3).

**50 – Personalaufwendungen****73.947.607,35 € (70.678 T€)**

Die Aufwendungen setzen sich im Wesentlichen aus den Dienstaufwendungen mit 54,7 Mio. €, den Beiträgen zu Versorgungskassen mit 6,2 Mio. € und den Beiträgen zur Sozialversicherung mit 10,7 Mio. €, den Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beschäftigte mit 737 T € und den Zuführungen zu Altersteilzeitrückstellungen mit 922 T € zusammen.

Im Ergebnis wurden saldiert 1,9 Mio. € (2,6 %) weniger für das Personal aufgewendet als geplant.

Die Personalaufwendungen haben sich gegenüber dem Vorjahr um 3,2 Mio. € (4,6 %) erhöht.

Die Abweichung zum Ansatz in Höhe von 1,9 Mio. € kommt insbesondere aus folgenden Sachverhalten zustande:

- Durch unbesetzte Stellen entstanden Minderaufwendungen in den Bereichen Dienstaufwendungen, bei den Beiträgen zu Versorgungskassen und zur Sozialversicherung
- Amt 37 wurde aufgelöst und in das Amt 38 überführt

Die Abweichung zum Vorjahr in Höhe von 3,2 Mio. € resultiert insbesondere durch:

- Höhere Dienstaufwendungen für Beschäftigte durch tarifliche Entgelterhöhung zum 01.04.22 um 1,8 %
- Besetzung neuer Planstellen
- Personalkosten für ehemaliges Leitstellenpersonal

51 – Versorgungsaufwendungen**0,00 € (0 T€)**

Der beamtenrechtliche Anspruch auf Pensionszahlung besteht gegen den Dienstherrn, der Stadt Norderstedt.

Die Berechnung erfolgt nach den Regeln der Versicherungsmathematik durch die Versorgungsausgleichskasse. Ergebniswirksame Zuführungen zu den Rückstellungen sind danach auch weiterhin nicht erforderlich.

52 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**41.989.944,73 € (33.945 T€)**

Die Aufwendungen setzen sich überwiegend aus der Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen, der Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens, den Mieten und Pachten und der Bewirtschaftung der Grundstücke mit 30,8 Mio. €, den Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen mit 3,5 Mio. €, der Haltung von Fahrzeugen mit 1,9 Mio. €, den besonderen Aufwendungen für Beschäftigte mit 1,2 Mio. € und den besonderen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen mit 4,5 Mio. € zusammen.

Gegenüber der fortgeschriebenen Planung sind 10,2 Mio. € (19,6 %) weniger an Aufwand entstanden.

Der größte Anteil des Minderaufwandes ist im Bereich der Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen und des sonstigen unbeweglichen Vermögens mit 6,8 Mio. € (siehe hierzu



auch Ziffer III.9) zu verzeichnen. Ursache hierfür sind zum Teil übertragene Ermächtigungen, die aus dem Vorjahr zusätzlich zur Verfügung standen, sowie Verschiebungen von Maßnahmen in das Folgejahr.

Für den DMS-Ausbau sah die Planung für 2022 ein Nachholen von nicht erfolgten Aufwendungen aus den Vorjahren vor. Die mit dem DMS-Ausbau und dem Prozessregister verbundenen Aufwendungen fielen aber auch in 2022 deutlich unter Plan und ähnlich niedrig wie in den Vorjahren aus.

Bei den Aufwendungen für Aus- und Fortbildung zeigt sich ein Minderaufwand von 430 T€ (32,4 %).

Gegenüber dem Vorjahr sind die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um insgesamt 8,0 Mio. € gestiegen.

Hierbei verzeichnen die Aufwendungen für Miete und Pachten (1,4 Mio. €), für die Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen (1,7 Mio. €) und für die Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens (2,3 Mio. €) größere Steigerungen. Ursache hierfür sind u.a. die durch den Ukraine-Krieg bedingte Unterbringung der Geflüchteten und die höheren Energiekosten.

53 - Transferaufwendungen

195.326.905,76 € (178.579 T€)

Die Transferaufwendungen setzen sich im Wesentlichen aus Zuwendungen für laufende Zwecke (103,6 Mio. €), Sozialtransferaufwendungen (14,0 Mio. €), Gewerbesteuerumlage (12,2 Mio. €) und Allgemeine Umlagen an Land und Kreis (65,5 Mio. €) zusammen.

Das Ergebnis ist per Saldo um 6,2 Mio. € (3,1 %) geringer ausgefallen als geplant, wobei bei den einzelnen Produkten erhebliche Abweichungen aufgetreten sind.

Mit 195,3 Mio. € bilden die Transferaufwendungen 51,3 % der Aufwendungen ab und stellen damit die größte Aufwandsgruppe dar.

Die Abweichung zum Ansatz ist insbesondere durch folgende Sachverhalte begründet:

- Die geplante Höhe der Zuwendungen, welche die Stadt als Wohnortgemeinde an den örtlichen Träger der Jugendhilfe aufzuwenden hat, hat sich verringert. Die Berechnung der Finanzierungsbeiträge und damit die Höhe der Zuwendungen ergeben sich aus den Daten der Kita-Datenbank.
- Die von der Stadt als Standortgemeinde geplanten Förderbeiträge zur Objektfinanzierung an die Kindertageseinrichtungen freier Träger haben sich verringert.
- Die geplante Höhe der Betriebskostenzuschüsse aufgrund geschlossener Finanzierungsverträge ab 2021 an die Kindertageseinrichtungen freier Träger fiel geringer aus.
- Es entstanden keine Aufwendungen für den eingerichteten Härtefallfonds für Energie.
- Die gestiegenen Erträge bei der Gewerbesteuer führten zu einem höheren Aufwand bei der Gewerbesteuerumlage.

Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Transferaufwendungen per Saldo um 16,7 Mio. € (9,4 %) erhöht.



Zu der Abweichung zum Vorjahr haben insbesondere folgende Sachverhalte geführt:

- Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes und der damit grundlegenden Neustrukturierung des Finanzierungssystems für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege kommt es im Wesentlichen zu Abweichungen. Die Kita-Datenbank stellt die Abrechnungsplattform zwischen den Finanzierungsbeteiligten dar.
- Die höheren Umlagen hängen unmittelbar mit den höheren Steuererträgen und der verbesserten Finanzkraft zusammen.

54 – Sonstige Aufwendungen

45.191.085,41 € (41.172 T€)

Wesentliche Posten sind die Zuführungen an verschiedene Rückstellungen und Sonderposten mit 20,1 Mio. €, die Erstattungen an Dritte und an die Treuhandbereiche mit 16,1 Mio. €, die Geschäftsaufwendungen mit 3,3 Mio. € und die zu zahlende Kapitalertragssteuer mit 1,5 Mio. €.

Die Aufwendungen sind gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz per Saldo um 48 T€ (0,1 %) gesunken, wobei bei den Produkten absolut zum Teil erhebliche Abweichungen bestehen.

Die Abweichung zum Ansatz ist insbesondere durch folgende Sachverhalte begründet:

- Höhere Verfahrensrückstellungen für laufende Rechtsstreitverfahren
- Geringere Aufwendungen für externe Beratungsleistungen (z.B. Personalentwicklungsplanung, Rechtsstreitigkeiten, Organisationsuntersuchungen, Prüfauftrag Kreisfreiheit, Generalentwässerungsplan, Liegenschaftskonzept)
- Abbildung der Treuhandvermögen mit höheren Aufwendungen
- Einzelwertberichtigungen von Forderungen
- Geringere Aufwendungen für das Abwasserinkasso und die Hamburger Stadtentwässerung

Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Aufwendungen per Saldo um 4,0 Mio. € (9,8 %) erhöht.

Zu der Abweichung zum Vorjahr haben insbesondere folgende Sachverhalte geführt:

- Höhere Zuführung zu Rückstellungen (z.B. Finanzausgleichsrückstellung, Verfahrensrückstellung)
- Geringere Zuführung zum Sonderposten Gebührenausschleich
- Höhere Kapitalertragsteuern
- Abwicklung der Treuhandvermögen
- Höhere Fallzahlen und damit höherem Förderungsausgleich für die Betreuung Norderstedter Kinder in Kitas außerhalb von Schleswig-Holstein
- Geringere Entsorgungskosten Abfallwirtschaft
- Erstattung Betriebskosten MeNo aus den Abrechnungen der Vorjahre
- Kein Wettbewerbsverfahren „Kleinstwohnungen“ in 2022 gegenüber 2021

**55 – Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen****3.827.429,70 € (1.765 T€)**

Die Aufwendungen setzen sich im Wesentlichen aus der Erstattung von Städtebauförderungsmitteln (2,0 Mio. €), den Zinsaufwendungen an Kreditinstitute (1,5 Mio. €) und der Verzinsung von Steuererstattungen (146 T€) zusammen.

Gegenüber dem Ansatz fielen die Aufwendungen um 1,5 Mio. € (28,0 %) geringer aus. Dies resultiert u.a. aus geringeren Aufwendungen für Kreditzinsen (452 T€); aufgrund der deutlich gegenüber dem Ansatz reduzierten Kreditaufnahme (2,3 Mio. €) und der laufenden Tilgung fällt der Zinsaufwand geringer aus. Ferner verringerten sich die Zinsen für Steuererstattungen (314 T€) und der Erstattungsbetrag für Städtebauförderungsmittel (591 T€).

Die Aufwendungen haben sich gegenüber dem Vorjahr um 2,1 Mio. € (116,9 %) reduziert. Dies liegt ursächlich an dem um 2,0 Mio. € geringeren Erstattungsbetrag für Städtebauförderungsmittel.

Wesentliche Abweichungen zum Plan und zum Vorjahr:

Sachverhalt	zum Plan in T€	zum Vorjahr in T€
Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	-452	+47
Verzinsung von Steuererstattungen	-314	-51
Erstattung Städtebauförderungsmittel	-591	-2.000

57 - Bilanzielle Abschreibungen**24.250.178,63 € (21.059 T€)**

Die bilanziellen Abschreibungen setzen sich aus Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen mit 19,3 Mio. €, außerplanmäßigen Abschreibungen mit 257 T€, Abschreibungen auf das Umlaufvermögen (Forderungen) i.H.v. 722 T€ und Abschreibungen auf geleistete Zuwendungen i.H.v. 4,0 Mio. € zusammen.

Die größten Posten bilden das Produkt Gemeindestraßen mit 3,8 Mio. € und die Produkte der Schulen mit 3,5 Mio. € an Abschreibungen. Das Produkt Soziale Einrichtungen für Aussiedler weist Abschreibungen in Höhe von 1,5 Mio. € aus. Die Produkte Abfallwirtschaft, Abwasserbeseitigung und Brandschutz folgen mit Abschreibungen von jeweils 1,0 Mio. €.

Gegenüber dem Vorjahr und den fortgeschriebenen Planwerten wurden jeweils mehr als 3,0 Mio. € höhere bilanzielle Abschreibungen ausgewiesen.

Durch die Aufwendungen für den Werteverzehr sind 6,4 % der Gesamtaufwendungen gebunden.



58 – Aufwendungen aus internen

Leistungsbeziehungen

nachrichtlich: 21.697.331,57 € (20.350 T€)

Die Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen werden im Jahresabschluss nur nachrichtlich erwähnt. Dabei müssen die Erträge aus internen Leistungsbeziehungen mit den Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen übereinstimmen. Dieses kann durch die Prüfung bestätigt werden.

Es wurden interne Leistungen aus dem Gebäudemanagement, dem Reinigungsdienst und dem Bauhof auf andere Produkte verrechnet.

Gegenüber dem Ergebnis aus dem Vorjahr wurden 1,3 Mio. € (6,6 %) mehr intern verrechnet.

Es erhöhte sich insbesondere die Verrechnung der Leistungen aus dem Gebäudemanagement um 500 T€. Dabei wurden den Bereichen zentrale Steuerung, Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer und Sportstätten jeweils mehr als 500 T€ zusätzlich belastet. Dem entgegen wurde der Bereich der Grundschulen um 1,0 Mio. € weniger gegenüber dem Vorjahr belastet.

Die Verrechnung der Bauhofleistungen stieg ebenfalls um mehr als 500 T€, hier gab es insbesondere Mehrbelastungen bei der KR Abfallwirtschaft in Höhe von 260 T€ und der KR Straßenreinigung in Höhe von 140 T€ (siehe hierzu auch Punkt III.3).

Zusammenfassung

Die ER weist als Jahresergebnis einen Jahresüberschuss von 50.854.858,92 € (Vorjahr: Jahresüberschuss 30.180 T€) aus.

Gegenüber der fortgeschriebenen Ergebnisplanung ist ein um 38.284 T€ höheres Jahresergebnis ausgewiesen:

- | | |
|---|------------|
| - Ergebnis laufender Verwaltungstätigkeit | +36.793 T€ |
| - Finanzergebnis | +1.491 T€ |

Gegenüber dem Vorjahr stellt sich das Jahresergebnis unter Berücksichtigung der folgenden Abweichungen in der Summe mit +20.675 T€ besser dar:

- | | |
|---|------------|
| - Ergebnis laufender Verwaltungstätigkeit | +17.947 T€ |
| - Finanzergebnis | +2.727 T€ |

Die Gründe für die Planabweichungen und die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr sind im SB bei den Kontenarten im Einzelnen dargestellt und ergeben sich im Wesentlichen aus den dort angegebenen Sachverhalten.

Als Ergebnis ist festzustellen, dass der Haushaltsplan bei den skizzierten Abweichungen nur bedingt eingehalten worden ist.



IV.11 Finanzrechnung (§§ 46, 3 GemHVO-Doppik, Anlage 21 Muster zu § 46)

In der FR sind die im Haushaltsjahr und damit die im Kalenderjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen getrennt voneinander nachzuweisen.

Die vorgelegte FR entspricht den formellen Anforderungen.

Zum Prüfungsziel gehört auch die Feststellung, dass der Haushaltsplan eingehalten wurde.

Dieser war unter Beachtung der Planungsgrundsätze (§ 10 GemHVO-Doppik) aufzustellen. Hierbei sind die Einzahlungen und Auszahlungen in Höhe der voraussichtlich zu erzielenden bzw. zu leistenden Beträge zu veranschlagen.

Der Finanzplan wurde aus dem Ergebnisplan abgeleitet. Die Zahlungen aus der Investitionstätigkeit wurden aus der Finanzplanung übernommen und angepasst.

Ungenauigkeiten bei diesem Verfahren treten u.a. aufgrund des Periodenprinzips, den übertragenen Ermächtigungen, dem Ausweis von kurzfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten in der Bilanz und der Abwicklung der Treuhandvermögen auf. Diese Faktoren wurden und werden bei der Aufstellung des Finanzplanes nicht ausreichend berücksichtigt und führen zwangsläufig zu nicht geplanten Ein- und Auszahlungen und damit Planabweichungen, die vorhersehbaren gewesen wären.

Im Rahmen der Nachtragsplanungen wurden die investiven Planungsansätze, die Verpflichtungsermächtigungen und die Kreditermächtigung überarbeitet und angepasst.

Mit dem im Dezember 2022 erlassenen 2. NT 2022 wurden die Planwerte im Einzelnen letztmalig angepasst. Im zum 31.03.2023 aufgestellten JA 2022 wurden sowohl bei den Einzahlungen als auch bei den Auszahlungen folgende Abweichungen hierzu ausgewiesen:

	Planung 2. NT in T€	JA in T€	Abweichung JA zum Plan in T€
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	384.623	397.308	+12.685
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	352.988	335.563	-17.425
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit	23.143	6.941	-16.202
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit	59.226	41.817	-17.409

Bei den hier aufgezeigten Abweichungen kann von einer Planung nach den Planungsgrundsätzen nicht ausgegangen werden und insoweit muss die Feststellung, dass der Haushaltsplan eingehalten worden ist, eingeschränkt getroffen werden.

Für 2022 wurden im Zusammenhang mit den Treuhandvermögen Kreditermächtigungen ausgewiesen und Investitionskredite aufgenommen.

In der FR werden die Mittelzu- und -abflüsse und damit die tatsächliche Liquidität abgebildet. Das Ergebnis hat keinen unmittelbaren Einfluss auf das Jahresergebnis und damit auf den



Haushaltsausgleich. Der Endbestand an liquiden Mitteln spiegelt sich in dem aktiven Bilanzposten „Liquide Mittel“ wieder.

In der FR sind den Ist-Ergebnissen u.a. die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen.

Der fortgeschriebene Ansatz umfasst gegenüber dem ursprünglichen Planansatz im Grundhaushalt auch Änderungen durch

- die zwei Nachträge,
- die Sollübertragungen im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit und
- die übertragenen Ermächtigungen.

Die Planwerte werden durch die Stadtvertretung beschlossen und sind so verbindlich für die Haushaltsausführung. Nur unter den gesetzlichen oder von der Stadtvertretung zugelassenen Vereinfachungen für die Haushaltsausführung (Nachträge, Budgetierung, Übertragungen, Deckungsfähigkeit) ist eine Veränderung des ursprünglichen Ansatzes zulässig. Hiervon hat die Verwaltung umfangreich Gebrauch gemacht (siehe hierzu ergänzend Punkt II.4).

Auszahlungen, für deren Zweck im Haushaltsplan keine oder keine ausreichenden Ermächtigungen veranschlagt sind, stellen in der Regel außer- bzw. überplanmäßige Auszahlungen dar. Diese stehen grundsätzlich unter dem Genehmigungsvorbehalt der Stadtvertretung (siehe hierzu Punkt III.5).

Einzahlungen und Auszahlungen

Kon to	Arten	Ergebnis 2021 in T€	Fortgeschriebener Ansatz 2022 in €	Ist-Ergebnis 2022 in €	Vergleich Ist / Ansatz in €*
60	Steuern und ähnliche Abgaben	206.984	228.378.100,00	239.093.284,86	+10.715.184,86
61	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	93.025	101.764.100,00	101.404.134,23	-359.965,77
62	Sonstige Transfereinzahlungen	562	649.900,00	685.911,98	+36.011,98
63	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	27.166	28.653.200,00	28.501.792,71	-151.407,29
641, 642, 646	Privatrechtliche Leistungsentgelte	4.832	4.469.200,00	5.067.643,48	+598.443,48
648	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	8.308	4.827.400,00	5.596.295,66	+768.895,66
65	Sonstige Einzahlungen	4.766	6.639.300,00	8.118.910,59	+1.479.610,59
66	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	5.312	9.241.800,00	8.840.194,23	-401.605,77
	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	350.954	384.623.000,00	397.308.167,74	+12.685.167,74



70	Personalauszahlungen	68.865	75.485.073,99	72.802.701,90	-2.682.372,09
71	Versorgungsauszahlungen	0	0,00	0,00	0,00
72	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	34.114	53.547.267,29	41.046.571,63	-12.500.695,66
75	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	1.880	5.348.088,11	3.854.654,67	-1.493.433,44
73	Transferauszahlungen	179.811	200.608.443,54	195.443.854,26	-5.164.589,28
74	Sonstige Auszahlungen	19.455	26.607.303,41	22.415.592,00	-4.191.711,41
	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	304.124	361.596.176,34	335.563.374,46	-26.032.801,88
681	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	745	6.847.400,00	5.152.793,12	-1.694.606,88
682	Veräußerung von Grundstücken	529	487.500,00	547.200,56	+59.700,56
683	Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	340	470.100,00	492.992,10	+22.892,10
684	Veräußerung von Finanzanlagen	0	0,00	150,00	+150,00
685	Abwicklung von Baumaßnahmen	0	0,00	0,00	0,00
686	Rückflüsse von Ausleihungen	79	10.600,00	10.038,86	-561,14
688	Beiträge und ähnliche Entgelte	560	1.570.000,00	738.049,30	-831.950,70
689	Sonstige Investitionseinzahlungen	0	0,00	0,00	0,00
	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.254	9.385.600,00	6.941.223,94	-2.444.376,06
781	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	1.371	6.902.678,45	6.081.360,81	-821.317,64
782	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	1.117	3.714.349,03	2.434.134,47	-1.280.214,56
783	Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	11.038	7.188.100,67	5.723.480,46	-1.464.620,21
784	Erwerb von Finanzanlagen	0	0,00	0,00	0,00
785	Baumaßnahmen	22.004	33.384.184,15	27.577.642,77	-5.806.541,38
786	Gewährung von Ausleihungen	0	0,00	0,00	0,00
787	sonstige Investitionsauszahlungen	0	0,00	0,00	0,00
	=Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	35.531	51.189.312,30	41.816.618,51	-9.372.693,79



672	Saldo aus fremden	-6.653	0,00	-4.734.809,69	-4.734.809,69
772	Finanzmitteln				
692	Aufnahme von Krediten für Investitionen	0	3.757.100,00	1.408.890,00	-2.348.210,00
695	Rückflüsse von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0	10.000.000,00	10.000.000,00	0,00
693	Aufnahme von Kassenkrediten	0	0,00	0,00	0,00
792	Tilgung von Krediten für Investitionen	6.677	17.907.765,34	17.855.076,01	-52.689,33
795	Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	0	10.000.000,00	10.000.000,00	0,00
793	Tilgung von Kassenkrediten	10.000	0,00	0,00	0,00

(*Abweichungen in den Werten sind durch Rundungsdifferenzen begründet.)

Daraus ergeben sich

Gesamteinzahlungen i.H.v. 415.658.281,68 € (JA 2021: 353.208 T€)

und

Gesamtauszahlungen i.H.v. 409.969.878,67 € (JA 2021: 362.984 T€)

Finanzmittelsaldo +5.688.403,01 € (JA 2021: -9.776 T€)

Im Jahre 2022 wurden 5.688 T€ mehr ein– als ausgezahlt. Unter Berücksichtigung der Anfangsbestände an liquiden Mitteln und Kassenkrediten ergibt sich zum Bilanzstichtag damit ein Bestand an liquiden Mitteln von 70.181 T€.

Die Gesamteinzahlungen sind gegenüber dem Vorjahr um 62.450 T€ und die Gesamtauszahlungen um 46.986 T€ gestiegen. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Finanzmittelsaldo damit um 15.464 T€ verbessert.

Die Gründe für die Planabweichungen und die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr sind im Folgenden im SB bei den Kontenarten im Einzelnen dargestellt und ergeben sich im Wesentlichen aus

60 – Steuern und ähnliche Abgaben

239.093.284,86 € (206.984 T€)

Die Einzahlungen setzen sich im Wesentlichen aus der Gewerbesteuer mit 156,4 Mio. € und den Gemeindeanteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer mit zusammen 61,6 Mio. €.

Im Ergebnis wurden 10,7 Mio. € (4,7 %) mehr Einzahlungen erzielt als geplant.

Die Einzahlungen haben sich gegenüber dem Vorjahr um 32,1 Mio. € (15,5 %) erhöht.



Wesentlicher Faktor für die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bleibt die Gewerbesteuer mit 156,4 Mio. €. In 2022 wurden mit diesem Wert Rekordeinzahlungen bei der Gewerbesteuer erzielt und der Vorjahreswert von 126,4 Mio. € noch einmal um 30,0 Mio. € übertroffen.

Die Höhe der Einzahlungen aus „Steuern“ ist von vielen unterschiedlichen Faktoren abhängig und insoweit nur bedingt planbar.

Wesentliche Abweichungen zum Plan und zum Vorjahr:

Sachverhalt	zum Plan in T€	zum Vorjahr in T€
Gewerbesteuer	+11.398	+30.036
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	-259	-1.893
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	-120	+2.961

61 - Zuwendungen und allgemeine Umlagen

101.404.134,23 € (93.025 T€)

Die Einzahlungen setzen sich aus den Zuwendungen für laufende Zwecke (95,5 Mio. €), den Schlüsselzuweisungen (3,2 Mio. €) und den sonstigen allgemeinen Zuweisungen (2,8 Mio. €) zusammen.

Mit 101,4 Mio. € stellen diese Einzahlungen 25,5 % und damit $\frac{1}{4}$ der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit dar.

Insgesamt liegt das Ergebnis per Saldo um 360 T€ (0,4 %) unter dem fortgeschriebenen Ansatz, wobei bei den einzelnen Produkten zum Teil erhebliche Abweichungen aufgetreten sind.

Die Abweichung zum Ansatz ist insbesondere durch folgende Sachverhalte begründet:

- Höhere Zuweisung Kreis Sozialstaffel Kita mit Nachzahlung für Vorjahr
- Standortgemeinde, geringere Förderbeiträge nach neuem Kita-Gesetz
- Rückläufige Zuweisungen Land für UMA (unbegleitete minderjährige Flüchtlinge)
- Ausgleichszahlungen Land für Mindererträge bei Einkommenssteuer
- Geringerer Finanzierungsbeitrag an Wohnortgemeinden nach neuem Kita-Gesetz
- Wegfall Corona-Hilfen Land
- Geringere Zuweisungen Land für die Vollzeitpflege in der Jugendhilfe durch Anpassung an die Fallzahlen
- Einzahlungen aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen

Zu der Abweichung zum Vorjahr mit saldiert +8.4 Mio. € haben insbesondere folgende Sachverhalte geführt:

- Höhere Zuwendungen von Land und Gemeinden an den örtlichen Träger der Jugendhilfe nach neuem Kita-Gesetz
- Höhere Zuwendungen Kreis für die Aufgabenübertragung Jugendhilfe durch Anpassung der Pauschale
- Geringere Zuweisung Land für Ausgleich Mindereinnahmen Einkommensteuer
- Höherer Förderbeitrag örtlicher Träger an Standortgemeinde
- Höhere Schlüsselzuweisung an zentrale Orte



- Generelle Anpassung verschiedener Zahlungsströme an das neue Kita-Gesetz
- Geringere Kostenerstattung Land für rückläufige Fallzahlen UMA

62 - Sonstige Transfereinzahlungen**685.911,98 € (562 T€)**

Bei den sonstigen Transfereinzahlungen handelt es sich um den Ersatz von Leistungen außerhalb von Einrichtungen (271 T€) und in Einrichtungen (415 T€).

Das Ergebnis weicht gegenüber dem Planansatz um +36 T€ (5,5 %) ab und ist auf höhere Einzahlungen bei dem Ersatz von Leistungen in Einrichtungen zurückzuführen.

Die Abweichung zum Vorjahr beträgt saldiert +124 T€ (22,1 %) und hängt insgesamt mit höheren Einzahlungen bei dem Ersatz von Leistungen in Einrichtungen zusammen.

63 - Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte**28.501.792,71 € (27.166 T€)**

Die Einzahlungen setzen sich im Wesentlichen aus den Benutzungsgebühren und ähnlichen Entgelten mit 26,1 Mio. € sowie den Verwaltungsgebühren mit 2,4 Mio. € zusammen.

Im Ergebnis wurden 151 T€ (0,5 %) weniger Einzahlungen erzielt als geplant.

Die Einzahlungen haben sich gegenüber dem Vorjahr um 1,3 Mio. € (4,9 %) erhöht.

Die Abweichung zum Ansatz in Höhe von saldiert -151 T€ ist insbesondere durch folgende Sachverhalte begründet:

- Erhöhung der Einzahlungen insbesondere durch den Zugang von Geflüchteten aus der Ukraine, gleichzeitig durch den Rechtskreiswechsel Verschiebung von Einzahlungen in das Produkt KR Soziale Einrichtungen für Wohnungslose und KR Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer
- Weniger Einzahlungen aus der KR Abwasserbeseitigung; die Einzahlungen aus der KR Abwasserbeseitigung sind ihrer Höhe nach von Jahr zu Jahr schwankend und von verschiedenen Faktoren abhängig (Gebühr, Menge)
- Niedrigere Einzahlungen aus der Parkraumbewirtschaftung, da diese erst zum September 2022 in Kraft getreten ist
- Höhere Einzahlungen aus der KR Abfallwirtschaft; die Einzahlungen aus der KR Abfallwirtschaft sind von verschiedenen Faktoren abhängig (Gebühr, Anzahl Nutzer, Nachfrage Container)
- Höhere Einzahlungen aus Gewerbeanmeldungen und Sondernutzungen sowie höhere Einzahlungen aus der KR Friedhofs- und Bestattungswesen

Die Abweichung zum Vorjahr in Höhe von saldiert +1,3 Mio. € ist insbesondere durch folgende Sachverhalte begründet:

- Erhöhung der Einzahlungen durch den Zugang von Geflüchteten aus der Ukraine



- Gegenüber dem Vorjahr sind die Einzahlungen aus der KR Abwasserbeseitigung gesunken. Ursächlich hierfür sind u.a. die Senkung des Gebührensatzes von 2,08 € auf 1,90 € pro m³ sowie die Gesamtmenge des Abwassers
- Höhere Einzahlungen bei den Gebühren für Kindertageseinrichtungen, u.a. auch durch neues Krippenhaus Buchenweg
- Höhere Einzahlungen im Brandschutz, bedingt durch Gebührenerhöhungen
- Nach Pandemie erhöhte Nachfrage nach Ausweisdokumenten und einhergehend höhere Gebühreneinzahlungen
- Benutzungsgebühren Wertstoffhof, nach Etablierung der Einrichtung haben sich die Umsätze erhöht.
- Gestiegene Einzahlungen aus Teilnehmerentgelten in der VHS, Annahme der Kursangebote nach der Pandemie
- Weniger Gebühreneinzahlungen durch erteilte Baugenehmigungen
- Mehr Einzahlungen aus der KR Friedhofs- und Bestattungswesen

64 - Privatrechtliche Leistungsentgelte / 10.663.939,14 € (13.140 T€)
Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Die Einzahlungen setzen sich aus privatrechtlichen Leistungsentgelten mit 5,1 Mio. € (Mieten und Pachten 1,6 Mio. €, Verkauf von Vorräten 2,0 Mio. €, Sonstige 1,5 Mio. €) und den Kostenerstattungen / Kostenumlagen mit 5,6 Mio. € zusammen.

Gegenüber dem Planansatz haben sich die tatsächlichen Einzahlungen um insgesamt 1,4 Mio. € (14,7 %) erhöht und sind gegenüber dem Vorjahr um 2,5 Mio. € (18,8 %) gesunken.

Erläuterung der wesentlichen Abweichungen zum Ansatz:

- erstmalige Ausgleichszahlungen des Landes nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, Pauschale 2022
- Mehreinzahlungen aus Schulkostenbeiträgen
- Mehreinzahlungen durch Umsatzsteigerungen Hempels

Erläuterung der wesentlichen Abweichungen zum Vorjahr:

- geringere Rückzahlungen Kita-Träger aus Abrechnungen 2021 (Sozialstaffel, Betriebskostenzuschuss)
- geringere Einzahlung nach Endabrechnung Leitstelle wegen Wegfall Leitstelle
- Mehreinzahlung Umsatzsteigerung Hempels
- geringere Einzahlungen aus der Erstattung von Schadensfällen/Versicherungsleistungen

65 – Sonstige Einzahlungen aus laufender 8.118.910,59 € (4.766 T€)
Verwaltungstätigkeit

Die Einzahlungen setzen sich im Wesentlichen aus Konzessionsabgaben mit 4,8 Mio. € und den Bußgeldern mit 3,0 Mio. € zusammen.



Im Ergebnis wurden 1,5 Mio. € (22,3 %) mehr Einzahlungen erzielt als geplant.

Die Einzahlungen haben sich gegenüber dem Vorjahr um 3,4 Mio. € (70,4 %) erhöht.

Die Abweichung zum Ansatz ist insbesondere durch folgende Sachverhalte begründet:

- Bußgelder aus dem IV. Quartal 2021; außerdem Mehreinzahlungen durch die erweiterte Überwachung in Folge der Fortschreibung des Lärmschutzes und intensive Nutzung des mobilen „Blitzeranhängers“ zur Verkehrsüberwachung des fließenden Verkehrs
- Rückgang der Bußgeldeinzahlungen bei den allgemeinen Ordnungsangelegenheiten
- Konzessionsabgaben aus 2021 und Abrechnung 2021

Die Abweichung zum Vorjahr in Höhe von saldiert 3,4 Mio. € ist insbesondere durch folgende Sachverhalte begründet:

- höhere Konzessionsabgaben verbucht.
- Mehreinzahlungen, da im Vorjahr 2 stationäre Blitzanlagen abgebaut wurden; der neu ausgeschriebene Blitzeranhänger wurde durch die erweiterte Überwachung in Folge der Fortschreibung des Lärmschutzes intensiv zur Verkehrsüberwachung des fließenden Verkehrs genutzt.
- Rückgang der Bußgeldeinzahlungen aus den allgemeinen Ordnungsangelegenheiten

66 – Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen

8.840.194,23 € (5.312 T€)

Die Einzahlungen setzen sich im Wesentlichen aus den Gewinnanteilen verbundener Unternehmen mit 8,2 Mio. € und der Verzinsung von Steuernachforderungen mit 598 T€ zusammen.

Im Ergebnis sind um 402 T€ (4,4 %) geringere Einzahlungen zu verzeichnen als geplant.

Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Einzahlungen um 3,5 Mio. € (66,4 %) erhöht. Insbesondere die Einzahlung aus der Gewinnablieferung der Stadtwerke hat sich nahezu verdoppelt.

Mit Änderung der Abgabenordnung wurde der Zinssatz für die Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen von 0,5 % auf 0,15 % pro Monat abgesenkt. Entsprechende Auswirkungen zeigen sich bei den Einzahlungen.

Wesentliche Abweichungen zum Plan und zum Vorjahr:

Sachverhalt	zum Plan in T€	zum Vorjahr in T€
Gewinnanteilen verbundener Unternehmen	+1	+4.032
Verzinsung von Steuernachforderungen	-402	-503

**67 – Einzahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit 20.826.186,93 € (28.184 T€)**

Hierbei handelt es sich um durchlaufende Gelder oder Beträge, die die Stadt aufgrund eines Gesetzes unmittelbar in den Haushalt eines anderen öffentlichen Auftraggebers zu buchen hat. Weitere Finanzbeziehungen z.B. zu den Treuhandbereichen werden ebenfalls abgebildet.

Die Einzahlungen werden im Haushaltsplan nicht veranschlagt, sind aber im Jahresabschluss zu berücksichtigen. Bei diversen wiederkehrenden Einzahlungen ist eine Planbarkeit gegeben, insoweit wurden in diesen Fällen die Planungsgrundsätze nach § 10 GemHVO-Doppik nicht beachtet.

Unter Berücksichtigung der Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln (Kontenart 772) beträgt der Saldo aus fremden Finanzmitteln -4,7 Mio. €. Im Ergebnis wurden damit weniger fremde Finanzmittel ein- als ausgezahlt.

68 – Einzahlung aus Investitionstätigkeit 6.941.223,94 € (2.254 T€)

Die investiven Einzahlungen bestehen aus Investitionszuwendungen (5,2 Mio. €), Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken (547 T€) und beweglichem Vermögen (493 T€) und Beiträgen und ähnlichen Entgelten (738 T€).

Gegenüber dem Vorjahr hat die Stadt 4,7 Mio. € höhere Zuwendungen erhalten, womit sich die Einzahlungen verdreifacht haben.

Die Schulen haben aus dem Digitalpakt Zuwendungen in Höhe von 1,7 Mio. € erhalten. Weitere Zuwendungen vom Land Schleswig-Holstein für den ZOB Glashütte Markt (840 T€) und den Neubau nach dem Norderstedter Modell am Harkshörner Weg (775 T€).

Vom Bund erhielt die Stadt Zuwendungen in Höhe von 880 T€ für den Neubau Krippenhaus Buchenweg.

Es wurden außerdem 600 T€ Erschließungs- und Ausbaubeiträge im Bereich Gemeindestraßen und rd. 1,0 Mio. € aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden bzw. beweglichen Sachen des Anlagevermögens erzielt.

69 – Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit 11.408.890,00 € (0 T€)

Die Einzahlungen setzen sich aus einem Rückfluss einer Ausleihe in Höhe von 10,0 Mio. € an die Stadtwerke und der Kreditaufnahme bei Kreditinstituten in Höhe von 1,4 Mio. € zusammen.

Aus dem Gesamtansatz für die Kreditaufnahme in Höhe von 3,7 Mio. € wurde eine erste Rate in Höhe von 1,4 Mio. € eingezahlt, über 2,3 Mio. € wurde ein Einzahlungsrest gebildet. Entsprechend ergibt sich gegenüber dem Ansatz eine um 2,3 Mio. € (62,5 %) reduzierte Einzahlung aus Kreditaufnahme.

Im Vorjahr hat es keine Einzahlungen bei dieser Kontengruppe gegeben.

Wesentliche Abweichungen zum Plan und zum Vorjahr:



Sachverhalt	zum Plan in T€	zum Vorjahr in T€
Kreditaufnahme bei Kreditinstituten	-2.348	+1.408
Rückflüsse von Darlehen	0	+10.000

70 – Personalauszahlungen

72.802.701,90 € (68.865 T€)

Die Auszahlungen setzen sich im Wesentlichen aus den Dienstbezügen mit 54,9 Mio. €, den Beiträgen zu Versorgungskassen mit 6,4 Mio. € und den Beiträgen zur Sozialversicherung mit 10,7 Mio. € zusammen.

Im Ergebnis wurden 2,7 Mio. € (3,6 %) weniger Personalkosten ausgezahlt als geplant.

Die Personalkosten haben sich gegenüber dem Vorjahr um 3,9 Mio. € (5,7 %) erhöht.

Die Abweichung zum Ansatz in Höhe von saldiert -2,7 Mio. € ist insbesondere durch folgende Sachverhalte begründet:

- Das Amt für Rettungsdienst und Katastrophenschutz wurde aufgelöst und in das Amt Feuerwehr überführt.
- Geringere Auszahlungen bei den Beschäftigten aufgrund tatsächlicher Besetzung im Bereich Standortgemeinde Kita
- Geringere Auszahlungen bei den SV-Beiträgen für Beschäftigte aufgrund tatsächlicher Besetzung im Bereich Standortgemeinde Kita
- Geringere Dienstbezüge durch nicht besetzte Stellen

Die Abweichung zum Vorjahr in Höhe von saldiert 3,9 Mio. € ist insbesondere durch folgende Sachverhalte begründet:

- Einbeziehung Produkt Buchhaltung in Produkt Finanzwesen
- Erhöhung der Umlagebeträge zur Versorgungskasse der Beamten zzgl. Endabrechnung aus 2021 in 2022
- Höhere Dienstausschüttungen für Arbeitnehmer/innen in 2022 durch tarifliche Entgelterhöhung zum 01.04.22 um 1,8 % und neu geschaffene Stellen im Stellenplan
- Anpassung der Dienstbezüge bei den Beamten zum 01.06.2022 um 0,6% und zum 01.12.2022 um 2,8 %
- Höheres Entgelt für tariflich Beschäftigte insbesondere aufgrund neu besetzter Stellen in der Schul-IT
- Weggang Leitstellenpersonal; Umgliederung ins Amt Feuerwehr haushaltstechnisch noch nicht vollzogen
- Beamtenbezüge nach Bildung Berufsfeuerwehr zum 01.07.2022, Verbeamtung der hauptamtlichen Wachabteilung, Stellenbesetzung für die Berufsfeuerwehr erfolgt nach und nach
- Geringere Auszahlungen bei den Beschäftigten aufgrund tatsächlicher Besetzung im Bereich Jugendhilfe Förderung Erziehungshilfe zum Vorjahr

**71 – Versorgungsauszahlungen****0,00 € (0 T€)**

Die Versorgungsleistungen werden über das Umlagesystem der Versorgungsausgleichskasse den pensionierten Beamtinnen und Beamten gezahlt.

Zahlungen durch die Stadt als Dienstherr sind nicht erfolgt.

72 - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen**41.046.571,63 € (34.114 T€)**

Die Auszahlungen setzen sich im Wesentlichen aus den folgenden Posten zusammen:

- Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	6,9 Mio. €
- Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	9,1 Mio. €
- Mieten und Pachten	3,1 Mio. €
- Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	10,9 Mio. €
- Haltung von Fahrzeugen	1,9 Mio. €
- Besondere zahlungswirksame Aufwendungen für Beschäftigte	1,3 Mio. €
- Besondere Verwaltungs- und Betriebsauszahlungen	4,5 Mio. €
- Auszahlung für sonstige Dienstleistungen	3,3 Mio. €

Gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz wurden tatsächlich 12,5 Mio. € weniger ausgezahlt (23,4 %). Dieses betrifft im Wesentlichen die Auszahlungen für die Unterhaltung der Grundstücke, baulichen Anlagen und des sonstigen unbeweglichen Vermögens mit 7,8 Mio. €. Ursache hierfür sind zum Teil hohe übertragene Ermächtigungen, die aus dem Vorjahr zusätzlich zur Verfügung gestellt worden sind, sowie Verschiebungen von Maßnahmen in das Jahr 2023. Die Ansätze wurden im Rahmen der Nachtragsplanungen nicht ausreichend an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst.

Für den DMS-Ausbau sah die Planung für 2022 ein Nachholen von nicht erfolgten Auszahlungen aus den Vorjahren vor. Die mit dem DMS-Ausbau und dem Prozessregister verbundenen Auszahlungen fielen aber auch in 2022 deutlich unter Plan und ähnlich niedrig wie in den Vorjahren aus.

Von den nicht benötigten Finanzmitteln wurden 6,1 Mio. € als Ermächtigung in das Jahr 2023 übertragen.

Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Auszahlungen für die Sach- und Dienstleistungen um 6,9 Mio. € und damit um 20,3 % erhöht. Ursache hierfür sind die durch den Ukraine-Krieg bedingte Unterbringung der Geflüchteten und die höheren Energiekosten.

73 - Transferauszahlungen**195.443.854,26 € (179.811 T€)**

Die Transferauszahlungen setzen sich wie folgt zusammen:

- Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	104,4 Mio. €
- Sozialtransferauszahlungen	13,3 Mio. €
- Steuerbeteiligungen (Gewerbesteuerumlage)	12,2 Mio. €
- Allgemeine Umlagen (Land, Kreis)	65,5 Mio. €



Gegenüber der Planung sind die Auszahlungen saldiert um 5,2 Mio. € (2,6 %) geringer und gegenüber dem Vorjahr um 15,6 Mio. € (8,7 %) höher ausgefallen.

Mit 195,4 Mio. € bilden die Transferauszahlungen 58,2 % der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ab und binden damit mehr als die Hälfte der Auszahlungen.

Die Abweichung zum Ansatz ist insbesondere durch folgende Sachverhalte begründet:

- Geringer ausfallende Zuweisungen, welche die Stadt als Wohnortgemeinde an den örtlichen Träger der Jugendhilfe zu zahlen hat
- Geringere Förderbeiträge zur Objektfinanzierung, welche die Stadt als Standortgemeinde an die Kindertageseinrichtungen freier Kindertageseinrichtungen zu zahlen hat
- Auszahlungen für Betriebskostenzuschüsse aufgrund geschlossener Finanzierungsbeiträge an die Kindertageseinrichtungen freier Träger fielen geringer aus
- Gestiegene Einzahlungen bei der Gewerbesteuer führten zu höheren Auszahlungen bei der Gewerbesteuerumlage

Zu der Abweichung zum Vorjahr haben insbesondere folgende Sachverhalte geführt:

- Ab 2021 erstmalig neue Finanzierung nach dem Kindertagesförderungsgesetz
- Durch deutlich erhöhtes Steueraufkommen (Gewerbesteuer) entsprechend höhere Auszahlungen bei der Kreis- und Finanzausgleichsumlage

74 – Sonstige Auszahlungen

22.415.592,00 € (19.455 T€)

Die größten Posten hierbei sind die Erstattungen an Dritte und die Treuhandvermögen mit 15,2 Mio. €, Geschäftsauszahlungen mit 4,2 Mio. € sowie Steuern, Versicherungen und Schadensfälle mit 1,8 Mio. €.

Gegenüber der Planung sind die Auszahlungen saldiert um 4,2 Mio. € (15,8 %) geringer und gegenüber dem Vorjahr um saldiert 3,0 Mio. € (15,2 %) höher ausgefallen.

Die Abweichung zum Ansatz ist insbesondere durch folgende Sachverhalte begründet:

- Geringere Auszahlungen für externe Beratungsleistungen (z. B. Personalentwicklung, Sachverständige, Rechtsstreitigkeiten, Organisationsuntersuchungen, Kreisfreiheit, Generalentwässerungsplan, Zertifizierung Kitas)
- Geringere Schulkostenbeiträge bei variablen Fallzahlen
- Geringere Auszahlungen Abwasserinkasso und Hamburger Stadtentwässerung
- Bildung von Rückstellungen für Erstattungen an den Abwasserzweckverband

Zu der Abweichung zum Vorjahr haben insbesondere folgende Sachverhalte geführt:

- Höhere Förderausgleichszahlungen durch gestiegene Fallzahlen für die Betreuung Norderstedter Kinder außerhalb von Schleswig-Holstein
- Geringere Zahlungen der Standortgemeinde an freie Kita-Träger nach neuem Kita-Gesetz
- Höhere Erstattungen an das Land zur Unterbringung von Schülern in Ersatzschulen
- Geringere Schulkostenbeiträge durch variable Fallzahlen
- Erstattung Betriebskosten an MeNo für Vorjahre



- Einmalige Preisgelder Wettbewerb „Kleinstwohnungen“
- Veränderte Entsorgungskosten im Bereich Abfallwirtschaft und Abwasser

75 – Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen

3.854.654,67 € (1.880 T€)

Die Einzahlungen setzen sich im Wesentlichen aus den Zinsauszahlungen an Kreditinstitute, der Auszahlung für die Erstattung von Städtebauförderungsmitteln und den Auszahlungen für die Verzinsung von Steuererstattungen zusammen.

Im Ergebnis erfolgten 1,5 Mio. € geringere Auszahlungen als geplant. Ursächlich waren insbesondere die um 591 T€ geringeren Auszahlungen für die Erstattung von Städtebauförderungsmitteln. Aufgrund der geringeren Kreditaufnahme und der laufenden Tilgung (Nettotilgung 3,5 Mio. €) ergibt sich eine Reduzierung der Zinsauszahlungen um 443 T€. Die Auszahlungen für die Verzinsung von Steuererstattungen reduziert sich um 314 T€; neben dem Erstattungsvolumen dürfte auch die Herabsetzung des Verzinsungssatzes von 0,5 v.H. auf 0,15 v.H. ursächlich sein.

Die Auszahlungen haben sich gegenüber dem Vorjahr um 2,0 Mio. € (105,0 %) erhöht. In 2021 erfolgte keine Abrechnung der Städtebauförderungsmittel, im Ergebnis wurden 9 T€ in 2021 und 2,0 Mio. € in 2022 erstattet.

Wesentliche Abweichungen zum Plan und zum Vorjahr:

Sachverhalt	zum Plan in T€	zum Vorjahr in T€
Zinsauszahlungen Kreditmarkt	-443	-39
Verzinsung Steuererstattungen	-314	-51
Erstattung Städtebauförderungsmittel	-591	-2.000

77 – Auszahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit

25.560.996,62 € (34.837 T€)

Hierbei handelt es sich um durchlaufende Gelder oder Beträge, die die Stadt aufgrund eines Gesetzes unmittelbar in den Haushalt eines anderen öffentlichen Auftraggebers zu buchen hat. Weitere Finanzbeziehungen z.B. zu den Treuhandbereichen werden ebenfalls abgebildet.

Unter Berücksichtigung der Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln (Kontenart 672) beträgt der Saldo aus fremden Finanzmitteln -4,7 Mio. €. Im Ergebnis wurden damit weniger fremde Finanzmittel ein- als ausgezahlt.

Die Auszahlungen werden im Haushaltsplan nicht veranschlagt, sind aber im Jahresabschluss zu berücksichtigen. Insbesondere bei den Auszahlungen im Zusammenhang mit den Treuhandvermögen ist eine Planbarkeit gegeben, insoweit wurden in diesen Fällen die Planungsgrundsätze nach § 10 GemHVO-Doppik nicht ausreichend beachtet.

Damit liegt bei keinem Konto eine Auszahlungsermächtigung über den fortgeschriebenen Ansatz vor.

**78 – Auszahlungen aus Investitionstätigkeit****41.816.618,51 € (35.531 T€)**

Die Auszahlungen setzen sich im Wesentlichen aus den folgenden Posten zusammen:

• Zuwendungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	6,0 Mio. €
• Erwerb von Grundstücken	2,4 Mio. €
• Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	5,7 Mio. €
• Baumaßnahmen	27,6 Mio. €

Von den 51,2 Mio. € über den fortgeschriebenen Ansatz geplanten Investitionsauszahlungen wurden 41,8 Mio. € ausgezahlt, mithin 81%. Im Ergebnis wurde damit gegenüber den Vorjahren (2020: 37%, 2021: 55%) ein deutlich größerer prozentualer Anteil der geplanten Investitionen realisiert. Grund für die verbesserte Investitionsquote war die Forderung des Ministeriums nach einer Mindestquote von 60 % sowie die daraufhin erfolgte Aufstellung von Nachtragshaushalten mit reduzierten Investitionssummen (siehe hierzu detailliert: III.10 (§ 12 GemHVO-Doppik)).

In der Summe wurden Ermächtigungen i.H.v. 5,0 Mio. € in das nächste Haushaltsjahr übertragen, diese Mittel wurden zu früh im Haushalt eingestellt. Für 2023 wurden 86,0 Mio. € an Auszahlungen für Investitionen geplant. Damit sollen in 2023 mehr als doppelt so hohe Investitionen wie in 2022 getätigt werden. Aus einer Betrachtung der Periodenentwicklung 2019-2022 ergibt sich, dass im Durchschnitt jährlich 35,0 Mio. € für Investitionen ausgezahlt werden. Dies verdeutlicht die Notwendigkeit der realistischeren Planung der Umsetzung von Investitionstätigkeiten.

79 – Tilgung von Krediten für Investitionen**17.855.076,01 € (6.677 T€)**

Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen und zur Anlage liquider Mittel
Tilgung von Kassenkrediten

10.000.000,00 € (0 T€)
0,00 € (10.000 T€)

Die Auszahlungen setzen sich aus der jährlichen Kredittilgung (5,3 Mio. €), der Bereitstellung von Liquidität für die Stadtwerke (10,0 Mio. €) und der Ablösung von zwei Darlehen (12,5 Mio. €) des Treuhandbereiches „Strategische Flächensicherung“ zusammen.

Gegenüber den Ansätzen gibt es keine nennenswerten Abweichungen.

Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich eine Abweichung i.H.v. 11,2 Mio. €. Diese resultierte aus Mehrauszahlungen für die Kredittilgung im Treuhandbereich (12,5 Mio. €) und geringeren Auszahlungen für die Kredittilgung (1,3 Mio. €).

Die Rückzahlung eines Kassenkredites (10,0 Mio. €) und die Bereitstellung von Liquidität für die Stadtwerke (10,0 Mio. €) haben per Saldo keine Auswirkungen.



Eine Berichterstattung im Rahmen des Berichtswesens in Form eines „Schuldenberichtes“ mit Ausführungen z.B. zur Verschuldung, zur Entschuldung, zur Zinslast und zu den Risiken ist im Hauptausschuss am 22.05.2023 durch den „Bericht über die Verbindlichkeiten (hier Kredite) der Stadt Norderstedt 2022“ erfolgt.

Die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit bilden mit den Einzahlungen das Saldo aus Finanzierungstätigkeit mit -16,4 Mio. € und ergeben zusammen mit dem Finanzmittelüberschuss den Finanzmittelsaldo mit +5,7 Mio. €. Der Finanzmittelsaldo ergibt mit dem Anfangsbestand der liquiden Mittel unter Berücksichtigung der Kassenkredite aus Kontokorrent den Endbestand der liquiden Mittel mit +70,2 Mio. €.

Zusammenfassung

Die FR weist als Ergebnis einen Bestand an liquiden Mitteln i.H.v. 70.181.333,31 € (Vorjahr: 64.495 T€) aus.

Gegenüber den fortgeschriebenen Planansätzen wird ein um 38.614 T€ besseres Finanzergebnis in der FR ausgewiesen.

Bei Betrachtung des Plan-Ist-Vergleiches ergeben sich folgende relevante Abweichungen (>1 Mio. €):

Planabweichungen größer eine Mio. €	
Einzahlungen	Abweichung gerundet in T€
Steuern	+10.715
Sonstige	+1.480
Investitionszuwendungen	-1.695
Kredite	-2.348
Auszahlungen	Abweichung gerundet in T€
Personal	+2.682
Sach- und Dienstleistungen	+12.501
Zinsen	-1.493
Transfer	-5.165
Sonstige	-4.192
Erwerb von Grundstücken	-1.280
Erwerb bewegliches Anlagevermögen	-1.465
Baumaßnahmen	-5.807

Die Abweichungen dürften in Teilen auch auf das zuvor beschriebene Haushaltsaufstellungsverfahren und die auch schon in den Vorjahren angewandte Planungspraxis von investiven Sachverhalten zurückzuführen sein.

Die Einzahlungen und Auszahlungen sind in Höhe der voraussichtlich zu erzielenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen.



Bei in der Planung nicht berücksichtigten und in 2022 voraussichtlich zahlungswirksamen

- kurzfristigen Verbindlichkeiten aus 2021 i.H.v. 66,1 Mio. €,
- kurzfristigen Forderungen aus 2021 i.H.v. 34,5 Mio. € und
- per Saldo übertragenen Ermächtigungen i.H.v. -28,7 Mio. €

kann von einer ausreichenden Planung in diesem Sinne nicht ausgegangen werden.

Die Qualität der Planung spiegelt sich in der Feststellung wieder, ob der Finanzplan eingehalten worden ist.

Der Finanzplan ist im Ergebnis insoweit und aufgrund der wesentlichen Planabweichungen im Einzelnen und in der Summe von 38,6 Mio. € nicht eingehalten worden. Die Planungsgrundsätze wurden insoweit nicht ausreichend berücksichtigt.

IV.12 Teilrechnungen (§§ 4, 18, 47 GemHVO-Doppik, Anlage 22 Muster zu § 47)

Teilrechnungen sind gegliedert in die TER und die TFR.

Die vorgelegten Teilrechnungen entsprechen den formellen Anforderungen.

In den TER sind die darauf entfallenden anteiligen Jahresergebnisse auszuweisen.

Die Ergebnisse der TFR setzen sich aus den Salden aus der laufenden Verwaltungstätigkeit und der Investitionstätigkeit zusammen. Hierbei finden die Salden aus fremden Finanzmitteln und aus Finanzierungstätigkeit keine Berücksichtigung.

11 Zentrale Verwaltung

TER: -30.374.791,86 € (-25.247 T€)
TFR: -41.331.205,34 € (-35.121 T€)

Produktgruppen: Gemeindeorgane, Dezernenten, Aufgaben zentrale Steuerung, Rechnungsprüfung, Gleichstellung, Finanzwesen, Personalvertretung, Gebäudemanagement, Reinigungsdienst, Liegenschaften, Zentrale Betriebsamtsaufgaben, EDV, Räume und Organisation, europäische Kontaktpflege und ordnungsrechtliche Bauverwaltung, Stabsstelle Digitalisierung

Die zugeordneten Aufgabenbereiche entsprechen den Vorgaben des Produktrahmens.

In der TER wurde das geplante negative Ergebnis von 38,6 Mio. € um 8,2 Mio. € (21,2 %) verringert und hat sich somit gegenüber der Planung verbessert. Dies resultiert zum einen aus deutlich geringeren Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (4,5 Mio. €), geringeren Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen für Beihilfe- und Pensionsrückstellungen (1,8 Mio. €), weniger Aufwendungen im Finanzwesen (1,0 Mio. € Härtefallfonds Energie) sowie geringeren Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen im Bereich der EDV (589 T€).



Der Zuschussbedarf hat sich gegenüber dem Vorjahr um 5,1 Mio. € (20,3 %) erhöht. In absoluten Zahlen führen höhere Personalaufwendungen, höhere Verfahrensrückstellungen und höhere Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen, diverse Grundstücksverkäufe in 2021 und die Integration des Produktes Buchhaltung in das Produkt Finanzwesen zu diesem Ergebnis.

Der geplante Finanzmittelfehlbetrag von 51,3 Mio. € wurde um 9,9 Mio. € unterschritten und fiel im Ergebnis um 19,4 % geringer aus als geplant. Im Wesentlichen bedingt durch weniger Auszahlungen bei der Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen aufgrund von hohen Resten aus 2021, geringere Auszahlungen bei den sonstigen Auszahlungen (u.a. Kosten Personalentwicklung, Rechtsstreitigkeiten, Organisationsuntersuchungen, Prüfauftrag Kreisfreiheit) sowie geringere Auszahlungen für den Erwerb von Anlagevermögen und für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden. Zusätzlich wurden weniger Fremdreinigungsauszahlungen und weniger Geschäftsausgaben geleistet als geplant sowie deutlich geringere Auszahlungen für den Härtefallfonds Energie geleistet.

Der Finanzmittelbedarf hat sich gegenüber dem Vorjahr per Saldo um 6,2 Mio. € (17,7 %) erhöht.

Dieses ist insbesondere auf folgende Sachverhalte zurückzuführen:

Hohe Auszahlung für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden in 2022, höhere Auszahlungen bei Personal, bei Sach- und Dienstleistungen sowie bei den sonstigen Auszahlungen im Vergleich zu 2021 sowie Integration des Produktes Buchhaltung in das Produkt Finanzwesen.

Schlagzeilen:

- Aufgrund der Corona Pandemie fallen im Hauptamt immer noch viele Aufgaben an, die nicht zum „Alltagsgeschäft“ gehören.
- Der Betrieb des Bürgertelefons wurde zum 30.06.2022 eingestellt und auf die „normale“ Rufnummer der Stadt umgeleitet.
- Durch den Krieg in der Ukraine begleiten und flankieren viele Bereiche der Stadt seit Februar die Aufnahme von Menschen, die aus ihrer Heimat flüchten mussten.
- Die geplante Sanierung des Plenarsaals hat begonnen.
- Neuorganisation des Fachbereiches Personal mit den Bereichen Personalsachbearbeitung und Recruiting ist erfolgt
- Erstellung des Gutachtens zur möglichen Kreisfreiheit durch externe Beratung
- Für den DMS-Ausbau und das Prozessregister wurden bis Ende 2022 (ursprüngliches Projektende Ende 2021) nur rd. 45% des bei Projektbeginn festgelegten Budgets verwendet.

12 Sicherheit und Ordnung

TER: -4.174.715,75 € (-5.577 T€)
TFR: -3.137.275,12 € (-5.629 T€)

Produktgruppen: Statistik und Wahlen, Ordnungsangelegenheiten, Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz

Die den Produkten zugeordneten Aufgabenbereiche entsprechen der VV-Produktrahmen.



In der TER wurde das geplante Ergebnis von -6,6 Mio. € um 2,4 Mio. € (36,9 %) verringert und hat sich somit gegenüber der Planung verbessert.

Das um 1,5 Mio. € verbesserte Ergebnis in der TER Ordnungsangelegenheiten (154,0 %) ergibt sich überwiegend aus einer Erhöhung der Erträge um 1,1 Mio. € (101,0 %) aus der Verkehrsüberwachung des fließenden Verkehrs.

Die TER Brandschutz schließt mit einem um 299 T€ (7,7 %) besseren Ergebnis als geplant ab. Ursache hierfür sind um 172 T€ über der Planung liegende Erträge aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten, sowie um 71 T€ höhere sonstige Erträge und um 57 T€ geringere Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.

In der TER Katastrophenschutz zeigt sich gegenüber der Planung eine Ergebnisverbesserung i.H.v. 630 T€ (61,3 %). Grund hierfür sind überwiegend um 560 T€ geringere Personalaufwendungen aufgrund unbesetzter Stellen.

Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich eine Verringerung des Zuschussbedarfs um 1,4 Mio. €, was einer Verringerung von 32,3 % gegenüber dem Vorjahr entspricht.

Ursächlich für die Abweichung zum Vorjahr im Bereich der Verkehrsüberwachung des fließenden Verkehrs sind die um 1,8 Mio. € höheren Erträge aus den Bußgeldern.

Der Rückgang der Erträge im Bereich des Rettungsdienstes gegenüber dem Vorjahr resultiert aus dem Wegfall der Leitstelle und den damit verbundenen geringeren Erträgen aus Erstattungen i.H.v. 1,0 Mio. €, die durch geringere Personalaufwendungen i.H.v. 441 T€ gegenüber dem Vorjahr kompensiert werden konnten.

Gegenüber dem Vorjahr verschlechterte sich das Ergebnis im Bereich des Brandschutzes um 167 T€, überwiegend bedingt durch gestiegene Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (35 T€), gestiegene sonstige Aufwendungen (79 T€) und gestiegene bilanzielle Abschreibungen (29 T€).

Im Bereich der Einwohnermeldeangelegenheiten erklärt sich die Abweichung aus höheren Erträgen aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten i.H.v. 140 T€.

Die bereits mehrfach festgestellte deutliche Abweichung zwischen geplanter und tatsächlicher AfA ist in den Teilplänen Brandschutz und Katastrophenschutz weiterhin gegeben.

Der geplante Finanzmittelfehlbetrag von 5,6 Mio. € wurde um 2,5 Mio. € unterschritten und fiel im Ergebnis um 44,0 % geringer aus, als geplant.

Die Verbesserung des Finanzmittelfehlbetrags der TFR Statistik und Wahlen um 43 T€ (60,5 %) resultiert überwiegend aus der über dem Ansatz liegenden Kostenerstattung des Bundes für die Bundestagswahl sowie der Erstattung des pandemiebedingten Mehraufwandes sowie der Erstattung des Mehraufwandes für die Landtagswahl 2022.

In der TFR Ordnungsangelegenheiten wird der geplante Finanzmittelfehlbetrag von 861 T€ um 1,4 Mio. € unterschritten und schließt somit um 162,8 % besser ab, als geplant. Die höheren Einzahlungen ergeben sich mit 1,3 Mio. € hauptsächlich aus dem Bereich der Verkehrsüberwachung des fließenden Verkehrs.



In der TFR Brandschutz wurde der Finanzmittelfehlbetrag um 310 T€ gegenüber der Planung reduziert (10,4 %). Dies ergibt sich überwiegend aus den um 142 T€ über der Planung liegenden Gebühreneinzahlungen und den um 173 T€ geringeren Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen.

Der Finanzmittelfehlbedarf in der TFR Katastrophenschutz fällt um 752 T€ (64,7 %) niedriger aus als geplant. Ursache hierfür sind überwiegend um 557 T€ geringere Personalauszahlungen aufgrund unbesetzter Stellen sowie um 122 T€ geringere Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen.

Im Vergleich zum Vorjahr verringert sich der Finanzmittelfehlbetrag um 2,5 Mio. € (44,3 %).

Zur Verringerung des Finanzmittelfehlbetrages gegenüber dem Vorjahr haben überwiegend die gestiegenen Einzahlungen aus dem Bereich der Verkehrsüberwachung des fließenden Verkehrs mit 3,0 Mio. € beigetragen.

Im Bereich des Brandschutzes wurden gegenüber dem Vorjahr 1,1 Mio. € weniger an investiven Auszahlungen getätigt, da im Vorjahr Auszahlungen für mehrere Fahrzeuge erfolgten, während im Jahr 2022 für zwei Löschfahrzeuge lediglich der Mittelabfluss für die Beladung zum Tragen kam.

Im Bereich der allgemeinen Ordnungsaufgaben verringerten sich die Bußgeldeinzahlungen um 641 T€ gegenüber dem Vorjahr.

Im Bereich des Rettungsdienstes vergrößerte sich der Finanzmittelfehlbedarf im Vergleich zum Vorjahr um 516 T€ durch den Wegfall der Kostenerstattungen im Zusammenhang mit der Leitstelle von 1,1 Mio. €, die durch gesunkene Personalausgaben gegenüber dem Vorjahr i.H.v. 462 T€ teilweise kompensiert wurden.

Schlagzeilen:

- Der Vertrag zur Aufgabenübertragung zur Geschwindigkeitsüberwachung aus Gründen des Lärmschutzes und der Rotlichtüberwachung wurde bis zum 31.12.2025 mit Zustimmung des Landes verlängert.
- Die Überleitung des verkleinerten Amtes 37 mit den verbliebenen Schwerpunktaufgaben in das Amt 38. Bildung einer Berufsfeuerwehr ab 01.07.2022.
- Vorplanung zur Errichtung einer Notunterkunft zur kurzfristigen Unterbringung einer größeren Zahl Geflüchteter in der Sporthalle des Schulzentrums Süd.

21-24 Schulträgeraufgaben

TER: -17.899.458,52 € (-17.720 T€)
TFR: -11.939.020,01 € (-12.854 T€)

Produktgruppen: Grundschulen, Gymnasien, Gemeinschaftsschulen, Förderzentren, Schülerbeförderung, sonstige schulische Aufgaben



Der fortgeschriebene Ansatz in der TER wurde saldiert um 2,8 Mio. € unterschritten, damit hat sich der geplante Zuschussbedarf von 20,7 Mio. € um 13,4 % verringert. Dieses ist insbesondere auf nicht erfolgte Maßnahmen im Rahmen des Bauunterhaltes und den damit verbunden geringeren Aufwendungen für die interne Leistungsverrechnung zurückzuführen.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Zuschussbedarf saldiert um 179 T€ (1,0 %) erhöht. In absoluten Zahlen führen höhere Energiekosten und höhere Abschreibungen sowie die geringeren Aufwendungen für die interne Leistungsverrechnung Bauunterhalt zu diesem Ergebnis.

Der Finanzmittelfehlbetrag in der TFR wurde um 3,4 Mio.€ unterschritten. Im Ergebnis ist der geplante Fehlbedarf von 15,4 Mio. € um 22,3 % und damit um fast ¼ geringer ausgefallen.

Im Wesentlichen sind die geringeren Auszahlungen bedingt durch geringere Investitionen im Zusammenhang mit dem Campus Glashütte und der OGGS Am Wittmoor sowie geringere Auszahlungen für die Beschaffung von beweglichem Vermögen und geringere erhaltene Investitionszuweisungen.

Der Finanzmittelbedarf hat sich gegenüber dem Vorjahr per Saldo um 915 T€ (7,1 %) verringert.

Dieses ist insbesondere auf folgende Sachverhalte zurückzuführen:

- Höhere Erstattungen an das Land zur Unterbringung in Ersatzschulen, mehr Auszahlungen für Energie,
- Weniger Beschaffungen von beweglichem Vermögen (Schul-IT),
- Gestiegene Fallzahlen Schulkostenbeiträge an andere Schulträger,
- Höhere Zuwendungen vom Land aus dem Digitalpakt Schule mit Nachzahlungen für Vorjahre,
- Höhere Investitionen Neubauten Campus Glashütte und SZ Nord sowie Restarbeiten Außenanlagen Copernicus Gymnasium und Mensa OGGS Am Wittmoor

Schlagzeilen:

- Erste Neubaumaßnahmen und SZ-Nord
- Erste Planungsleistungen Campus Glashütte
- Restbauarbeiten Copernicus Gymnasium und OGGS Am Wittmoor
- Bauunterhaltungsmaßnahmen reduziert umgesetzt
- Ausbau der Schul-IT mit der Beschaffung weiterer mobiler Endgeräte
- Schwarzbuch: 20.000 € für Abi-Partys
- Fördermittel Land aus „Impuls 2030-Programm“:
 - GS Immenhorst 193.900 €
 - GS Friedrichsgabe 191.000 €

**25-29 Kultur und Wissenschaft**

TER: -5.117.617,63 € (-4.550 T€)
TFR: -7.042.149,98 € (-5.130 T€)

Produktbereiche: Stadtarchiv/Stadtmuseum, Theater, Musikpflege, Musikschule, Volkshochschule, Büchereien, Heimat- und sonstige Kulturpflege, Kulturbüro

Der Anteil der VHS und Bücherei beträgt zusammen 58,2 % am Teilergebnis und hat damit maßgeblichen Einfluss auf das negative Ergebnis der TER. Hinzu kommen -365 T€ für das Stadtarchiv/Stadtmuseum, -1,4 Mio. € für die Theater und -402 T€ für die Heimat- und sonstige Kulturpflege.

Der Zuschussbedarf in der TER Theater hat sich gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz i.H.v. 1,4 Mio. € um 221 T€ auf 1,2 Mio. € verringert.

Das geplante negative Ergebnis für die VHS hat sich um 204 T€ und das für die Bücherei um 348 T€ verringert.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich das negative Ergebnis um 568 T€ (12,5 %) vergrößert.

Die TFR schließt mit einem Finanzmittelfehlbetrag von 7,0 Mio. € und damit mit einer Verringerung des Fehlbetrags gegenüber der Planung um -1,3 Mio. € (15,4 %) ab.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Finanzmittelfehlbetrag um 1,9 Mio. € erhöht, was einer Steigerung um 37,3 % entspricht.

In der TFR Musikschulen ist der Finanzmittelfehlbetrag um 129 T€ (12,1 %) geringer ausgefallen.

Auch in der TFR VHS und Büchereien ergab sich ein geringerer Finanzmittelfehlbetrag von -937 T€ (15,8 %) gegenüber der Planung. Dennoch lag der Finanzmittelfehlbetrag 1,7 Mio. € (50,8 %) über dem Vorjahresbetrag.

Der Teilplan 252, der das Stadtarchiv und das Stadtmuseum umfasste, wurde in die Teilpläne 252001 – Stadtmuseum – und 252002 – Stadtarchiv – unterteilt und umgegliedert. Die Umgliederung ist nicht vollständig vollzogen worden, da noch Personalauszahlungen, Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen im Produkt 252 geleistet wurden.

Schlagzeilen:

- Das Stadtmuseum war mit entsprechendem Hygienekonzept regulär geöffnet
- Das Stadtarchiv hat in der Stadtbücherei Norderstedt-Mitte unter dem Titel „Norderstedter Ansichten – Fotografische Raritäten aus dem Stadtarchiv“ eine Fotoausstellung veranstaltet.
- Im Bereich der Musikpflege wurden nach der Corona-Pause im zweiten Halbjahr wieder Veranstaltungen durchgeführt.
- Kreistag beschließt Änderungen in der Musikschulförderung.
- In der Volkshochschule ergaben sich noch durch Corona bedingte Einschränkungen.
- Der Bauantrag für das Bildungshaus wurde im März 2022 eingereicht.

**31-35 Soziale Hilfen****TER: -5.811.409,67.€ (-3.367 T€)****TFR: -12.693.570,70 € (-4.717 T€)**

Produktgruppen: Grundversorgung und Hilfen nach SGB XII, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, soziale Einrichtungen, Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege, Leistungen für Bildung und Teilhabe nach BKGG, sonstige soziale Hilfen und Leistungen

Die TERen wurden um 737 T€ unterschritten. Im Ergebnis hat sich der geplante Zuschussbedarf von 6,5 Mio. € um 11,3 % verringert.

Hierbei haben im Wesentlichen folgende Sachverhalte zur Verringerung des Zuschussbedarfes geführt:

- Im Bereich der Verrechnungen der Leistungen aus dem Gebäudemanagement wurde der Bereich Soziale Einrichtungen für Ältere geringer belastet.
- Die geplanten Benutzungsgebühren für die städtischen Notunterkünfte für die Unterbringung von Personen in Gemeinschaftsunterkünften fielen für den Produktbereich Soziale Einrichtungen für Wohnungslose geringer aus (1,2 Mio. €). Die geplanten Benutzungsgebühren für den Produktbereich Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer erhöhten sich stattdessen um weitere 1,4 Mio. auf der Ertragsseite, insbesondere durch den Zugang geflüchteter Ukrainer*innen. Die Schwankungen hinsichtlich der geplanten Ansätze der beiden vorgenannten Produkte hängen mit der Anerkennung einer Flüchtlingseigenschaft oder einer Asylberechtigung zusammen. Die Gebühren für die Unterbringung von Leistungsempfängern nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden dem Produkt Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer zugeordnet. Bei entsprechender Anerkennung erfolgt ein Wechsel in den Anwendungsbereich des SGB II (Grundsicherung) oder SGB XII (Sozialhilfe). Es findet ein Rechtskreiswechsel zwischen beiden Leistungssystemen statt. Die Gebühren für die Unterbringung werden dann dem Produkt Soziale Einrichtungen für Wohnungslose zugeordnet.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Zuschussbedarf saldiert um 2,4 Mio. € erhöht.

Die benötigten liquiden Mittel verringern sich um 1,8 Mio. €. Im Ergebnis hat sich der geplante Finanzmittelbedarf von 14,4 Mio. € um 12,4 % auf 12,7 Mio. € verringert.

Der geringere Finanzmittelbedarf ist im Wesentlichen durch folgende Sachverhalte begründet:

- Die Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen für den Neubau von Unterkünften (Harkshörner Weg, Buschweg) an die EgNo haben sich verringert. Gleiches gilt für Auszahlungen von städteigenen Baumaßnahmen für die Unterkünfte (Aurikelstieg, Kringelkrugweg, Harkshörner Weg, Lawaetzstr.).
- Die Einzahlungen für die Notunterkünfte sind höher ausgefallen.

Der Finanzmittelbedarf hat sich gegenüber dem Vorjahr um 8,0 Mio. € (169,1 %) erhöht. Dieses hängt u.a. mit dem Beginn und der Weiterführung der Baumaßnahmen von Notunterkünften zusammen.



Schlagzeilen:

- Fertigstellung des zweiten Neubaus der Obdachlosenunterkunft Langenharmer Weg
- Angriffskrieg auf die Ukraine – Aufnahme und Unterbringung geflüchteter Ukrainer*innen
- Bau weiterer mobiler Notunterkünfte

36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

TER: -32.668.354,27 € (-31.892 T€)

TFR: -35.183.752,94 € (-34.662 T€)

Produktgruppen: Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege, Jugendarbeit, Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, Tageseinrichtungen für Kinder, Einrichtungen der Jugendarbeit

Das Budget in der TER wurde saldiert um 4,8 Mio. € unterschritten. Im Ergebnis hat sich der geplante Zuschussbedarf von 37,5 Mio.€ um 12,8 % verringert.

Hierbei haben im Wesentlichen folgende Sachverhalte zur Verringerung des Zuschussbedarfes geführt:

- Abbildung und Anpassung der Zahlungsströme nach dem neuen Kita-Gesetz und Anpassung an die Fallzahlen nach der Kita-Datenbank
- Finanzierungsverträge mit externen Trägern für neue Kitas (z.B. Krippenhaus Buchenweg, AWO Harkshörner Weg, Lawaetzstr, Lebenslust) und Kita-Erweiterungen (z. B. St Annen, Stettiner Str., Immenhof Streifenenten)
- Rückläufige Fallzahlen bei der Unterbringung minderjähriger Asylsuchender und bei der Heimunterbringung verbunden mit geringeren Zuwendungen vom Land
- Geringere Kreispauschale Tagespflege

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Zuschussbedarf saldiert um 777 T€ (2,4 %) verringert.

Hierzu haben im Wesentlichen folgende Sachverhalte geführt:

- Anpassung der Zahlungsströme im Bereich Kita auf Basis der Kita-Datenbank an die Fallzahlen
- Finanzierungsverträge mit externen Trägern für neue Kitas (z.B. Krippenhaus Buchenweg, AWO Harkshörner Weg, Lawaetzstr, Lebenslust) und Kita-Erweiterungen (z. B. St Annen, Stettiner Str., Immenhof Streifenenten)
- Anpassung der Pauschalen für die Aufgabenübertragung durch den Kreis im Bereich Kinder- und Jugendhilfe
- Höhere Aufwendungen für Personal und Sach- und Dienstleistungen

Der geplante Finanzmittelfehlbetrag in der TFR wurde per Saldo um 4,9 Mio. € unterschritten. Im Ergebnis hat sich der geplante Fehlbedarf von 40,1 Mio. € um 12,2 % verringert.

Der geringere Finanzmittelbedarf ist im Wesentlichen durch folgende Sachverhalte begründet:



- Abbildung und Anpassung der Zahlungsströme (Transferleistungen, Zuwendungen) nach dem neuen Kita-Gesetz und Anpassung an die Fallzahlen nach der Kita-Datenbank
- Rückläufige Fallzahlen bei der Unterbringung minderjähriger Asylsuchender
- Höhere Auszahlungen für Personal und Sach- und Dienstleistungen

Der Finanzmittelbedarf hat sich gegenüber dem Vorjahr um saldiert 522 T€ (1,5 %) verringert.

Die

- Abbildung und Anpassung der Zahlungsströme (Transferauszahlungen, Kostenerstattungen) nach dem neuen Kita-Gesetz und Anpassung an die Fallzahlen nach der Kita-Datenbank,
- höheren Investitionszuweisungen,
- die Auszahlungen für Personal, Leistungsentgelte und Sach- und Dienstleistungen sowie
- die Anpassung der Kreispauschale für die Aufgabenübertragung Kinder- und Jugendhilfe

haben dazu geführt.

Schlagzeilen:

- Neuregelung der Finanzierung nach dem Kita-Gesetz und Anpassung der Zahlungsströme auf Basis der Kita-Datenbank
- Anpassung des Vertrages mit dem Kreis über die Übertragung von Aufgaben der Kinder- Jugendhilfe; Nachzahlung Kostenausgleich für 2021
- Neue geförderte Einrichtungen externer Kita-Träger (Krippenhaus Buchenweg, AWO Harkshörner Weg, Lawaetzstr., Lebenslust) und Erweiterungen (St Annen, Stettiner Str., Immenhof Streifenenten)
- Abnehmende Fallzahlen bei der Unterbringung unbegleitet minderjährige Asylsuchende
- Bundesmittel zur Umsetzung Kinder- und Jugendhilfeleistungsgesetz

42 Sportförderung

TER: -3.747.738,60 € (-2.103 T€)
TFR: -3.365.278,98 € (-4.837 T€)

Produktgruppen: Förderung des Sports, Sportstätten und Bäder

Der fortgeschriebene Ansatz der TER wurde saldiert um 101 T€ überschritten. Im Ergebnis hat sich der geplante Zuschussbedarf von 3,6 Mio. € um 2,8 % erhöht.

Hierbei hat im Wesentlichen folgender Sachverhalt zur Erhöhung des Zuschussbedarfes geführt:

- Die Stadt ist wirtschaftliche Eigentümerin der Sportanlagen, welche den Sportvereinen FC Eintracht Norderstedt, TuRa Harksheide, Glashütter SV und SV Friedrichsgabe zur eigenverantwortlichen Nutzung überlassen werden. Durch die Nutzungsüberlassung



ist das wirtschaftliche Eigentum nicht auf die Vereine übergegangen. Ab 2022 wurde damit begonnen, die Sportanlagen als Anlagevermögen zu aktivieren. Die entsprechenden Vermögensgegenstände wurden in das Anlagevermögen umgebucht. Die bis 2021 für das bewegliche Vermögen gebuchten investiven ARAP (1,6 Mio. €) wurden vollständig aufgelöst und ausgebucht. Die Ertragsseite (sonstige nicht zahlungswirksame Erträge) hat sich um 1,5 Mio. € erhöht. Dies hängt mit den erfolgten Neueinbuchungen nach den Inventuren bei den o.g. Sportvereinen und der entsprechenden Aktivierung im Anlagevermögen zusammen.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Zuschussbedarf um 1,6 Mio. € (43,9 %) erhöht. Die Differenz hängt hauptsächlich mit den Abschreibungen auf geleistete Zuwendungen (aktive RAP) zusammen.

Der geplante Finanzmittelbetrag in den TFR von 4,5 Mio. € wurde per Saldo um 1,1 Mio. € unterschritten. Der Finanzmittelbedarf reduzierte sich um 24,8 % auf 3,4 Mio. €.

Der geringere Finanzmittelbedarf ist im Wesentlichen durch folgende Sachverhalte begründet:

- Die nicht verbrauchten Mittel für Investitionszuschüsse wurden in die Haushaltsjahre 2023 bzw. 2024 verschoben.

Der Finanzmittelbedarf hat sich gegenüber dem Vorjahr um saldiert 1,5 Mio. € (30,4 %) verringert. Dieses hängt u.a. mit den insgesamt geringeren Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen im Sportstättenbereich zusammen.

Schlagzeilen:

- Übergangslösung Sportförderrichtlinien – Fachausschuss beschließt Erstattung Energie- und Personalkosten sowie Zuschuss zur Förderung der Digitalisierung für 2022
- Fachausschuss stimmt dem Beginn der Baumaßnahmen in der Sporthalle der Gemeinschaftsschule Harksheide zu

51 Räumliche Planung und Entwicklung

TER: -1.564.863,15 € (-1.633 T€)

TFR: -3.535.871,45 € (-1.800 T€)

Produktgruppen: Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Vermessung

In der TER wurde das geplante negative Ergebnis von 1,7 Mio. € um 129 T€ (7,6 %) gegenüber der Planung verbessert. Der Zuschussbedarf hat sich gegenüber dem Vorjahr um 68 T€ (4,2 %) verringert.

Die benötigten liquiden Mittel wurden in der Summe um 786 T€ unterschritten. Im Ergebnis hat sich der geplante Finanzmittelbedarf von 4,3 Mio. € um 18,2 % verringert.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Finanzmittelbedarf um 1,7 Mio. (96,5 %) erhöht. Dies resultiert aus der Tatsache, dass Städtebauförderungsmittel für Norderstedt-Mitte in Höhe von 2,0 Mio. € in 2022 zurückgezahlt wurden.



Im Haushaltsjahr war eine Erstattung in Höhe von 2,6 Mio. € sowie eine Herabsetzung der Verfahrensrückstellung geplant. Die endgültige Abrechnung der Städtebaufördermittel für Norderstedt-Mitte ist in 2022 jedoch noch nicht erfolgt. Mit Bescheid der Investitionsbank Schleswig-Holstein wurde nach vorheriger Absprache zwischen dem Ministerium und der Stadt Norderstedt eine Zuwendung in Höhe von 2,0 Mio. widerrufen, da die Mittel für die Entwicklungsmaßnahme nicht mehr benötigt werden.

In der Ergebnisrechnung bleibt die geleistete Erstattung in Höhe von 2,0 Mio. € sowie daraus resultierend die Herabsetzung der Verfahrensrückstellung aufwandsneutral. In der Finanzrechnung führt die Erstattung zu einer signifikanten Erhöhung des Finanzmittelbedarfs im Vergleich zum Vorjahr.

Schlagzeilen:

- Städtebauförderungsmittel Norderstedt-Mitte werden absprachegemäß widerrufen, da die Mittel für die Entwicklungsmaßnahme nicht mehr benötigt werden
- Satzungsbeschluss PACT Norderstedt-Mitte
- Einleitung, Entwicklung bzw. Weiterführung verschiedener Bebauungspläne für neue Wohnbau- und Gewerbeflächen sowie sonstiger Flächen

52 Bauen und Wohnen

TER:	-131.567,80 €	(-152 T€)
TFR:	-29.154,75 €	(-35 T€)

Produktgruppen: Bau- und Grundstücksordnung, Brandschutzdienststelle, Wohnbauförderung und Denkmalschutz und -pflege

Die TER wurde um 142 T€ unterschritten. Im Ergebnis hat sich der geplante Zuschussbedarf von 273 T€ um 51,9 % verringert. Dies resultiert u.a. aus höheren Erträgen (163 T €) bei öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten (Verwaltungsgebühren) für Baugenehmigungen und geringeren Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (28T €) bei der Brandschutzdienststelle.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Zuschussbedarf um 21 T€ (13,6 %) verringert. Geringere Personalaufwendungen im Bereich der Brandschutzdienststelle (87 T€) und höhere Personalaufwendungen im Bereich der Wohnbauförderung (54 T€) führten zu diesem Ergebnis.

In der TFR wurden die benötigten liquiden Mittel in der Summe um 227 T€ unterschritten. Es bestand lediglich ein Fehlbedarf von 29 T €, der ausgeglichen werden musste. Im Wesentlichen bedingt durch höhere Einzahlungen von Verwaltungsgebühren im Baugenehmigungsverfahren (158 T€), geringeren Personalauszahlungen (18 T€) und geringere Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (28 T€).

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Finanzmittelbedarf um 6 T€ reduziert. Dieses ist insbesondere auf folgende Sachverhalte zurückzuführen:

Geringere Personalauszahlungen in der Brandschutzdienststelle, höhere Personalauszahlungen in der Wohnbauförderung und höhere investive Einzahlungen in der Wohnbauförderung und in der Bau- und Grundstücksordnung.



Schlagzeilen:

- Der Fachbereich Bauaufsicht nimmt zusammen mit dem Amt Interne Digitale Dienste am landesweiten Projekt „Virtuelles Bauamt“ teil und ist mit dem Projekt „Digitale Baugenehmigung“ eines von drei Leuchtturmprojekten im hausinternen Projekt PANDA.
- Im ersten Halbjahr 2022 konnten alle bis dato unbesetzten Stellen in der Bauprüfung wiederbesetzt werden.
- Zwei Vollzeitstellen einer Brandschutzingenieurin / eines Brandschutzingenieurs waren auch im zweiten Halbjahr 2022 unbesetzt

53 Ver- und Entsorgung

TER: -868.610,83 € (-498 T€)
TFR: +3.857.894,72 € (+717 T€)

Produktgruppen: Abfallwirtschaft, Abwasserbeseitigung, Bedürfnisanstalten und Regenwasserbeseitigung

Das Ergebnis der TER verbesserte sich gegenüber der Planung von -2.620 T€ um +3.490 T€ auf +869 T€. Die Ergebnisverbesserung resultiert im Wesentlichen aus Mehrerträgen bei der kostenrechnenden Einrichtung Abfallwirtschaft. Hier erhöhen sich die Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens Gebührenaussgleich um 3,0 Mio. €, weitere Verbesserungen ergeben sich bei Gebührenerträgen und Leistungsentgelten (805 T€).

Bei der Kostenrechnenden Einrichtung Abwasserbeseitigung reduzierten sich hingegen die Benutzungsgebühren um 680 T€, in Summe schloss die Einrichtung mit einem um 456 T€ schlechteren Ergebnis ab. Bei der Regenwasserbeseitigung reduzierten sich die Unterhaltungsaufwendungen um 154 T€.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Zuschussbedarf um 1,4 Mio.€ verringert. Bei der KR Abfallwirtschaft ergaben sich Mehrerträge i.H.V. 2,1 Mio. € sowie 361 T€ Mehrerträge aus Warenverkäufen bei Hempels und um 340 T€ geringere Entsorgungsaufwendungen durch privaten Firmen. Bei der Abwasserentsorgung führten insbesondere geringere Benutzungsgebühren zu einem um 797 T€ verschlechterten Ergebnis. Weitere Mehraufwendungen ergaben sich bei der Regenwasserbeseitigung.

Das Ergebnis der TFR hat sich gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz um 2,3 Mio. € verbessert, im Bereich Abfallwirtschaft um 1,4 Mio. €. Einzahlungen aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte haben sich gegenüber dem Ansatz um 886 T€ erhöht. Bei der Abwasserbeseitigung hat sich der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit um 171 T€ und aus Investitionstätigkeit um 242 T€ gegenüber dem Ansatz verbessert.

Gegenüber dem Vorjahr ist das Ergebnis der TFR um 3,1 Mio. € höher ausgefallen. Ursächlich sind insbesondere die im Vorjahr im Bereich Abfallentsorgung durchgeführten Investitionen; Saldo aus Investitionstätigkeit gegenüber 2021 um 3,6 Mio. € höher als in 2022. Gegenüber dem Vorjahr wurden 860 T€ mehr für die Unterhaltung und Instandsetzung des unbeweglichen Vermögens ausgezahlt.

Schlagzeilen:

- Jahresumsatz Hempels überschreitet 1 Mio. €
- Hohe Nachfrage der Wohnungswirtschaft beim Unterflurentsorgungssystem
- WZV verklagt Stadt auf Zahlung strittiger Forderungen
- Workshop zum Sanierungskonzept für die Städtischen Friedhofsgebäude
- Neubau SW Kanal Harkshörner Weg
- Entschlammung verschiedener Regenrückhaltebecken

54 Verkehrsflächen und -anlagen ÖPNV**TER: -10.394.215,01 € (-9.708 T€)****TFR: -10.551.406,21 € (-9.647 T€)**

Produktgruppen: Gemeindestraßen, Kreisstraßen, Landesstraßen, Bundesstraßen, KR Straßenreinigung, Parkeinrichtung für Fahrzeuge, ÖPNV, Industriestammgleis

Die TER wurde um 1,3 Mio. € unterschritten. Im Ergebnis hat sich der geplante Zuschussbedarf von 11,6 Mio. € um 9,0 % verringert.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Zuschussbedarf um 686 T€ (7 %) erhöht.

Beim Produkt Bauhof auf dem Konto Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens werden Aufwendungen gebucht, die dem Produkt Gemeindestraßen direkt zugeordnet werden können und müssen, hier erfolgt trotz diverser Hinweise keine Änderung.

Die geplanten liquiden Mittel wurden in der Summe um 1,2 Mio. € unterschritten. Das ist darauf zurückzuführen, dass im investiven Bereich 1,5 Mio. € weniger ausgezahlt wurden und weniger Investitionszuweisungen vom Bund erfolgten.

Im Ergebnis hat sich der geplante Finanzmittelbedarf von 11,7 Mio. € um 10,0 % verringert. Dieses resultiert aus geringeren Mittelabflüssen für verschiedene Baumaßnahmen, insbesondere die Maßnahmen aus der Umsetzung AG Radverkehr, Ausbau Goethestr./Am Sood, Umgestaltung Rathausallee, Ausbau Lupinenweg, Ausbau Hogenfelde, Umgestaltung ZOB Glashütte, Ausbau von barrierefreien Bushaltestellen, Sanierung P+R Anlage Norderstedt-Mitte.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Finanzmittelbedarf um 904 T€ erhöht.

Schlagzeilen:

- Ausweitung der Taktverdichtung ÖPNV
- Sanierung Straßenbeleuchtung LED
- Ausbau Knoten Achternfelde/Ochsenzoller Straße
- Ausbau Knoten Berliner Allee/Ochsenzoller Straße
- Ausbau Alte Landstraße

**55 Natur- und Landschaftspflege**

TER: -5.483.820,54 € (-4.559 T€)
TFR: -3.141.418,55 € (-3.064 T€)

Produktgruppen: Öffentliches Grün / Landschaftsbau, Öffentliche Gewässer / wasserbauliche Anlagen, KR Friedhofs- und Bestattungswesen, Land- und Forstwirtschaft

Die TER wurde um 603 T€ unterschritten. Im Ergebnis hat sich der geplante Zuschussbedarf von 6,1 Mio. € um 9,9 % verringert. Dieses ist insbesondere auf geringere Aufwendungen bei den Sach- und Dienstleistungen (522 T€), höhere bilanzielle Abschreibungen (75 T€), geringere Aufwendungen bei der Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens (121 T€) und höhere Erträge durch Benutzungsgebühren (193 T€) zurückzuführen.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Zuschussbedarf um 925 T€ erhöht, dies entspricht einer Steigerung von 20,3 %. Dies resultiert aus höheren Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen gegenüber 2021 (577 T €), geringeren bilanziellen Abschreibungen (240 T €), höheren Aufwendungen bei der Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens (582 T€).

In der TFR wurden die benötigten liquiden Mittel gemäß Planansatz in der Summe um 2,3 Mio. € (42,1 %) unterschritten. Diese Abweichung resultiert aus weniger Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden sowie geringeren Auszahlungen für die Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens. Außerdem wurden geplante Mittel für den allgemeinen Walderwerb nicht aufgewendet.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Finanzmittelbedarf um 78 T€ (2,5 %) erhöht. Zum einen wurden mehr Auszahlungen bei der Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens geleistet. Zum anderen wurden weniger Auszahlungen geleistet bei Baumaßnahmen, für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, für Transfer- und sonstige Auszahlungen und für Personal. Außerdem wurden höhere Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen erzielt.

Schlagzeilen:

- Weiterbearbeitung des Entwurfs zur Neugestaltung Willy-Brandt-Park
- Vorbereitung der Bewerbung am 25. Bundeswettbewerb Gärten im Städtebau, mit der Kleingartenanlage Pilzhagen 3
- Jugendsportpark NoMi: Vorbereitung der Vergaben zu Gutachten Altlasten, Lärm und Boden
- Bürgerumfrage Inklusive Spielplätze: Beginn der Umfrage und Durchführung Sommerfest Inklusion
- Pflanzung von 71 Bäumen im Stadtgebiet als Ausgleich für entfallende Bäume
- Bauleitung Projekte in der Entwicklungspflege: Spielplatz Mittelstraße, Kreisverkehr H.-Embacher-Allee, Copernicus-Gymn., SV Friedrichsgabe, KiTa Glockenheide, Pocketpark Langenharmer Weg / Ulzburger Straße, Ossenmoorpark 2. BA, Spielplatz Romin-tener Weg, Moorbekpark

**56 Umweltschutz**

TER: -921.500,01 € (-960 T€)
TFR: -1.011.892,03 € (-677 T€)

Produktgruppe: Umweltschutzmaßnahmen

In der TER wurden 230 T€ (20,0 %) gegenüber der Planung nicht benötigt. Dieses ist insbesondere auf geringere Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen zurück zu führen.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Zuschussbedarf für den Umweltschutz um 38 T€ (4 %) verringert. Dies resultiert aus den folgenden Sachverhalten:

Geringere Erträge bei Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (161 T€), höhere Personalaufwendungen (22 T€), geringere Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (22 T€); geringere sonstige Aufwendungen (190 T€)

In der TFR wurden die benötigten liquiden Mittel gemäß Planansatz in der Summe um 207 T€ (17 %) unterschritten. Weniger Zuweisungen vom Bund für lfd. Zwecke (54 T€), weniger Transferauszahlungen (49 T€), weniger „sonstige Auszahlungen“ (78 T€) sowie weniger Auszahlungen für sonstige Dienstleistungen (104 T€) sind hierfür insbesondere verantwortlich.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Finanzmittelbedarf um 335 T€ (49,4 %) erhöht. Dies liegt daran, dass weniger Zuweisungen vom Bund für laufende Zwecke (177 T€) vereinnahmt wurden und höhere sonstige Auszahlungen (171 T€) angefallen sind.

Schlagzeilen:

- Autofreie Straßenfest im Rahmen der europäischen Mobilitätswoche auf der Ulzburger Straße.
- Novellierung der Norderstedter Förderrichtlinie „Wärmeschutz im Gebäudebestand“ beschlossen.
- Forschungsvorhaben Zukunftsstadt

57 Wirtschaft und Tourismus

TER: +8.472.097,47 € (+784 T€)
TFR: -9.972.221,36 € (-12.584 T€)

Produktgruppen: Wirtschaftsförderung, Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen, Tourismus

Hier werden die Sachverhalte im Zusammenhang mit dem Eigenbetrieb und den Eigengesellschaften, den Treuhandvermögen, dem Bauhof, den Plakatanschlagen, der Vermietung von Wohn- und Gewerberaum sowie Teile der Parkraumbewirtschaftung ausgewiesen.

Die Zuordnungen der Aufgabenbereiche entsprechen in Teilen nicht den rechtlichen Vorgaben.

Das geplante Ergebnis der TER wurde per Saldo um 6,8 Mio. € überschritten. Aus einem geplanten Überschuss von 1,7 Mio. € wurde per Saldo ein um 400 % höherer Überschuss ausgewiesen.



Folgende Sachverhalte haben im Wesentlichen dazu geführt:

- Keine Abbildung der Planwerte für die Treuhandvermögen im Haushalt
- geringere Aufwendungen für die Unterhaltung (Gebäude, Grundstücke, sonstiges unbewegliches Vermögen)
- Geringere Personalaufwendung Bauhof

Im Vergleich zum Vorjahr ist hat sich der Deckungsbeitrag per Saldo um 7,7 Mio. € und damit fast um das 10-fache erhöht.

Hierzu haben im Wesentlichen folgende Sachverhalte geführt:

- Grundstücksverkäufe Treuhandvermögen (insbesondere Ulzburger Str.)
- Umgliederung Investitionskostenzuschuss MeNo in Betriebskostenzuschuss
- Verlustausgleiche Vorjahr und die Erhöhung der Betriebskostenzuschüsse NoBiG und BEB
- höhere Aufwendungen für die Deckenerneuerungen von Straßen,
- geringere Personalaufwendungen Bauhof
- höhere Gewinnablieferung Stadtwerke bei gleichzeitig höherer Kapitalertragssteuer

61 Allgemeine Finanzwirtschaft

TER +159.804.203,43 € (+ 137.363 T€)
TFR +165.945.721,41 € (+ 143.593 T€)

Produktgruppen: Steuern / allgemeine Zuweisungen / allgemeine Umlagen, sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Der fortgeschriebene Ansatz wurde in der TER um 10,8 Mio. € überschritten. Im Ergebnis hat sich damit der geplante Überschuss von 149,0 Mio. € um 7,2 % erhöht.

Ursächlich sind die historisch hohen Gewerbesteuererträge in Höhe von 156,0 Mio. €, die noch um 11,2 Mio. € über dem fortgeschriebenen Ansatz liegen. Entsprechend liegt die Gewerbesteuerumlage 687 T€ über dem Ansatz.

Gegenüber dem Vorjahr ist der Überschuss um 22,4 Mio. € (16,3 %) gestiegen. Ursächlich sind ebenfalls die Gewerbesteuererträge mit einem Plus von 29,6 Mio. € gegenüber dem Jahr 2021 und um 7,8 Mio. € gestiegene Umlagen.

In der TFR ist der Saldo gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz um 11,3 Mio. €, bzw. 7,3 % höher ausgefallen. Ursächlich sind die Gewerbesteuereinzahlungen, entsprechend haben sich die Auszahlungen für die Gewerbesteuerumlage ebenfalls um 687 T€ erhöht. Zudem haben sich die Zinsauszahlungen an Kreditinstitute um 451 T€ reduziert.

Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich eine Verbesserung i.H.v. 22,4 Mio. € (15,7 %). Auch hier sind im Wesentlichen die Gewerbesteuereinzahlungen mit + 30 Mio. € gegenüber dem Vorjahr ursächlich. Diesen stehen 9,2 Mio. € höhere Umlagen gegenüber.

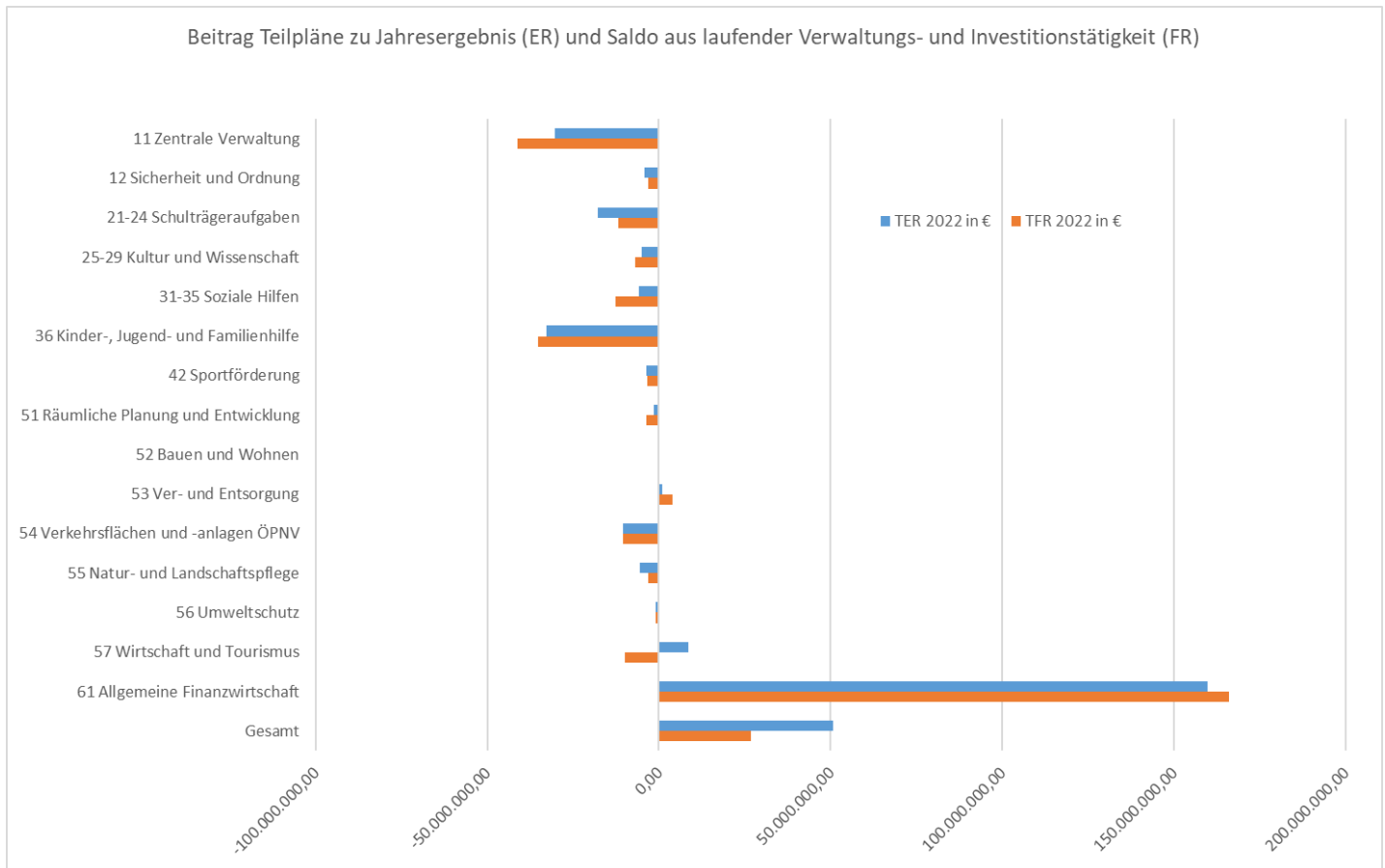


Schlagzeilen:

- Rekordergebnis bei der Gewerbesteuer
- Steuereinzahlungen bleiben wichtigster Liquiditätsfaktor
- Finanzausgleichsrückstellung: Zuführungen und Herabsetzungen
- Kreditaufnahme geringer als geplant

Zusammenfassung

Teilplan	TER 2022 in €	TFR 2022 in €
11 Zentrale Verwaltung	-30.374.791,86	-41.331.205,34
12 Sicherheit und Ordnung	-4.174.715,75	-3.137.275,12
21-24 Schulträgeraufgaben	-17.899.458,52	-11.939.020,01
25-29 Kultur und Wissenschaft	-5.117.617,63	-7.042.149,98
31-35 Soziale Hilfen	-5.811.409,67	-12.693.570,70
36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-32.668.354,27	-35.183.752,94
42 Sportförderung	-3.747.738,60	-3.365.278,98
51 Räumliche Planung und Entwicklung	-1.564.863,15	-3.535.871,45
52 Bauen und Wohnen	-131.567,80	-29.154,75
53 Ver- und Entsorgung	868.610,83	3.857.894,72
54 Verkehrsflächen und -anlagen ÖPNV	-10.394.215,01	-10.551.406,21
55 Natur- und Landschaftspflege	-5.483.820,54	-3.141.418,55
56 Umweltschutz	-921.500,01	-1.011.892,03
57 Wirtschaft und Tourismus	8.472.097,47	-9.972.221,36
61 Allgemeine Finanzwirtschaft	159.804.203,43	165.945.721,41
Gesamt	50.854.858,92	26.869.398,71



IV.13 Bilanz (§§ 48-50 GemHVO-Doppik, Anlage 23 Muster zu § 48)

Die Bilanz dient als Nachweis des Vermögens und der Schulden.

Die Bilanzgliederung entspricht den rechtlichen Vorgaben.

Die Bilanzsumme hat sich in Aktiva und Passiva gegenüber dem Vorjahr um 34.177 T€ (4,5 %) auf nunmehr 801.930.699,69 € erhöht.

Die Veränderungen sind bei den einzelnen Bilanzposten dargestellt und erläutert.

		SB: 31.12.2021 Wert in T€	SB: 31.12.2022 Werte in €	Abweichung 2022 gegen- über 2021 in T€
A	Aktiva	767.753	801.930.699,69	+34.177
1.	Anlagevermögen	598.375	618.269.054,66	
1.1	Immaterielle Vermögensge- genstände	695	1.044.677,99	+349
1.2	Sachanlagen	510.305	529.861.759,00	+19.557



1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	71.622	71.144.992,29	-477
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	219.790	222.904.098,60	+3.114
1.2.3	Infrastrukturvermögen	144.210	144.949.672,78	+740
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	0	0,00	0
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	121	115.680,09	-5
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	21.339	20.527.506,27	-812
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	12.742	13.392.309,25	+650
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	40.481	56.827.499,72	+16.346
1.3	Finanzanlagen	87.374	87.362.617,67	-11
2.	Umlaufvermögen	128.772	139.201.146,67	+10.429
2.1	Vorräte	39.532	40.125.561,33	+593
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	24.745	28.894.252,03	+4.149
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0,00	0
2.4	Liquide Mittel	64.495	70.181.333,31	+5.687
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	40.606	44.460.498,36	+3.854
P	Passiva	767.753	801.930.699,69	+34.177
1.	Eigenkapital	337.546	388.421.029,77	+50.875
1.1	Allgemeine Rücklage	231.102	240.579.209,91	+9.477
1.2	Sonderrücklage	0	20.480,00	+20
1.3	Ergebnisrücklage	76.264	96.966.480,94	+20.702
1.4	vorgetragener Jahresfehlbetrag	0	0,00	0
1.5	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	30.180	50.854.858,92	+20.675
2.	Sonderposten	139.512	140.053.733,36	+541
2.1	aufzulösende Zuschüsse	5.273	5.254.321,06	-19
2.2	aufzulösende Zuweisungen	49.683	52.777.110,56	+3.094
2.3	Beiträge	68.840	68.470.669,30	-369
2.4	Gebührenaussgleich	11.532	9.333.432,71	-2.199
2.5	Treuhandvermögen	0	0,00	0
2.6	Dauergrabpflege	408	374.121,46	-34
2.7	Sonstige	3.776	3.844.078,27	+68
3.	Rückstellungen	76.278	81.009.781,16	+4.732
3.1	Pension	45.239	45.719.657,02	+481
3.2	Beihilfe	5.460	5.542.794,96	+83
3.3	Altersteilzeit	2.097	2.523.653,00	+427



3.4	später entstehende Kosten	0	0,00	0
3.5	Altlasten	0	0,00	0
3.6	Steuer	0	0,00	0
3.7	Verfahren	4.103	3.257.656,16	-845
3.8	Finanzausgleich	16.102	21.706.600,00	+5.605
3.9	Instandhaltung	0	0,00	0
3.10	Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist	3.277	2.259.420,02	-1.018
3.11	Sonstige	0	0,00	0
4.	Verbindlichkeiten	206.388	184.177.263,56	-22.211
4.1	Anleihen	0	0,00	0
4.2	Kredite für Investitionen	182.106	158.145.174,79	-23.961
4.3	Kassenkredite	2	0,00	-2
4.4	Vorgänge, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	47	23.949,06	-23
4.5	Lieferungen und Leistungen	4.551	4.610.955,74	+60
4.6	Transferleistungen	897	1.661.577,49	+765
4.7	Sonstige	18.787	19.735.606,48	+949
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	8.029	8.268.891,84	+239

Im Einzelnen:

A 1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	SB 2022: 1.044.677,99 €	SB 2021: 695 T€	Differenz +350 T€
-------	--	-----------------------------------	--------------------	----------------------

In 2022 erfolgten Zugänge in Höhe von 665 T€ bei Software, die insbesondere die Aktivierung der Abfallwirtschafts-Software sowie der Schulplattform beinhalten. Die Abschreibungen betrugen 320 T€. Bei Rechten an fremden Grundstücken, Leitungsrechten, sonst. Dienstbarkeiten erfolgt keine Abschreibung.

A 1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	SB 2022: 71.144.992,29 €	SB 2021: 71.622 T€	Differenz -477 T€
1.2.1.1	Grünflächen	30.674.283,98 €	30.898 T€	-224 T€
1.2.1.2	Ackerland	26.618.286,93 €	27.095 T€	-477 T€
1.2.1.3	Wald, Forsten	12.746.074,83 €	12.524 T€	+223 T€
1.2.1.4	sonstige unbebaute Grundstücke	1.106.346,55 €	1.105 T€	+1 T€



Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Bilanzposten um 477 T€ verringert.

Dies resultiert im Wesentlichen aus dem Verkauf der Fläche Ecke Rüsternweg.

A 1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	SB 2022: 222.904.098,60 €	SB 2021: 219.790 T€	Differenz +3.114 T€
1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen	19.760.877,01 €	16.746 T€	+3.015 T€
1.2.2.2	Schulen	91.015.334,65 €	89.323 T€	+1.693 T€
1.2.2.3	Wohnbauten	25.119.230,21 €	26.474 T€	-1.355 T€
1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	87.008.656,73 €	87.247 T€	-239 T€

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Bilanzposten um 3,1 Mio. € (1,4 %) erhöht.

Bei den Kinder- und Jugendeinrichtungen wurden die Kindertagesstätten Friedrichsgabe, Buchenweg und Sternschnuppe fertiggestellt und aktiviert. Unter Berücksichtigung der Abschreibungen hat das zu einer Erhöhung des Bilanzwertes von 3,0 Mio. € geführt.

Bei den Schulen wurden die Mensen Harksheide Nord und Am Wittmoor, die Außenanlagen Copernicus-Gymnasium sowie die Sanierung der Sporthalle und des Schulgebäudes Grundschule Glashütte Süd fertiggestellt und aktiviert. Das Kunstrasenspielfeld sowie der Naturrasenplatz des FC Eintracht Norderstedt und Glashütter SV wurden bilanziert. Dies führt unter Berücksichtigung von Abschreibungen zu einer Erhöhung des Bilanzwertes in Höhe von 1,7 Mio.€.

Veränderungen bei Wohnbauten haben sich durch Abschreibungen sowie den Abriss der Obdachlosenunterkünfte Langenharmer Weg und den Neubau Parkplatz Asylunterkunft Buchenweg ergeben. Dies hat zu einer Verringerung des Bilanzwertes von 1,4 Mio. € geführt.

Bei den sonstigen Dienst- und Geschäftsgebäuden hat sich der Bilanzwert durch die Aktivierung des Bürocontainers Pilzhagen, den Neubau einer Remise Friedhof Friedrichsgabe, der Sanierung Sportlerheim Friedrichsgabe sowie durch Abschreibungen saldiert um 239 T€ verringert.

Zum anderen gibt es Maßnahmen im Bereich Gebäude, bei denen keine Bewertung zum Jahresabschluss erfolgt ist:

Maßnahmen	Inbetriebnahme
GS Harkshörn, Sportanlage	aus 2022
Neubau Obdachlosenunterkunft Langenharmer Weg	aus 2022
Unterkunft Harkshörner Weg - Neubau GUK	aus 2022
zusätzlicher Standort Container-oder Holzständerbauweise / Aurikelstieg 15 und 15a sowie Harkshörner Weg 33	aus 2022
Mobilgebäude zur Unterbringung Geflüchteter	aus 2022



Sanierung Kunstrasenplätze TuRa Harksheide	aus 2022
Sportlerheim Lawaetzstraße / BA 2.2, Stellplätze und Container	aus 2022
- Lichtwellenanlage Bürocontainer Wertstoffhof - Ampelanlage Wertstoffhof - Schnellaufator Hempels - Schranke Warenannahme Hempels	aus 2022
Unterflurbehälter	aus 2022

Insgesamt wurden neun Baumaßnahmen vom Bilanzposten Anlagen im Bau noch nicht umgegliedert.

Durch die nicht erfolgten Umgliederungen vermittelt dieser Bilanzposten eingeschränkt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage.

A 1.2.3	Infrastrukturvermögen	SB 2022: 144.949.672,78 €	SB 2021: 144.210 T€	Differenz +740 T€
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	38.343.358,02 €	38.409 T€	-66 T€
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	3.129.790,79 €	3.206 T€	-76 T€
1.2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanlagen	258.997,51 €	272 T€	-13 T€
1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	34.489.757,27 €	34.534 T€	-44 T€
1.2.3.5	Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	64.092.526,89 €	63.226 T€	+866 T€
1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	4.635.242,30 €	4.563 T€	+73 T€

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Bilanzwert um 740 T€ erhöht.

Beim Grund und Boden des Infrastrukturvermögens haben sich Veränderungen durch Grundstücksabgänge im Treuhandvermögen ergeben.

Bei den Brücken und Tunneln und bei den Gleisanlagen gab es keine Zu- oder Abgänge von Vermögensgegenständen.

Bei den Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen wurden Zugänge von Regenwasser- und Schmutzwasserkanälen im Wilstedter Weg, im Hummelsbütteler Steindamm, in der Bürgermeister-Bombeck-Straße, in der Straße Im Brook sowie im Ossenmooring aktiviert.

Im JA 2022 wurden zwei Maßnahmen vom Bilanzposten Anlagen im Bau noch nicht umgegliedert.

Maßnahmen	Inbetriebnahme
Kanalinstandsetzung	aus 2020-2022
Regenwasserkanäle	aus 2020-2022



Im Bilanzposten Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen wurden nachträgliche Herstellungskosten Müllerstraße und Zugänge Scharpenmoor, Wilstedter Weg, Im Brook, Ossenmooring sowie Bürgermeister-Bombeck-Straße aktiviert.

Der hier erfolgte Ausweis von 18 Parkscheinautomaten ist zu hinterfragen. Diese könnten auch beim Bilanzposten Betriebs- und Geschäftsausstattung aktiviert werden.

Folgende Maßnahmen wurden vom Bilanzposten Anlagen im Bau nicht umgegliedert, als Begründung wurde angegeben, dass die Bewertungen noch nicht vorlagen:

Maßnahmen	Inbetriebnahme
Umsetzung Maßnahmen. AG Radverkehr	aus 2013-2019
Vollausbau Am Exerzierplatz Fahrbahn	aus 2022
Querungshilfe Stonsdorfer Weg / Romintener Weg	aus 2021
Umsetzung AG Radverkehr	aus 2019-2022
Ausbau Am Böhmerwald südlich Segeberger Chaussee	aus 2021
Straßenbeleuchtung	aus 2022
Sanierung Straßenbeleuchtung LED	aus 2021
Knoten Ochsenzoller Str./Berliner Allee	aus 2020
beitragsfähige Maßnahmen Bauhof	aus 2014-2020
Knoten Achternfelde/Ochsenzoller Str.	aus 2022
Ausbau Alte Landstraße	aus 2021
Lichtsignalanlagen	aus 2016-2022
Straße Buckhörner Moor	aus 2021
Geh- und Radweg Segeberger Chaussee, östlich Poppenbüteler Straße	aus 2020
Umgestaltung ZOB Glashütte	aus 2022
Baumaßnahmen ÖPNV - Bushaltestellen Harckesheyde - Bushaltestellen Friedrich-Ebert-Straße und Achternfelde - Niendorfer Straße	aus 2022
Grundwassermessstellen	aus 2021
Schüttgutboxen	aus 2021/2022
Neuanlage Grabfelder Friedhof Friedrichsgabe	aus 2022
Treuhandvermögen Frederikspark	aus 2019-2022

Damit wurden insgesamt 20 Maßnahmen vom Bilanzposten Anlagen im Bau noch nicht umgegliedert.

Bei den sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens wurden neben dem Ausweis von ordentlichen Abschreibungen Zugänge für Bürgermeister-Bombeck-Straße, Grünanlage Moorbekpark sowie der Lückenschluss bei der Lärmschutzwand Harckesheyde aktiviert.

Durch die nicht erfolgte Umgliederung von Maßnahmen und dem fehlerhaften Ausweis der Parkscheinautomaten vermittelt dieser Bilanzposten eingeschränkt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage. Auch im JA 2022 erfolgte keine Reduzierung der Anzahl der vom Bilanzposten Anlagen im Bau umzugliedernden Maßnahmen.



A 1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	SB 2022: 0,00 €	SB 2021: 0 T€	Differenz 0 T€
---------	---	---------------------------	------------------	-------------------

Kein Bilanzausweis. Die Prüfung ergab keine bekannten Sachverhalte, die einen solchen erforderlich machen würden.

A 1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	SB 2022: 115.680,09 T€	SB 2021: 121 T€	Differenz -5 T€
---------	--	----------------------------------	--------------------	--------------------

Die Veränderungen des Bilanzwertes resultieren überwiegend aus den Abschreibungen aus Gebrauchsverschleiß.

A 1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	SB 2022: 20.527.506,27 €	SB 2021: 21.339 T€	Differenz -812 T€
---------	--	------------------------------------	-----------------------	----------------------

Bei Abschreibungen von 1,5 Mio. €, Zugängen von 4,9 Mio. € und Abgängen von 4,2 Mio. € hat sich der Bilanzansatz in der Summe um 812T € verringert.

Die körperlichen Bestandsaufnahmen haben in Teilen verschiedene Korrekturen erforderlich werden lassen.

Als Resultat daraus wurden aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten verschiedene Umbuchungen innerhalb der Teilpläne erforderlich, die in den Zugängen und Abgängen enthalten sind. Hiervon betroffen sind insbesondere die Bereiche Katastrophenschutz, Schulen, Sportstätten, Abfallwirtschaft, Abwasserbeseitigung, öffentliches Grün und Landschaftsbau, Bauhof und Gemeindestraßen.

Die „echten“ Zugänge betreffen insbesondere den Fuhrpark in den unterschiedlichen Bereichen (z. B. Brandschutz und Betriebsamt) sowie Inventar (Luftfilter/-reiniger) für die Norderstedter Schulen, Inventar für die Feuerwehren (u.a. Pressluftatmer). Darüber hinaus Aktivierungen im Bereich der städtischen Sportanlagen.

A 1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	SB 2022: 13.392.309,25 €	SB 2021: 12.742 T€	Differenz +650 T€
---------	---	------------------------------------	-----------------------	----------------------

Bei Abschreibungen von 2,5 Mio. €, Zugängen von 10,7 Mio. € und Abgängen von 7,6 Mio. € hat sich der Bilanzansatz in der Summe um 650 T€ erhöht.

Die körperlichen Bestandsaufnahmen haben in Teilen auch hier verschiedene Korrekturen erforderlich werden lassen.

Als Resultat daraus wurden aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten verschiedene Umbuchungen innerhalb der Teilpläne erforderlich, die in den Zugängen und Abgängen enthalten sind. Hiervon betroffen sind insbesondere die Bereiche EDV (Schulen und WLAN Rathaus), Schulen, Einrichtungen der Jugendarbeit, Öffentliches Grün und Bauhof.

Die „echten“ Zugänge betreffen insbesondere die Bereiche EDV, Schulen und Abfallwirtschaft.



Die Aktivierung, der zum 01.09.2022 in Betrieb genommenen 18 Parkscheinautomaten, erfolgte unter einer falschen Bilanzposition. Die Verbuchung wurde unter dem Bilanzposten Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen vorgenommen. Bei den Parkscheinautomaten handelt es sich um Verkaufsautomaten, die nach den Zuordnungsvorschriften als Betriebs- und Geschäftsausstattung zu aktivieren sind.

A 1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	SB 2022: 56.827.499,72 €	SB 2021: 40.481 T€	Differenz +16.346 T€
---------	---	------------------------------------	-----------------------	-------------------------

Der Bilanzwert hat sich durch diverse Maßnahmen, die in 2022 begonnen bzw. weitergeführt, aber noch nicht fertiggestellt wurden und fertiggestellte und umgegliederte Baumaßnahmen in der Summe um 16,3 Mio. € (40 %) erhöht.

In 2022 wurden verschiedene Maßnahmen fertiggestellt und umgegliedert.

Dieses sind die Kita Buchenweg und Sternschnuppe (Anbau), der Ausbau Wilstedter Weg, die Erschließung Bürgermeister Bombeck-Straße, der Neubau Mensa OGGS Glashütte-Süd, der Ausbau Moorbekpark 4.BA, die Außenanlagen Copernicus Gymnasium und Grundschule Gottfried-Keller-Str., der Ausbau Regenwasserkanal Scharpenmoor, die Bürocontainer Pumpstation Pilzhagen, die IT-Ausstattung an Schulen, die Abfallwirtschaftssoftware, die Beschaffung von verschiedenen Fahrzeugen sowie der Neubau Remise Friedhof Glashütte.

Darüber hinaus wurden verschiedene Maßnahmen neu begonnen oder fortgeführt. Diese Maßnahmen sind noch nicht fertiggestellt und als Anlagen im Bau auszuweisen. Dabei handelt es sich u.a. um den Ausbau Plenarsaal, die Neubauten der Containerunterkünfte Harkshörner Weg, Aurikelstieg und Lawaetzstraße, den Neubauten Bildungshaus, Schulzentrum Süd, Eisspeicher Schulzentrum Nord und Obdachlosenunterkunft Langenharmer Weg, den Umbau ZOB Glashütte, den Ausbau Segeberger Chaussee 5.BA, den Umbau Knoten Achternfelde/Ochsenzoller Straße, verschiedene Förderungsmaßnahmen IMPULS 2030.

Ferner wurden in 2022 insgesamt 31 Maßnahmen fertiggestellt. Diese hätten zwingend bewertet und in die entsprechenden Bilanzposten umgegliedert werden müssen. Dieses ist nicht erfolgt.

Durch die nicht erfolgte Umgliederung fertiggestellter Maßnahmen von Anlagen im Bau auf die korrekten Bilanzposten, erfolgt auch keine Abschreibung der Vermögensgegenstände und Auflösung von Sonderposten. Der Bilanzausweis leidet damit an einem rechtlichen und qualitativen Mangel.

Die Verwaltung hat zum JA 2021 einen Sachstandbericht über die notwendigen Schritte zur Behebung des Mangels gegeben. Die dort aufgeführten Ziele wurden größtenteils nicht erreicht. Es sind immer noch Maßnahmen unter „Anlagen im Bau“ geführt, die vor dem 31.12.2021 abgeschlossen wurden.



A 1.3	Finanzanlagen	SB 2022 87.362.617,67 €	SB 2021: 87.374 T€	Differenz: -12 T€
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	9.870.484,15 €	9.870 T€	0
1.3.2	Beteiligungen	19.500,00 €	20 T€	0
1.3.3	Sondervermögen	77.206.796,86 €	77.207 T€	0
1.3.4	Ausleihungen, davon	265.836,66 €	277 T€	-12
1.3.4.1	an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00 €	0 T€	0
1.3.4.2	Sonstige Ausleihungen	265.836,66 €	277 T€	-12
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00 €	0 T€	0
1.3.6	Treuhandvermögen	0,00 €	0 T€	0

Bei den Finanzanlagen haben sich mit Ausnahme der Ausleihungen keine Veränderungen ergeben.

Die Ausleihungen haben sich insbesondere um die erhaltenen Tilgungsleistungen (Arbeitgeber- und Wohnungsbaudarlehen) in Höhe von insgesamt 12 T€ gegenüber dem Vorjahr verringert.

Nach herrschender Rechtsauffassung sind nach dem auch für die Bilanzaktiva geltenden Niederstwertprinzip zukünftig grundsätzlich keine höheren Wertansätze als die AHK für die Beteiligung zulässig. Eine Ausnahme stellt hierbei die Erhöhung der Beteiligung durch eine entsprechende zusätzliche Geld- oder Sacheinlage dar, die als nachträgliche AHK zu berücksichtigen wäre.

Nicht ausgeschüttete Gewinne bzw. Überschüsse führen allerdings nicht zu einer Werterhöhung über die ursprünglichen AHK hinaus, auch wenn sich das Eigenkapital der Beteiligungen hierdurch erhöht. In diesem Fall liegt eine Stille Reserve vor, die ggf. im Anhang zur Bilanz erläutert werden sollte. Relevanz besteht insbesondere für die Gewinne der Stadtwerke.

Die bei dem Bilanzposten 1.3 –Finanzanlagen- ausgewiesenen Werte und die Zuordnungen zu den einzelnen Bilanzpositionen entsprechen insoweit den tatsächlichen Gegebenheiten und rechtlichen Anforderungen.

A 2.1	Vorräte	SB 2022: 40.125.561,33 €	SB 2021: 39.532 T€	Differenz: +593 T€
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	471.381,45 €	407 T€	+65 T€
2.1.2	unfertige Erzeugnisse und unfertige Leistungen	0,00 €	0 T€	0 T€
2.1.3	fertige Erzeugnisse und Waren	39.654.179,88 €	39.126 T€	+528 T€
2.1.4	Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte	0,00 €	0 T€	0 T€



Gegenüber dem Vorjahr ist saldiert eine Erhöhung des Bilanzwertes um 593 T€ (1,5%) eingetreten. Die Erhöhung resultiert insbesondere aus der Veränderung des Bestandes an zum Verkauf bestimmter Grundstücke.

Mit 5,0 % an der Bilanzsumme stellen die aktivierten Vorräte mit dem derzeit ausgewiesenen Wert einen nicht erheblichen Anteil an der Bilanzsumme dar.

Die im Bereich Abfall und Bauhof gebildeten Festwerte wurden aufgrund abgefragter Bestände (Veränderungen beim Abfallbehälterstand und den Betriebsstoffen auf dem Bauhof) entsprechend geändert.

Als Vorräte für die Treuhandbereiche werden die zum Verkauf bestimmten Grundstücke ausgewiesen. Die Werte aller Treuhandbereiche werden in einer Summe mit 37,5 Mio. € auf dem Bestandskonto ausgewiesen. Die Werte stimmen mit dem Jahresanfangswert überein. Eine Herleitung aus den Jahresabrechnungen der Treuhandvermögen ist nicht möglich. Im Ergebnis kann keine Aussage getroffen werden, ob die Werte vollständig und richtig sind. Der Verwaltung ist diese Problematik bekannt und sollte mit dem Jahresabschluss 2022 abgestellt werden. Dieses Vorhaben wurde nicht realisiert, da die Übernahme der Bilanzposition Vorräte aus den Treuhandbereichen in die Bilanzposition Fertige Erzeugnisse bei der Stadt nur in Teilen stattgefunden hat.

Die Verwaltung hat im Jahr 2021 den ersten 3-Jahreszyklus der körperlichen Bestandsaufnahmen abgeschlossen. Weiterhin wird nur ein Teil der Vorräte als Vorräte identifiziert und entsprechend aktiviert. Es wurden bislang nicht alle Lager/Lagerbestände als solche definiert. Die identifizierten und bei der Aktivierung berücksichtigten Lagerhaltungen sind nicht vollständig.

Ebenso wurde nicht definiert, was unfertige/fertige Erzeugnisse und Leistungen sind. Die Stadt selbst stellt zwar keine Waren, jedoch als Dienstleister Leistungen und Erzeugnisse verschiedener Art her.

Die Vollständigkeit und damit die Richtigkeit des Bilanzansatzes wurde nicht nachgewiesen und ist tatsächlich auch nicht gegeben.

A 2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	SB 2022 28.894.252,03 €	SB 2021 24.745 T€	Differenz: +4.149 T€
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	7.903.837,53 €	9.229 T€	-1.325 T€
2.2.2	Sonstige öffentlich –rechtliche Forderungen	19.067.624,95 €	13.859 T€	+5.209 T€
2.2.3	Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	613.149,07 €	588 T€	+25 T€
2.2.4	Sonstige privatrechtliche Forderungen	669.236,06 €	531 T€	+138 T€
2.2.5	Sonstige Vermögensgegenstände	640.404,42 €	538 T€	+103 T€



Die Veränderungen ergeben sich grundsätzlich aus den ständigen Zahlungsströmen und der Ermittlung des Bestandes zum Bilanzstichtag.

Der Anstieg der öffentlich-rechtlichen Forderungen in Höhe von 4,4 Mio. € beinhaltet insbesondere Forderungen gegenüber dem Kreis bzw. der Bundesagentur für Arbeit (Asylbewerberleistungsgesetz, SGB II).

Gegenüber dem Vorjahr sind die wertberichtigten Forderungen um 4,1 Mio. € gestiegen, hierbei sind die öffentlich-rechtlichen Forderungen per Saldo um 3,8 Mio. € und die privatrechtlichen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände um 266 T€ gestiegen.

Die i.H.v. 33,0 Mio.€ ausgewiesenen Forderungen wurden in der Summe um 4,1 Mio.€ wertberichtigt. Somit wurden 13 % als nicht mehr werthaltig eingestuft. Aus dem Anhang zum JA geht hervor, dass auch in diesem JA auf eine pauschale Wertberichtigung verzichtet wurde. In der DA über die Wertberichtigung von Forderungen ist dieses Instrument vorgesehen, entsprechende Erfahrungswerte aus Vorjahren über das Ausfallrisiko der nicht wertberichtigten Forderungen sollten vorliegen. Stattdessen werden gefährdete Forderungen befristet niedergeschlagen und bei Untergang endgültig niedergeschlagen. Die Wertberichtigungen stellen zum Bilanzstichtag nicht realisierbare Forderungen dar und wirken sich bei endgültiger Niederschlagung negativ auf die ER aus. So wurden auf den entsprechenden Aufwandskonten 476 T€ ergebniswirksam ausgewiesen. Bezogen auf die Gesamterträge in Höhe von 435,4 Mio. € sind bei ausgewiesenen Forderungen von 28,9 Mio. € rein rechnerisch 6,6 % der Erträge nicht zahlungswirksam geworden.

Im Forderungsspiegel wurden 30,2 Mio. € als kurzfristig, unter einem 1 Jahr, und damit „fällig“ in 2023 eingestuft. Das sind 91,0 % der Forderungen.

Die FR schließt mit einem Bestand an liquiden Mitteln in Höhe von 70,2 Mio. € ab. Diesem Bestand stehen wertberichtigte Forderungen in Höhe von 28,9 Mio. € gegenüber. Bei Verwirklichung der offenen Forderungen würde sich der Bestand an liquiden Mitteln um 41,2 % erhöhen. Die offenen Forderungen beeinflussen die Höhe der zur Verfügung stehenden Finanzmittel. Ausreichend vorhandene eigene Liquide Mittel machen die Inanspruchnahme fremder Gelder, insbesondere von Krediten, entbehrlich.

Das RPA erneuert daher seine Empfehlung aus den Vorjahren, im Rahmen des IKS das Forderungsmanagement weiter auszubauen und dieses an den Bedürfnissen der Stadt zu orientieren und anzupassen. Ziel muss es sein, den Forderungsbestand von brutto 33 Mio.€ wesentlich zu reduzieren.

Von besonderer Bedeutung für die Prüfungshandlungen sind weiterhin nicht die Forderungen, die bereits aktiviert worden sind, sondern die Sachverhalte, die bisher nicht als Forderungen erfasst wurden. Nicht ausgewiesene Forderungen können in Vergessenheit geraten und dadurch zu einem Forderungsverlust und zu einem direkten finanziellen Schaden der Stadt führen.

Die Sozialhilfedarlehen werden weiterhin als Forderungen ausgewiesen, statt als Aufwand (siehe Erläuterungen zu § 45 GemHVO-Doppik). Dieses ist rechtlich so nicht zulässig. Darauf wurde bereits in den vorhergehenden Schlussberichten hingewiesen.



Eine alles beinhaltende OP-Liste mit direkter Zuordnung der Forderungen zu den Schuldnern oder ein Bestandsverzeichnis gibt es weiterhin nicht. Auf dieses Defizit wurde bereits zur EB und in den bisherigen Jahresabschlüssen hingewiesen. Nach den GoöB soll es innerhalb einer angemessenen Zeit und damit mit einem angemessenen Aufwand möglich sein, sich einen ausreichenden Überblick zu verschaffen. Dies ist mit der vorgelegten Dokumentation nur eingeschränkt möglich. Insbesondere die Ausweisung der „roten Kassenreste“ über die „negative Forderungen“ oder „negative Verbindlichkeiten“ neutralisiert werden, führen zu Mängeln in der Transparenz. Die angekündigte Aufarbeitung mit der Zuordnung der Forderungen im Rahmen der GoöB zu dem jeweiligen Schuldner und seinem Personenkonto verbunden mit der Überarbeitung der Debitorenbuchhaltung ist bisher nicht abschließend erfolgt.

Daher kann die abschließende Feststellung, dass die Forderungen vollständig und richtig ausgewiesen wurden, auch für 2022 nicht mit hinreichender Sicherheit getroffen werden.

Auch wenn der Anteil der wertberechtigten Forderungen an der Bilanzsumme 3,6 % beträgt und die Prüfung unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit nicht zu einschränkenden Feststellungen führt, wird dennoch erwartet, dass die Defizite im Zusammenhang mit der Debitorenbuchhaltung zeitnah abgestellt werden.

A 2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	SB 2022 0,00 €	SB 2021 0 T€	Differenz 0 T€
-------	--	--------------------------	-----------------	-------------------

Kein Bilanzausweis und keine bekannten Sachverhalte, die einen solchen erforderlich machen.

A 2.4	Liquide Mittel	SB 2022 70.181.333,31 €	SB 2021 64.495 T€	Differenz: +5.687 T€
-------	-----------------------	-----------------------------------	----------------------	-------------------------

Der Bilanzwert stimmt mit dem Endbestand an Liquiden Mittel in der FR unter Berücksichtigung der Kassenkredite aus Kontokorrent überein.

Im Ergebnis war zum Bilanzstichtag ein positiver Bestand auf den Zahlungsverkehrskonten der Stadt von 70,2 Mio. € zu verzeichnen.

Die Zahlungsfähigkeit war im Haushaltsjahr jederzeit gegeben; der Liquiditätsbestand bewegt sich im dritten Jahr in Folge auf hohem Niveau und macht 8,75 % der Bilanzsumme aus.

Im Jahr 2022 waren noch bis Juli für den hohen Liquiditätsbestand Verwarentgelte in Höhe von insgesamt 103 T€ an die Kreditinstitute zu entrichten. Mit Anhebung des Leitzinses durch die EZB fielen keine weiteren Verwarentgelte mehr an.

Neben den 66,7 Mio. € auf den Zahlungsverkehrskonten der Finanzbuchhaltung der Stadt wurden 3,5 Mio. € an liquiden Mitteln bei den Treuhandvermögen (Nordport, Frederikspark, strategische Flächensicherung, Ulzburger Straße, Schmuggelstieg, KaS, Erbschaft, Hochbau und Dienstleistung EgNo) aktiviert.

In 2022 wurden Investitionskredite in Höhe von 1,41 Mio. € aufgenommen, das sind 2,35 Mio. € weniger, als ursprünglich veranschlagt.



A 3	Aktive Rechnungsabgrenzung	SB 2022: 44.460.498,36 €	SB 2021: 40.606 T€	Differenz +3.854 T€
-----	-----------------------------------	------------------------------------	-----------------------	------------------------

ARAP sind Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag, wobei der Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Stichtag anfällt (z. B. Vorauszahlungen für Mieten, Pachten, Versicherungsprämien). In den ARAP sind auch geleistete Zuweisungen und Zuschüsse für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, an denen die Stadt Norderstedt nicht das wirtschaftliche Eigentum besitzt, sowie Investitionsumlagen nach § 40 Abs. 7 und 8 GemHVO-Doppik auszuweisen.

Der Bilanzwert hat sich gegenüber dem Vorjahr um 3,9 Mio. € erhöht. Die Erhöhung resultiert insbesondere aus der Investitionsförderung im Bereich der Kindertagesstätten für die Einrichtungen Harkshörner Weg, Kita Fuchsbau, St. Annen und Kita Johannes.

Die den vier Sportvereinen zur Nutzung überlassenen städtischen Sportanlagen werden ab 2022 als Anlagevermögen aktiviert. Die entsprechenden ARAPen werden nunmehr aufgelöst. Die Eigenanteile der Vereine an der Errichtung der Sportanlagen werden als Sonderposten passiviert.

P 1.	Eigenkapital	SB 2022: 388.421.029,77 €	SB 2021: 337.546 T€	Veränderung: +50.875 T€
1.1	Allgemeine Rücklage	240.579.209,91 €	231.102 T€	+9.477 T€
1.2	Sonderrücklage / Stellplatzrücklage	20.480,00 €	0 T€	+20 T€
1.3	Ergebnisrücklage	96.966.480,94 €	76.264 T€	+20.703 T€
1.4	Vorgetragener Jahresfehlbetrag	0,00 €	0 T€	0 T€
1.5	Jahresüberschuss/	50.854.858,92 €	30.180 T€	+20.675 T€

Das EK wird und wurde auf Basis der EB jährlich anhand der Jahresergebnisse und bis 2020 auch auf Basis der ergebnisneutralen Wertberichtigungen fortgeschrieben.

Die Erhöhung des Eigenkapitals resultiert aus dem ausgewiesenen Jahresüberschuss 2022 und erstmalig einer aktivierten Stellplatzrücklage.

Die Eigenkapitalquote (EK/Bilanzsumme) fällt bei einem höheren EK und einer ebenfalls gestiegenen Bilanzsumme mit 48,4 % um 4,4 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr besser aus.

Im Ergebnis deutet eine gestiegene Eigenkapitalquote darauf hin, dass das neue Vermögen grundsätzlich mit eigenem Kapital finanziert worden ist. Dieses war für 2022 im Wesentlichen der Fall.

Jahresergebnis 2021

Die Stadtvertretung hat das vorbehaltene Recht und aber auch die Pflicht über die Verwendung des Jahresüberschusses zu beschließen (§ 93 Abs. 3 GO). Diesem ist sie für den JA 2021 in ihrer Sitzung am 13.12.2022 nachgekommen. Danach soll der Jahresüberschuss 2021



in Höhe von 30.180.199,53 € der Ergebnissrücklage zugeführt werden und wurde dieser auch zugeführt.

Allgemeine Rücklage / Ergebnissrücklage

Die Ergebnissrücklage soll mindestens 10 % und darf höchstens 33 % der Allgemeinen Rücklage betragen (§ 25 Abs. 3 GemHVO-Doppik). Soweit der Anteil der Allgemeinen Rücklage an der Bilanzsumme mindestens 30 % beträgt, kann die Ergebnissrücklage mehr als 33 % betragen. Diese Voraussetzung war hier mit 30,0 % erfüllt.

Um diesen rechtlichen Rahmen einhalten zu können, wurde ein Wert von 9,5 Mio. € von der Ergebnissrücklage in die allgemeine Rücklage umgegliedert.

Die ausgewiesene Ergebnissrücklage beträgt damit aktuell 40,3 % der Allgemeinen Rücklage und bewegt sich damit innerhalb des rechtlich Möglichen auf einem hohen Niveau.

Sonderrücklage

Nach § 25 Abs. 2 i.V.m. § 44 Abs. 5 GemHVO-Doppik sind erhaltene Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, wenn diese nicht aufgelöst werden sollen, als Sonderrücklage zu passivieren. Hier wurden und waren keine dieser Sachverhalte auszuweisen. Erstmalig wurde unter diesem Bilanzposten eine Stellplatzplatzrücklage von 20 T€ passiviert. Es handelt sich um Mittel, die nach baurechtlichen Bestimmungen anstatt der Herstellung von Stellplätzen durch die Bauherrin oder den Bauherren geleistet worden sind (Ablösung von zwei Stellplätzen im Schmuggelstiege).

Jahresüberschuss 2022

Der passivierte Jahresüberschuss deckt sich mit dem in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Jahresergebnis. Über die Verwendung hat die Stadtvertretung einen Beschluss zu fassen.



P 2.	Sonderposten	SB 2022: 140.053.733,36 €	SB 2021: 139.512 T€	Differenz +541 T€
2.1	für aufzulösende Zuschüsse	5.254.321,06 €	5.273 T€	-19 T€
2.2	für aufzulösende Zuweisungen	52.777.110,56 €	49.683 T€	+3.094 T€
2.3	für Beiträge, davon	68.470.669,30 €	68.840 T€	-369 T€
2.3.1	aufzulösende Beiträge	33.694.716,22 €	33.606 T€	+89 T€
2.3.2	nicht aufzulösende Beiträge	34.775.953,08 €	35.234 T€	-458 T€
2.4	für Gebührenaussgleich	9.333.432,71 €	11.532 T€	-2.199 T€
2.5	für Treuhandvermögen	0,00 €	0 T€	0 T€
2.6	für Dauergrabpflege	374.121,46 €	408 T€	-34 T€
2.7	Sonstige Sonderposten	3.844.078,27 €	3.776 T€	+68 T€

Durch die Ausweisung der Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz werden im Wesentlichen die kommunalen Besonderheiten bei der Finanzierung von Investitionen, die durch Zuwendungen, Beiträge sowie Sach- und Geldzuwendungen stark geprägt sind, berücksichtigt. Die Sonderposten bilden den „fremdfinanzierten“ Anteil an den Investitionen ab und refinanzieren durch die Auflösung den entsprechenden Anteil an den Aufwendungen für die Abschreibung.

Bereits bei der Prüfung der EB und der JAe 2010 bis 2020 wurde die Zuordnung des wirtschaftlichen Eigentums an den städtischen Sportanlagen, welche den Sportvereinen mittels Nutzungsvertrag zur Nutzung überlassen wurden, beanstandet. Das wirtschaftliche Eigentum an diesen Sportanlagen liegt bei der Stadt Norderstedt. Die Sportanlagen sind daher als Anlagevermögen zu aktivieren, die entsprechenden aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind aufzulösen und die Eigenanteile der Vereine an der Errichtung der Sportanlagen sind als sonstige Sonderposten auszuweisen. Seit dem JA 2021 werden die Eigenanteile der Norderstedter Sportvereine an der Errichtung der Sportanlagen als Sonderposten passiviert.

Durch das Unterlassen der Umgliederung der fertiggestellten Maßnahmen von Anlagen im Bau in die relevanten Bilanzposten wird die Auflösung der korrespondierenden Sonderposten gehemmt; es erfolgt keine Refinanzierung.

Den Veränderungen von saldiert +541 T€ liegen im Wesentlichen folgende Sachverhalte zu Grunde:

- Planmäßige Auflösung der Sonderposten und außerordentliche Auflösung für Treuhandvermögen nach Verkauf Grundstücke, insbesondere Ulzburger Str.
- Auflösung Sonderposten Gebührenaussgleich Abfallentsorgung
- Zuwendung vom Land im Rahmen des Digitalpakt Schule und für die Ausstattung der Schulen mit mobilen Endgeräten
- Zuführung Sonderposten für den Gebührenaussgleich Notunterkünfte
- Zuwendung Kreis Förderung Radverkehr
- Zuwendung Kreis aus Feuerschutzsteuer für verschiedene Fahrzeuge Brandschutz



- Zuwendungen Land für Baumaßnahmen ZOB Glashütte und Unterkünfte Harkshörner Weg

P 3.	Rückstellungen	SB 2022: 81.009.781,16 €	SB 2021: 76.278 T€	Differenz: +4.732 T€
3.1	Pensionsrückstellung	45.719.657,02 €	45.239 T€	+481 T€
3.2	Beihilferückstellungen	5.542.794,96 €	5.460 T€	+83 T€
3.3	Altersteilzeitrückstellung	2.523.653,00 €	2.097 T€	+427 T€
3.4	Rückstellung für später entstehende Kosten	0,00 €	0 T€	0 T€
3.5	Altlastenrückstellung	0,00 €	0 T€	0 T€
3.6	Steuerrückstellung	0,00 €	0 T€	0 T€
3.7	Verfahrensrückstellung	3.257.656,16 €	4.103 T€	-845 T€
3.8	Finanzausgleichsrückstellung	21.706.600,00 €	16.102 T€	+5.604 T€
3.9	Instandhaltungsrückstellung	0,00 €	0 T€	0 T€
3.10	Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist	2.259.420,02 €	3.277 T€	-1.018 T€
3.11	Sonst. andere Rückstellungen	0,00 €	0 T€	0 T€

Zur Abbildung des vollständigen Ressourcenverbrauchs sind Rückstellungen für Verpflichtungen zu bilden, deren Eintritt dem Grunde nach zu erwarten sind, deren Höhe und Fälligkeitstermin jedoch ungewiss sind.

Rückstellungen dienen nicht zur Ansammlung von Mitteln für einen bestimmten Zweck und sind aufzulösen, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

Gegenüber dem Vorjahr weisen die Rückstellungen einen um 4,7 Mio. € höheren Betrag aus. Die Erhöhung (5,8 %) erklärt sich insbesondere durch die Erhöhung der Finanzausgleichsrückstellung und der Personalarückstellungen.

In den Verfahrensrückstellungen sind Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten (2,7 Mio. €) und erwartete Rückforderungen von erhaltenen Städtebaufördermitteln (546 T €) passiviert.

Zu der Finanzausgleichsrückstellung wird auf Punkt III.8 verwiesen.



P 4.	Verbindlichkeiten	SB 2022: 184.177.263,56 €	SB 2021: 206.388 T€	Differenz: -22.211 T€
4.1	Anleihen	0,00 €	0 T€	0 T€
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen, davon	158.145.174,79 €	182.106 T€	-23.961 T€
4.2.1	von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00 €	0 T€	0 T€
4.2.2	vom öffentlichen Bereich	581.371,19 €	582 T€	-1 T€
4.2.3	vom privaten Kreditmarkt	157.563.803,60 €	181.524 T€	-23.960 T€
4.3	Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00 €	2 T€	-2 T€
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	23.949,06 €	47 T€	-23 T€
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.610.955,74 €	4.551 T€	+60 T€
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.661.577,49 €	897 T€	+765 T€
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	19.735.606,48 €	18.787 T€	+949 T€

Der vom Wert her größte Posten der Verbindlichkeiten sind die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen, gefolgt von den sonstigen Verbindlichkeiten und denen aus Lieferungen und Leistungen.

Die Summe der Verbindlichkeiten hat sich gegenüber dem Vorjahr um 22,2 Mio. € (10,8 %) reduziert. Dabei wurden insbesondere die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen um 24,0 Mio. € abgebaut. Die Transferverbindlichkeiten haben sich um 765 T€ und die sonstigen Verbindlichkeiten um 949 T€ erhöht.

Folgende Sachverhalte haben im Wesentlichen zur saldierten Verringerung um 22,2 Mio.€ geführt:

- Tilgung von Krediten im Kernhaushalt und bei den Treuhandvermögen nach Grundstücksverkauf
- Rückbuchungen negativer Verbindlichkeiten
- Reduzierung Sicherheitsleistungen im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages
- Bereinigung der Verbindlichkeiten aus ungeklärten Zahlungseingängen

Weitergehende Ausführungen zu den Krediten unter Punkt III.12.

P 5	Passive Rechnungsabgrenzung	SB 2022: 8.268.891,84 €	SB 2021: 8.029 T€	Differenz: +239 T€
-----	------------------------------------	-----------------------------------	----------------------	-----------------------

Größter Posten der passiven Rechnungsabgrenzung betrifft die Abgrenzung der Grabnutzungsgebühren (7,7 Mio. €). Dieser erhöhte sich um 356 T€.



Zusammenfassung

Ziel der Prüfung ist es festzustellen, dass das Vermögen und die Schulden vollständig und richtig nachgewiesen worden sind.

Diese Feststellung kann nur mit Einschränkungen getroffen werden:

Verschiedene Sachverhalte wurden falsch in der Bilanz ausgewiesen. Hiervon sind insbesondere die Bilanzposten Anlagen im Bau, bebaute Grundstücke, unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, Infrastrukturvermögen, die Vorräte sowie die Sonderposten betroffen.

Das ausgewiesene Umlaufvermögen ist durch die bei den körperlichen Bestandsaufnahmen nicht vollständig erfassten Vorräte und die nicht erfolgten Umgliederungen der zum Verkauf bestimmten Vermögensgegenstände fehlerhaft.

Dieses hat zum Teil über die daraus resultierende fehlerhafte Abschreibung und die nicht erfolgte Auflösung von Sonderposten Auswirkungen auf die ER und damit auf das Jahresergebnis.

Der falsche Bilanzausweis ist der Verwaltung in Teilen bekannt.

IV.14 Anhang (§ 91 Abs. 1 GO, §§ 44 Abs. 1 und 51 GemHVO-Doppik)

Der Anhang dient der besonderen Erläuterung der einzelnen Bilanzposten und der Posten der ER. Aufgrund der Bedeutung des Anhangs können Angaben im Anhang gemacht werden, die sonst in der Bilanz oder in der ER zu machen wären.

Aufgabe der Angaben im Anhang ist es, unter Beachtung der GoöB insgesamt die Lage der Stadt Norderstedt zutreffend wiederzugeben und zusammen mit der Bilanz und der ER ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden- und Ertragslage zu vermitteln. Die Angaben haben den Zweck, die zum Verständnis und zur Beurteilung des JAes erforderlichen Informationen bereitzustellen.

Die unbestimmten Rechtsbegriffe „erheblich“ und „wesentlich“ in Abhängigkeit zu der Größe der Stadt wertmäßig individuell zu definieren, ist weiterhin nicht erfolgt. Insoweit sind eine vollständige und einheitliche Angabe im Anhang und die darauf gerichtete Prüfung nur eingeschränkt möglich.

Im Gemeindehaushaltsrecht ist detailliert ausgeführt, welche Angaben und Erläuterungen im Anhang zu erfolgen haben und welche Anlagen diesem beizufügen sind.

(Anmerkung: Die genannten Ziffern beziehen sich auf die Gliederung im Anhang)



Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (Ziffer 1.3)

Im Anhang sind zu den Posten der Bilanz und den Posten der ER die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte dieses beurteilen können. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben (§ 51 Abs.1 GemHVO-Doppik).

Dieses gilt für die Posten sowohl der Bilanz als auch der ER.

Die Vorschrift dient dem Zweck, die zum Verständnis und zur Beurteilung des JAes notwendigen grundlegenden Angaben über die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden bereitzustellen. Es ist darzustellen, wie im konkreten Fall Ermessensspielräume ausgefüllt und Wahlrechte ausgeübt wurden.

Die Methoden wurden im Wesentlichen zu den Posten der Bilanz und der ER, mit Ausnahme der Methoden für die Erträge aus der Aktivierung eigener Leistungen und der Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen, ausreichend angegeben und erläutert.

Haftungsverhältnisse / erhebliche künftige finanzielle Verpflichtungen (Ziffer 4.1)

Zu erläutern sind die Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen für die Stadt ergeben können.

Zu diesen anzugebenden Verpflichtungen gehören insbesondere wirtschaftliche Verpflichtungen aus tatsächlichen Umständen und Sachverhalten, denen sich die Stadt nicht entziehen kann und die eine zukünftige finanzielle Last bedeuten. Anzugeben sind insbesondere auch „wichtige“ Verträge, aus denen sich erhebliche Verpflichtungen für die Stadt ergeben. Hierzu sind auch die jährlichen finanziellen Auswirkungen aus diesen Verträgen zu benennen.

Diese Verpflichtungen binden die finanziellen Mittel und schränken den finanziellen Spielraum in den betreffenden Jahren entsprechend ein.

Zu den künftigen erheblichen finanziellen Verpflichtungen wurde u.a. ausgeführt:

„Es sind Haftungsverhältnisse und Sachverhalte anzugeben, die für die Stadt Norderstedt zukünftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen zur Folge haben könnten. Die Angaben unter dieser Position beschränken sich zurzeit auf die von der Stadt übernommenen Bürgschaften. Angaben zu wichtigen Verträgen oder anderweitigen Sachverhalten werden momentan nicht gemacht. In der Zukunft sollen unter diesen Punkt detaillierte Angaben erfolgen. Die digitale Bereitstellung eines Vertragsregisters ist in Vorbereitung.“

Ein Vertragsregister wurde zum Bilanzstichtag noch nicht geführt. Auch hierzu wurde in den Schlussberichten der Vorjahre ausführlich berichtet.

Die Stadt ist zahlreiche vertragliche Verpflichtungen eingegangen, die an dieser Stelle aufgrund der Laufzeit und /oder der Höhe der finanziellen Auswirkungen genannt werden müssten, insbesondere mit



- dem Kreis Segeberg (z. B. Abfallbeseitigung, Jugendamt)
- den Trägern von Kindertageseinrichtungen und der Jugendhilfe
- den Sportvereinen
- Eigengesellschaften (z.B. Verlustabdeckung, Aufgabenübertragung)
- Zweckverband „Fundtiere“
- Firmen zur Wartung technischer Anlagen
- Miet- und Leasingverträge
- den Treuhandvermögen

Das Fehlen eines solchen Registers entbindet nicht von der Pflicht zur Angabe solcher Verträge im Anhang.

Die Anhangsangaben sind damit weiterhin unvollständig. Der Anhang zum JA 2022 leidet damit weiterhin an einen rechtlichen und damit qualitativen Mangel.

Die Einführung eines Vertragsregisters ist Teil der Beschlussfassung zur Finanzkontrolle.

Besondere Umstände, die dazu führen, dass der JA nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt (Ziffer 4.2.1)

Die Umstände sind anzugeben und zu erläutern (§ 51 Abs. 2 Ziffer 1 GemHVO-Doppik).

Angaben hierzu sind nur dann zu machen, wenn diese relevant sind.

Die Oberbürgermeisterin hat angegeben, dass keine bedeutenden Umstände bekannt sind, die die Aussagekraft des Jahresabschlusses einschränken.

Betrag und die Art der einzelnen Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung (Ziffer 4.2.2)

Betrag und Art sind anzugeben und zu erläutern (§ 51 Abs. 2 Ziffer 2 GemHVO-Doppik).

Der Anhang enthält hierzu unter diesem Punkt keine Angaben und verweist auf die Erläuterungen zu den Positionen der ER.

Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung und von den bisher angewandten Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden (Ziffer 4.2.3)

Diese Abweichungen sind anzugeben und zu erläutern (§ 51 Abs. 2 Ziffer 3 GemHVO-Doppik).

Der Anhang enthält hierzu unter diesem Punkt keine Angaben und verweist auf die Erläuterungen zu den Positionen der Bilanz.



Sonderrücklage / Sonderposten / sonstige Rückstellungen (Ziffer 4.2.4)

Diese Positionen sind anzugeben und zu erläutern, sofern es sich um wesentliche Beträge handelt (§ 51 Abs. 2 Ziffer 4 GemHVO-Doppik). Die „Wesentlichkeit“ in diesem Sinne wurde weiterhin nicht definiert.

Sonderrücklage (§§ 25 Abs. 1 und 40 Abs. 5 GemHVO), Sonstige Rückstellungen (§ 48 Abs. 2 Ziffer 3.11 GemHVO-Doppik), Sonderposten (u.a. §§ 40 Abs. 5 und 6, 50 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik)

Im Anhang wird jeweils auf die Ausführungen zu den Passiva verwiesen, weitere Erläuterungen erfolgen nicht.

Abschreibungen (Ziffer 4.2.5)

Anzugeben und zu erläutern sind Abweichungen von der linearen Abschreibung sowie von der Abschreibungstabelle bei der Festlegung der vorgegebenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen (§ 51 Abs. 2 Ziffer 5 GemHVO-Doppik).

Rechtlich zulässig wäre eine Abschreibung nach Maßgabe der Leistungsabgabe (Leistungsabschreibung).

Außerplanmäßige Abschreibungen (§ 43 Abs. 6 GemHVO-Doppik) und Zuschreibungen (§ 43 Abs. 8 GemHVO-Doppik) sind zu erläutern.

Im Anhang wird auf die Erläuterungen zur Ergebnisposition bilanzielle Abschreibungen verwiesen.

In den nächsten Jahren sind verschiedene Neubauten geplant. Die damit im Zusammenhang stehenden Gebäude sind dann voraussichtlich abgängig. Entsprechende außerplanmäßige Abschreibungen sind je nach Beschlusslage und Planungsstand zu berücksichtigen.

Noch nicht erhobene Beiträge (Ziffer 4.2.6)

Im Anhang sind noch nicht erhobene Beiträge aus fertiggestellten Erschließungsmaßnahmen anzugeben und zu erläutern.

Die dem Anhang beigelegte Aufstellung ist vollständig.

Finanzsicherungsinstrumente (Ziffer 4.2.7)

Anzugeben und zu erläutern sind Art und Umfang derivativer Finanzinstrumente. Hierzu gehören insbesondere Optionen, Futures, Swaps und Forwards.

Dabei handelt es sich grundsätzlich um Termingeschäfte in der Form eines Fest- oder Optionsgeschäftes, bei dem der Erfüllungszeitpunkt hinausgeschoben ist oder der Preis sich in einem bestimmten Verhältnis zur Entwicklung seines Basiswertes bewegt.



Anzugeben ist neben Art und Umfang der Finanzinstrumente auch der beizulegende Wert (Marktwert, Zeitwert).

In 2012 wurde ein Payer-Swap-Geschäft für eine Laufzeit von 28 Jahren abgeschlossen.

Art und Umfang dieses derivativen Finanzinstrumentes sind vollständig angegeben und erläutert worden.

Fremdwährungen (Ziffer 4.2.8)

Anzugeben und zu erläutern sind Umrechnungen von Fremdwährungen.

Der Anhang enthält hierzu die Angabe, dass keine Sachverhalte bekannt sind, bei denen eine Umrechnung relevant gewesen wäre.

Diese Angabe deckt sich mit dem Ergebnis der Prüfung.

Weitere Angaben nach §§ 48, 50, 51 GemHVO-Doppik (Ziffer 4.2.10)

Anzugeben und zu erläutern sind weitere Angaben, soweit sie nach der GO oder der GemHVO-Doppik vorgesehen sind.

Hierzu wird auf relevanten Darstellungen im Anhang verwiesen.

ÜPA/APA ohne Zustimmung Stadtvertretung nach § 82 Abs. 5 GO (Anlage 5.7)

Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, ist die Zustimmung der Stadtvertretung entbehrlich.

Diese zusätzlichen Aufwendungen sind im Anhang gesondert anzugeben und zu erläutern (siehe hierzu ergänzend Punkt III.5 im SB).

Hierunter fallen insbesondere folgende im JA ausgewiesenen ÜPA/APA:

- Zuführung zu Rückstellungen (Pension, Beihilfe, Altersteilzeit)
- planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen
- Gebührenausschlag Abwasserbeseitigung

Der Anhang enthält hierzu die entsprechenden Angaben und Erläuterungen.

Anlagenspiegel -Anlage 24 Muster zu § 51 Abs. 3 Nr. 1 GemHVO-Doppik- (Anlage 5.2)

Dem Anhang ist ein Anlagenspiegel beizufügen.

In dem Anlagenspiegel ist die Entwicklung der AHK, der kumulierten Abschreibungen und der Restbuchwerte je Bilanzposten darzustellen.



Dem Anhang ist ein Anlagenspiegel beigelegt. Dieser entspricht dem verbindlichen Muster.

Der Anlagenspiegel weist Restbuchwerte (Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der Abschreibungen) des Anlagevermögens i.H.v. zusammen 618,3 Mio. € aus, die den in der Bilanz aktivierten Werten entsprechen.

Forderungsspiegel -Anlage 25 Muster zu § 51 Abs. 3 Nr. 2 GemHVO-Doppik-(Anlage 5.3)

Dem Anhang ist ein Forderungsspiegel beigelegt.

Die Forderungen sind nach dem Bilanzposten getrennt mit den Gesamtbeträgen und den Restlaufzeiten (bis zu 1 Jahr / 1 bis 5 Jahre / mehr als 5 Jahre) darzustellen.

Durch die Angabe der Restlaufzeiten soll der Einblick in die Liquiditäts- und Finanzlage verbessert werden. Im Forderungsspiegel ist der Nominalwert, d.h. der Wert ohne Wertberichtigung auszuweisen.

Dem Anhang ist ein Forderungsspiegel beigelegt. Dieser entspricht dem verbindlichen Muster.

Der Forderungsspiegel weist einen Nominalwert i. H. v. brutto 33,0 Mio. € aus. Wertberichtigungen wurden i.H.v. 4,1 Mio. € durchgeführt. Als Bilanzwert wurden 28,9 Mio. € aktiviert. Der ausgewiesene Forderungsbestand stimmt unter Berücksichtigung der Wertberichtigungen rechnerisch mit dem Bilanzansatz überein.

Als kurzfristige Forderungen (bis zu einem Jahr) wurden 30,2 Mio. € (91,4 %) ausgewiesen. Diese verbessern bei Realisierung die Liquidität in 2023 merklich.

Das RPA hat auf die Prüfung der Zuordnung der Forderungen zu den Restlaufzeiten verzichtet.

Verbindlichkeitspiegel -Anlage 26 Muster zu § 51 Abs. 3 Nr. 3 GemHVO-Doppik-(Anlage 5.4)

Dem Anhang ist ein Verbindlichkeitspiegel beigelegt. Dieser entspricht dem amtlichen Muster.

Die Schulden des Sondervermögens Stadtwerke wurden darin nachrichtlich dargestellt.

Der Verbindlichkeitspiegel weist Verbindlichkeiten i.H.v. 184,2 Mio. € aus. Hiervon entfallen 58,1 Mio. € auf kurzfristige Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr, welche die Liquidität in 2023 belasten werden.

Im Ergebnis entspricht der Verbindlichkeitspiegel im Wesentlichen den rechtlichen Vorgaben. Er stimmt rechnerisch mit dem Bilanzansatz überein.

Das RPA hat auf die Prüfung der Zuordnung der Verbindlichkeiten zu den Restlaufzeiten verzichtet.



Übertragene Haushaltsermächtigungen -Anlage 27 Muster zu § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik- (Anlage 5.5)

Dem Anhang ist eine Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Im Ergebnisplan sind bestimmte Aufwendungen und die dazu gehörigen Auszahlungen übertragbar (kraft Gesetz) bzw. können bestimmte Aufwendungen für übertragbar erklärt werden (kraft Vermerk). Auszahlungen für Investitionen bleiben kraft Gesetz verfügbar.

Um die Transparenz der Jahresrechnungen zu erhöhen, sind sämtliche noch nicht ergebniswirksam und zahlungswirksam gewordenen Ermächtigungen (Haushaltsmittel) darzustellen. Die Übersicht informiert insoweit über die Vorfestlegungen für die Haushaltsfolgejahre.

Die Übersicht wurde dem Anhang beigelegt. Sie entspricht dem amtlichen Muster.

Siehe hierzu ergänzend auch Punkt III.6 des SBes.

Übersicht über die Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen, andere Anstalten und Wasser- und Bodenverbände -Anlage 28 Muster zu § 51 Abs. 3 Nr. 5 GemHVO-Doppik- (Anlage 5.6)

Dem Anhang ist eine Übersicht über die Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften und Kommunalunternehmen nach § 106a GO, gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19b GkZ, andere Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen und Wasser- und Bodenverbände, beizufügen.

Dem Anhang ist eine Übersicht beigelegt. Diese entspricht formell dem verbindlichen Muster. Der Ausweis der Vermögensbeteiligungen ist vollständig. Das Stammkapital/Eigenkapital und die Anteile daran wurden ausgewiesen.

Zusammenfassung

Durch die Prüfung ist u.a. festzustellen, ob der Anhang dazu beiträgt, dass der JA ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden- und Finanzlage vermittelt.

Die Wesentlichkeit und Erheblichkeit auf Basis von Werten im Sinne des § 51 GemHVO-Doppik wurde nicht definiert. Eine Prüfung hinsichtlich der Beachtung ist damit nicht möglich.

Ziel der Prüfung ist es festzustellen, dass der Anhang zum JA im Wesentlichen vollständig und richtig ist.

Der Anhang steht unter Berücksichtigung der getroffenen Feststellungen im Wesentlichen im Einklang mit dem JA. Er enthält im Wesentlichen alle nach den rechtlichen Vorgaben erforderlichen Angaben und Erläuterungen. Die dem Anhang beizulegenden Anlagen geben im Wesentlichen die Verhältnisse zum Bilanzstichtag zutreffend wieder. Ihre Gliederungen entsprechen den rechtlichen Mustern.

Die Mängel bestehen bei den Angaben und Erläuterungen zu den Punkten



- Haftungsverhältnisse und
- besondere vertragliche Verpflichtungen.

IV.15 Lagebericht (§ 91 GO, §§ 44 und 52 GemHVO-Doppik)

Dem JA ist ein Lagebericht beizufügen. Dieser ist von der Oberbürgermeisterin unter Angabe des Datums zu unterschreiben.

Der Lagebericht ist in die Jahresabschlussprüfung einzubeziehen, mit dem Ziel, festzustellen, dass dieser vollständig und richtig ist (insbesondere Vermittlung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild über die Lage, Überblick über wichtige Ereignisse, Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft, Bericht über Vorgänge von besonderer Bedeutung, Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, Eingehen auf Chancen und Risiken).

Der Lagebericht ist so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigen Ereignisse des JAes und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solche, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu enthalten. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

Ein verbindliches Muster für den Lagebericht besteht nicht.

Der Lagebericht wurde von der Oberbürgermeisterin mit Datum vom 27.04.2023 unterschrieben und dem RPA zusammen mit dem JA 2022 übergeben.

Der Lagebericht hat weiter an Qualität gewonnen, leider in Teilen auch an nicht notwendiger Quantität.

Der Lagebericht wiederholt in großen Teilen die Angaben, die bereits im Anhang gemacht worden sind (Tabellen, Grafiken). Dieses geht zu Lasten der Transparenz.

Im JA wird als Planvergleich für Finanz- und Ergebnisrechnung der fortgeschriebene Ansatz dargestellt. Im Lagebericht werden Planwerte herangezogen, die teilweise um die Reste aus dem Vorjahr und übertragene Ermächtigungen angepasst wurden. Eine Erläuterung zu dem Sachverhalt fehlt, die Planzahlen aus dem JA finden sich so nicht im Lagebericht wieder. Die Tabellen der Ergebnis- und Finanzrechnung weisen im Lagebericht die Planung i.d.R. inkl. Resten aus, die umschreibenden Erläuterungen beinhalten Planzahlen ohne Reste. Ein Hinweis darauf, um welche Zahlen es sich handelt, fehlt an vielen Stellen.

Die Oberbürgermeisterin berichtet zu verschiedenen Kennzahlen und erläutert diese. Die von der Politik im Rahmen der Beschlussfassung zur Finanzkontrolle eingeforderte „Einführung eines Kennzahlensystems“ sollte hier Berücksichtigung finden.



Im Prognosebericht greift die Oberbürgermeisterin die Themen

- Jahresergebnis/ Eigenkapital
- Verschuldung
- Bevölkerungsentwicklung/Altersstruktur
- Grundsteuerreform
- Umsatzsteuerreform
- Unterbringung Asylsuchende / Flüchtlinge
- Hochbaumaßnahmen
- Treuhandbereiche / Grundstücksentwicklung
- Weltpolitische Lage
- Geld-/Finanzmarkt
- Steuereinnahmen
- Weitere Chancen und Risiken (Rathaus, Baupreisentwicklung, Fachkräftemangel, Tarifabschluss 2023)

auf.

Zusammenfassung

Ziel der Prüfung ist es, festzustellen, dass der Lagebericht zum JA vollständig und richtig ist.

Der Lagebericht enthält die Angaben zur Ertrags- und Aufwandslage, zur Ergebnis- und Finanzrechnung, zur Vermögenslage auf Basis der Zahlenwerte mit verschiedenen Tabellen und Grafiken. Kennzahlen zu verschiedenen Erträgen, Aufwendungen und Bilanzposten wurden gebildet. Auf die Schuldenlage wird im Wesentlichen eingegangen.

Vergleiche mit Vorjahren zum Planansatz wurden durchgeführt. Der Lagebericht enthält zu wesentlichen Teilen Analysen und Erläuterungen zu den Planabweichungen. Im Prognosebericht geht die Oberbürgermeisterin auf einzelne Themenbereiche ein.

Auf Vorgänge von besonderer Bedeutung wurde vereinzelt eingegangen.

Die Angaben im Lagebericht sind teilweise bereits im Anhang enthalten und damit doppelt.

Diese Angaben (Tabellen, Grafiken) sind zur Erhöhung der Übersichtlichkeit des Lageberichtes entbehrlich. Der Lagebericht sollte sich hier, wie im Haushaltsrecht gefordert, auf die wichtigen Ergebnisse und Vorgänge von besonderer Bedeutung beschränken.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage der Stadt einschließlich der künftigen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Oberbürgermeisterin ist im Wesentlichen dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.



IV.16 Ergebnis

Die Ergebnisse der Prüfungen der bisherigen JAe wurden beim JA 2022 nur in Teilen berücksichtigt.

Feststellungen, die das RPA bereits zum Teil seit dem JA 2010 anmerkt, werden aber weiterhin nicht umgesetzt:

- Aktivierung eigener Leistungen
- vollständige Erfassung und Ausweis von Vorräten
- Überprüfung der Hilfsbetriebe
- Darstellung der Haftungsverhältnisse und der wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen (Vertragsregister)

Zu den im Rahmen der Beschlussfassung zur Finanzkontrolle angekündigten Maßnahmen hat die Verwaltung auf Nachfrage im Wesentlichen auf den im Januar 2023 im Hauptausschuss abgegebenen Bericht verwiesen.

Der JA 2022 wurde zusammen mit dem Lagebericht frist- und termingerecht erstellt und zur Prüfung vorgelegt.

Ziel der Prüfung war es festzustellen, dass

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- das Vermögen und die Schulden durch Bestandsnachweise richtig nachgewiesen worden sind,
- der Ausweis innerhalb der Bilanzgliederung richtig erfolgt ist,
- die Angaben im Anhang zum JA vollständig und richtig sind,
- die Angaben im Lagebericht zum JA vollständig und richtig sind.

Das RPA hat seine Prüfungsfeststellungen zu den einzelnen Teilen des JAes getroffen und dort ausführlich dokumentiert.

Die Prüfung ist nach den Vorschriften der §§ 92 und 116 GO erfolgt.

Ein Bestätigungsvermerk ist in Schleswig-Holstein nicht vorgesehen, dennoch ist eine abschließende Aussage zu dem Prüfungsergebnis sinnvoll und zweckmäßig.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Norderstedt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des IKS mit seiner Bedeutung für den JA sowie die Nachweise für die Angaben im Inventar, über die Restnutzungsdauer der Vermögensgegenstände, in der Buchführung, in der Bilanz und im Anhang im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes beurteilt.



In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventurhandlungen, das Inventar und die Übersicht der festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen.

Die Inventur sowie die Aufstellung dieser Unterlagen lagen in der Verantwortung der Oberbürgermeisterin der Stadt Norderstedt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltungsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des JAes nebst Lagebericht.

Das RPA ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für seine Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu den im Schlussbericht zu den einzelnen Punkten aufgezeigten Prüfungsfeststellungen geführt.

Nach dieser Beurteilung und aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der JA 2022 unter Berücksichtigung der getroffenen Feststellungen zu den einzelnen Teilen des JAes mit Einschränkungen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen örtlichen DAen und vermittelt unter Beachtung der GoöB mit Einschränkungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Norderstedt.

Die folgenden quantitativen und qualitativen Mängel führen im Wesentlichen zu diesem Ergebnis:

- wesentliche Planabweichungen und damit die Nichteinhaltung des Haushaltsplanes
- die fehlenden vollständigen körperlichen Bestandsaufnahmen
- nicht realisierte Investitionsmaßnahmen
- nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen
- falsche Ausweisungen in der Bilanz
- unvollständige und intransparente Darstellung der Sachverhalte der Treuhandvermögen

Die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns ist insbesondere unter Abwägung von Wirtschaftlichkeitsaspekten nicht verhandelbar.

Die für 2022 festgestellten qualitativen und quantitativen Mängel haben überwiegend auch schon zu einer Einschränkung der JAe der Vorjahre geführt.

Der Lagebericht steht grundsätzlich im Einklang mit dem JA. Ein zutreffendes Bild der Lage der Stadt Norderstedt wird in Teilen vermittelt. Analysen sind noch nicht zu allen Posten ausreichend erfolgt.

Auf Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Stadt wird im Lagebericht zu verschiedenen Punkten eingegangen.



IV.17 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Sachverhalte und Ereignisse nach dem Bilanzstichtag können sich auf den JA 2022 auswirken. Nach den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen sind werterhellende und wertbegründende Ereignisse (vor Bilanzstichtag eingetreten, aber erst danach bekannt geworden / vorliegende Verhältnisse werden aufgehellt / ausgewiesene Werte werden beeinflusst) zu berücksichtigen.

In der Vollständigkeitserklärung hat die Oberbürgermeisterin angegeben, dass zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Abschlussstichtag im JA bereits berücksichtigt sind.

IV.18 Behandlung Jahresergebnis

Die Stadtvertretung beschließt über den JA und über die Behandlung des Jahresüberschusses (§ 92 Abs. 3 GO).

Der Jahresüberschuss 2022 soll nach § 26 Abs. 2 GemHVO-Doppik der Ergebnisrücklage zugeführt werden.

IV.19 Korrektur des Jahresabschlusses

Die Prüfungsfeststellungen des RPAes führen nicht zwingend zu einer Änderungspflicht des JA durch die Verwaltung. Es ist an dieser Stelle dennoch weiterhin zwingend geboten, dass die Feststellungen bei der Erstellung des JAes des Folgejahres berücksichtigt werden.

Dieses ist in den Vorjahren und auch im JA 2022 nur bedingt erfolgt.

Ergänzend zu den Prüfungsfeststellungen im Schlussbericht steht das RPA der Verwaltung auch weiterhin zu Erörterungen von einzelnen Detailfeststellungen zur Verfügung.



V. Schlussbemerkungen

Der Entwurf des Schlussberichtes wurde der Oberbürgermeisterin am 27.09.2023 übergeben.

Die Schlussbesprechung hierzu fand am 06.11.2023 unter Beteiligung von Herrn Erster Stadtrat Dr. Magazowski als Vertreter der Oberbürgermeisterin und die Vertretenden des Amtes für Finanzen und des RPAes statt.

Das RPA hat den Schlussbericht auf Grundlage des Entwurfes und dem Ergebnis aus dem Schlussgespräch erstellt und der Oberbürgermeisterin ausgehändigt.

Nach Abschluss der Prüfung durch das RPA hat die Oberbürgermeisterin den JA mit dem Schlussbericht des RPAes der Stadtvertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen (§ 92 GO).

Norderstedt, den 06.11.2023



Drews
Leitung/
Prüfer



Chardon
Prüferin



Engfer
Prüferin



Kriese
Prüfer

Roth
Prüferin

Vogt
Prüferin



Vollrath
Prüfer